

der  
**lichtblick**

27. Jahrgang  
Auflage 5200  
Nov./Dez. 1994

**WEITER SO,  
DEUTSCHLAND**

Neue Armut  
Zerstörte Umwelt  
Mehr Arbeitslose

**CDU**



# Das Redaktionsteam meint ... Tegel wie es leibt und lebt!

Daß in Tegel nicht immer alles klar geht, ist ein Zustand, den jeder kennt, der die „Ehre“ hat, hier aufhältig zu sein. Den Zustand totaler Konfusion haben wir liebgelernt, zumindest als Redakteure. Dieser Zustand nämlich, daß alles drunter und drüber geht ermöglicht nämlich unsere Arbeit. Aber so geht es wenigstens den Redakteuren noch gut, denn so lange es noch Mißstände gibt, haben wir Material für Artikel.

Die JVA Tegel läßt sich leicht umschreiben. Jeder will was, jeder ist aktiv, jeder ist furchtbar liberal, vor allem macht jeder seins und nichts Wesentliches passiert. Hier ein paar Beispiele aus dem Tegeler Alltag:

Teile der Vertretung der TA III jagten kurzfristig den vorherigen Vertreter des Hauses III, denn dieser soll dreist, wie er ist, 20,- DM in Briefmarken und ein Lineal unterschlagen haben. Auch von sündhaften teuren Wertgegenständen, wie Bleistiften und Kugelschreibern, war in diesem Zusammenhang die Rede. Anbetrachts dieses dreisten Diebstahls von gewaltigen Werten schaltete ein besonders aktiver Stationsprecher zeitweilig sogar den VDL III ein mit der Bitte darum, die Zelle seines Vorgängers zu durchsuchen.

Dabei vergaß der Betreffende leider die Ausgaben der IV zu betrachten, denn dort hatten sich einzelne Mitglieder sehr große Beträge an Briefmarken für ihre Arbeit geholt. Ein Einzelposten soll sogar so hoch sein, daß der Betreffende jeden Tag des Jahres zwei Briefe hätte schreiben können. Die TA III hingegen hat sich das ganze Jahr über nur 50,- DM aus dem Pott gegriffen, war aber wohl dafür am aktivsten.

Für die Allgemeinheit sei auf jeden Fall gesagt, daß die Insassenvertretung von der JVA Tegel ungefähr 5000,- DM pro Jahr für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommt. Zwischenzeitlich benützt sich dieser Stationsprecher damit, die Sozialarbeiterinnen daran zu hindern, in Radfahrerhosen und durchsichtigen Blusen zur Arbeit zu erscheinen. So etwas ist auch eine wichtige Tätigkeit, vor allem aber relativ unschädlich.

Aber auch die Abteilung Sicherheit hat gewisse Erfolge zu verbüßen. Sie hat nämlich neulich in der TA VI heftig gegen die Drogen gekämpft und wie immer den Zweiten gemacht. Laut einer in der TA III verbreiteten Theorie sollen ja die gefährlichsten Drogenhändler in der TA VI ansässig gewesen sein, um dort nun geschnappt worden sein.

Demzufolge müßte jetzt die TA III die nächste Zeit relativ drogenfrei sein. Die Aktion machte auf jeden Fall ganz gewaltig Eindruck, wenn auch eigentlich nichts besonderes an Drogen gefunden wurde und auch keine wirklichen Neuigkeiten zutage traten. Im Endeffekt bestätigt sich dadurch die Behauptung, Haus V und Haus VI wären drogenfrei, definitiv nicht. Nicht bestätigt hat sich dadurch aber auch die Daseinsberechtigung der Abteilung Sicherheit, denn sie haben für das Erlangen ihrer Erkenntnisse doch wohl recht lange gebraucht. Leider wissen sie nicht, wie die Mengen denn nun in die Anstalt kommen. Wir wissen das auch nicht, machen uns aber so unsere Gedanken.

Des weiteren berichtet unser Senat davon, wie die Gewinnspanne an dem Wirtschaftsfaktor „JVA Tegel“ im letzten Abrechnungszeitraum

gewesen ist. Das waren für 1993 25,4 Millionen D-Mark gewesen, wobei sich gleichzeitig die Kosten für den Haftplatz gesenkt haben. Wir kosteten 1993 nur noch 145,66 DM pro Tag und Inhaftierter.

Dabei lag die Beschäftigungsquote bei lapidaren 65 %, was ja nun auch nicht so toll ist. An das Jahr 1993 erinnern wir uns in Tegel recht schmerzhaft, denn dies war das Jahr als man plante, den Joghurt nunmehr endgültig vom Speisezettel zu verbannen und auch die heimische Puddingproduktion angekurbelt hatte, mit dem Erfolg, daß man nun den guten Sahnepudding nicht mehr am Samstag bekommt, sondern nur noch Produkte heimischer Produktion, die aber als noch „bedingt interessant“ betrachtet werden können. Aber selbst diese Produkte hat man schon seit langem nicht mehr gesehen.

So ausgehungert (nach Süßspeisen) wie die Inhaftierten derzeit sind, hat man natürlich den Arbeitsfaktor sogleich erhöht. So daß man seit Abschaffung der Pausenregelung für Bedienstete nunmehr kürzere Mittagspausen für Inhaftierte hat. Dabei hat die Justiz natürlich nichts von den 25,4 Millionen, denn diese Gelder gehen natürlich an das Finanzministerium. Laut vorsichtigen Hochrechnungen könnte bei vorsichtiger Umschichtung dieser Gelder an alle inhaftierten Beschäftigten etwa 1500,- DM pro Monat und Mann ausgezahlt werden, was natürlich satt für den Rentenanspruch, die Krankenversicherung und den Unterhalt für eventuelle Angehörige reichen würde. Dies sind aber nur die Gedanken von Inhaftierten, nicht etwa von Rechtswissenschaftlern.

## IMPRESSUM

<b>Herausgeber:</b>	Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel	<b>Allgemeines:</b>	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.
<b>Redaktion:</b>	Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz, Eugen Balbus, Klaus Metintas*, Joachim Tietz*  *nebenamtliche Redakteure	<b>Wichtig:</b>	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.  Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
<b>Verantwortl. Redakteur:</b>	Eugen Balbus	<b>Eigentumsvorbehalt:</b>	Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.  Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabnahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
<b>Druck:</b>	Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker) - auf Heidelberg GTO	<b>Dringende Bitte:</b>	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.
<b>Postanschrift:</b>	Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstraße 39 13507 Berlin ☎ (0 30) 4 38 35 30		

# Liebe Leser,

Ganz Tegel wird umgebaut und reformiert, da wollen auch wir nun nicht mehr zurückstehen. Im Gegensatz zum Anstaltsbeirat und der Leitung wollen wir es aber nicht bei „liberalen Impressionen“ belassen, sondern aktiv werden. Wir haben zunächst das Layout und die Rubriken etwas verändert, und wollen wesentlich informativer, tegelspezifischer und vor allem aktueller werden.

Weggefallen sind zunächst einmal „Hoppel meint“ sowie der Pressespiegel. Es fiel uns im Zuge der Arbeit nämlich auf, daß wir gerade mit dem Pressespiegel nicht ganz so aktuell gewesen sind. Aber auch Hoppel ist den traurigen Weg gegangen, den jedes Kaninchen einmal gehen muß. Nein, Hoppelchen ist nicht in die Pfanne der Redakteure gewandert, sondern das Kaninchen ist ganz friedlich entschlummert. Ein neues Kaninchen zu bekommen, ist selbst für die Lichtblicker vollkommen unmöglich, denn die Haltung von Tieren ist selbst für Lichtblicker verboten. Lediglich Fische sind in bestimmten Bereichen (noch) genehmigt. Aber auch an der Vernichtung dieses letzten liberalen Überbleibsel längst vergessener TA III E Zeiten arbeitet man in der TA V zwischenzeitlich bereits. Man hat in Tegel nämlich noch nicht erkannt, daß die Haltung von Kleintieren (Zierfische, Sittiche, Hamster etc.) die soziale Verantwortung von inhaftierten Menschen fördert und steht hier auf dem Standpunkt, daß Kleintiere „potentielle Drogenbunker“ sind.

Ebenso verantwortlich geht man auch mit dem Lichtblick um, denn seit geraumer Zeit hören die Redakteure davon, daß der Lichtblick aus den Räumlichkeiten in der TA III ausziehen soll, um neue Räumlichkeiten zu beziehen. Wo diese nun sein werden und wann wir umziehen steht noch nicht fest. Tatsache ist aber, daß wir versuchen werden, auch in der Zeit der Umlagerung einen Lichtblick herauszubringen.

Womit wir dann beim Thema „Lager und Endlagerung“ sind. Diese Thematik einer längst vergessenen Zeit taucht neuerdings wieder in Tegel auf! Wenn die Affäre auch auf Anstaltsleiter-ebene nicht an die große Glocke gehängt wird, so macht sie doch an der Basis die Runde und wird allgemein verurteilt. Wir berichten zu den Vorgängen kurz und oberflächlich auf Seite 38, sozusagen als unseren Beitrag zum 50. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz, vielleicht aber auch als Beitrag dazu, daß es selbst im Gefängnis noch Leute gibt, die aus der Geschichte nichts gelernt haben. Vielleicht kommt es durch dieses wohl eigentlich überholte Weltbild dann auch zu den „normalen Vorgängen“ in Tegel?

Der Lichtblick sucht auch noch weiterhin Leute, die sich an unserem Team beteiligen wollen. Wie ja „draußen“ wenig bekannt ist, arbeiten wir eigenverantwortlich und unter Selbstkontrolle. Nicht die Qualität der Schreibearbeit ist hauptsächlich Bewertungsgrundlage, beim Lichtblick ist weniger das Schreiben als der Teamgeist gefragt. Melden kann sich jeder, der über eine Haftzeit von mehr als einem Jahr Reststrafe verfügt und sich damit abfinden kann, daß er seine Arbeitsleistung nicht entlohnt bekommt. Das Erstellen von Artikeln und die redaktionelle Arbeit kann beim Lichtblick erlernt werden. Kenntnisse im Umgang mit einem PC wären zu wünschen, aber nicht unbedingt Pflicht.

Das Titelblatt ist einem Motiv von Klaus Staeck entnommen, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks ist für April vorgesehen.

Ihr Redaktionsteam

# Inhalt

Das Redaktionsteam meint ...	2
Impressum	3
Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen	4
Sozialarbeiter	11
Neugieriges Väterchen	12
Liberaler Impressionen	13
Leserbriefe	15
Initiative zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe	20
<b>TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL</b>	
Die Insassenvertretungen informieren	22
Am Ende einer langen Fußballsaison	25
Thema Einkauf	26
Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitschriften	28
Ein normaler Vorgang	29
Die JVA Tegel oder die totale Ohnmacht	31
<b>TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL</b>	
Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Fünf nach Zwölf	38
Verführung zum Lesen	39



# Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen

Dr. jur. Jörg-Martin Jehle

## I. Einleitung

### 1. Vorbemerkung

Die Beschäftigung mit dem Thema der Arbeit von Strafgefangenen und ihrer Entlohnung versteht sich derzeit nicht von selbst – angesichts leerer Staatskassen und eines kriminalpolitischen Klimas, in dem Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und Verbrechenverhütung die aktuelle Diskussion beherrschen, Aspekte der Resozialisierung allgemein und von Strafgefangenen im besonderen dagegen wenig Aufmerksamkeit finden.

Was erschwerend hinzutritt, ist die allgemeine volkswirtschaftliche Lage, in der die Privatwirtschaft – bei einem Zwang zur Produktivitätssteigerung – immer mehr Arbeitsplätze, insbesondere von wenig qualifizierten Arbeitnehmern, abbaut bzw. ins Ausland verlagert und damit Arbeit auf immer weniger Personen verteilt. Diese Entwicklung wird auch für den Strafvollzug spürbar, indem es schwieriger wird, Strafgefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis oder in Unternehmerbetrieben unterzubringen bzw. die Produkte der Eigenbetriebe auf dem Markt abzusetzen.

Aber schon in den wirtschaftlich günstigeren Zeiten nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 war es (finanz-)politisch nicht durchsetzbar, Grundlegendes am System der Arbeit im Vollzug und der (geringfügigen) Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen zu ändern. Nach wie vor erhalten die Strafgefangenen – mit Ausnahme der „echten“ Freigänger – nur 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung (Eckvergütung) und sind nicht voll in die Sozialversicherung einbezogen.

Eine gewisse Aktualität hat das Thema indes dadurch gewonnen, daß beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde wegen Arbeitsentgelt und Rentenversicherung für Freigänger anhängig ist.<sup>1)</sup> Dabei geht es darum, daß die Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene nach § 200 Abs. 2 StVollzG sowie die Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung nach § 198 Abs. 3 StVollzG bislang unterblieben, und daß Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis und „unechte“ Freigänger nicht gleichgestellt sind.<sup>2)</sup> Zu diesen Fragen sind Stellungnahmen einiger Institutionen erfolgt, die zum Teil bereits veröffentlicht wurden.<sup>3)</sup> Eingang in das Verfahren hat ferner ein „Gutachten zu den betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftli-

chen Aspekten einer tariforientierten Gefangenenentlohnung“ gefunden,<sup>4)</sup> das von einigen Landesjustizverwaltungen – zunächst unabhängig von dem konkreten Verfahren – in Auftrag gegeben worden war.<sup>5)</sup>

### 2. Fragestellung

Mit den folgenden Ausführungen ist nicht beabsichtigt, zu konkreten verfassungsrechtlichen Fragen der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen und deren Einbeziehung in die Sozialversicherung Stellung zu nehmen. Vielmehr geht es vornehmlich aus kriminologischer und ökonomischer Sicht um die grundlegende Bedeutung der Arbeit von Strafgefangenen und die Forderung nach leistungsgerechter Entlohnung. Damit wird freilich zugleich der empirische Kernbereich der zu entscheidenden verfassungsrechtlichen Fragen angesprochen.

Die Themenstellung läßt sich plakativ mit der Frage kennzeichnen: Lohnt sich die Gefangenenarbeit? Die Frage hat zwei Blickrichtungen: auf die Gefangenen selbst, für die der ökonomische Ertrag der Arbeit und ihr künftiger Nutzen für das Leben in Freiheit zu untersuchen ist; zum anderen auf den Strafvollzug, die weitere Strafrechtspflege und die Gesellschaft im Ganzen, für welche das Erreichen des Wiedereingliederungsziels (§ 2 S. 1 StVollzG) sowie die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen in Frage stehen. Unter diesen Aspekten wird zunächst kurz die allgemeine Bedeutung der Arbeit für Kriminalprävention, Straffälligkeit und Resozialisierung dargestellt und die spezielle Relevanz der Arbeit im Vollzug beleuchtet (II.). Dann wird die bestehende Organisation der Arbeit im Vollzug und das bisherige System der Entlohnung behandelt (III.). Dem schließen sich die Kritik der derzeitigen Bedingungen und die damit verknüpften Forderungen nach leistungsgerechter Entlohnung und voller Einbeziehung in die Sozialversicherung an (IV.). Der Schlußabschnitt ist empirischen, vornehmlich ökonomischen Fragestellungen gewidmet, die sich mit der Forderung leistungsgerechter Entlohnung verknüpfen (V.).

## II. Arbeit als Mittel der sozialen Integration und die Funktion der Entlohnung

### 1. Arbeit als Faktor der Kriminalprävention

Der Gedanke der erzieherischen und kriminalpräventiven Kraft der Arbeit ist schon alt. Er ist mit dem strafrechtlichen und strafvollzuglichen Denken verknüpft, seitdem die Bes-

serungsidee im Strafrecht Einzug gehalten hat.<sup>6)</sup> Dahinter steht die einfache Überlegung, daß Arbeit für breite Bevölkerungskreise im allgemeinen die einzige Möglichkeit ist, einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen, und daß sie darüber hinaus dem Leben Struktur gibt und in die Gesellschaft und Gemeinschaft einbindet. Dies sind nicht nur plausible Alltagstheorien, sondern Vorstellungen, die durch empirische Befunde ebenso wie theoretische Annahmen gestützt werden.

Groß angelegte vergleichende Untersuchungen an Straftätern und strafrechtlich unauffälligen Personen haben übereinstimmend gezeigt, welche hohe Bedeutung der Arbeit bzw. Berufstätigkeit im Zusammenhang mit dem Straffälligkeit zukommt.<sup>7)</sup> Auch in der Studie von Göppinger, H. (s. Anm. 7) ist der Arbeits- und Leistungsbereich von zentraler Wichtigkeit für die Anfälligkeit bzw. Resistenz gegenüber Straffälligkeit.

Zur sogenannten „kriminivalenten Konstellation“, die eine unmittelbare kriminelle Gefährdung anzeigt, gehören:

1. Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten, zusammen mit
2. fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum,
3. unstrukturiertem Freizeitverhalten und
4. fehlender Lebensplanung.

Umgekehrt ist die sogenannte kriminoresistente Konstellation charakterisiert durch

1. Erfüllung der sozialen Pflichten (zu denen zentral eine geordnete Berufstätigkeit gehört, J.-M. J.), zusammen mit
2. adäquatem Anspruchsniveau,
3. Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und ein Familienleben) sowie
4. realem Verhältnis zu Geld und Eigentum.

Im Hinblick auf das hier zu behandelnde Thema interessiert besonders der Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft im Beruf auf eine mangelnde Fähigkeit, wirtschaftlich mit Geld umzugehen, verstärkt sich die kriminelle Gefährdung; umgekehrt fordert es die soziale Integration und Resistenz gegen Straffälligkeit, wenn bei geordneter Berufstätigkeit gelernt wurde, mit dem zur Verfügung stehenden Geld auszukommen. Letzteres kann freilich nur eingeübt werden, wenn ein leistungsgerechter Verdienst besteht, der dazu

befähigt, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und den verschiedenen sozialen Verpflichtungen nachzukommen.

Diese Erkenntnisse entsprechen auch bestimmten theoretischen Annahmen. In der viel beachteten soziologischen Theorie der sozialen Bindung (auch Kontrolltheorie genannt) von *Hirschi*<sup>6)</sup> wird konformes Verhalten als Resultat der Bindung des Individuums an Menschen und Institutionen der Gemeinschaft angesehen; umgekehrt ist die mangelnde Einbettung in zentrale Institutionen sozialer Integration delinquenzgefährdend: In bezug auf den beruflichen Bereich sind von besonderer Bedeutung Engagement bzw. persönlicher Einsatz (Commitment) und - damit verbunden - die Inanspruchnahme bzw. Einbindung (Involvement). Eine - vor allem durch soziale Bezugspersonen vermittelte - Einbindung in ein geordnetes Arbeitsleben vermindert die Anfälligkeit für Delinquenz. Die Konsequenzen für Kriminalprävention liegen auf der Hand: Herstellung oder Festigung der Bindungen des Straffälligen zu Bezugspersonen am Arbeitsplatz (und in anderen sozialen Bereichen); verstärktes Engagement in Ausbildung und Berufstätigkeit; Belohnung der Bemühungen um ein normadäquates Verhalten<sup>9)</sup>. Dadurch soll beim Straffälligen das Bewußtsein wachsen, daß es sich im Hinblick auf soziale Anerkennung und materielle Vergütung lohnt, sich konform zu verhalten und mit beruflicher Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

## 2. Bedeutung der Arbeit im Vollzug

Ausgehend von der sozialen Funktion und kriminalpräventiven Bedeutung der Arbeit und ihrer Vergütung muß der Strafvollzug, der auf die Wiedereingliederung der Gefangenen ausgerichtet ist (§ 2 S. 1 StVollzG), Arbeit im Vollzug möglichst so gestalten, daß sie den Bedingungen des extramuralen Arbeitslebens möglichst nahe kommt. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, welche Voraussetzungen die Strafgefangenen dafür mitbringen.

In vielerlei Untersuchungen wurde durchgängig festgestellt, daß Strafgefangene häufiger ohne Abschluß oder verfrüht von der Schule abgingen, zumeist keine Berufsausbildung begannen bzw. diese schnell abbrachen, daß Ungelehrte unter ihnen stark überrepräsentiert waren, und daß ihr berufliches Verhalten durch häufigen, ungeplanten Arbeitsplatzwechsel, Zeiten längerer Arbeitslosigkeit und durch nicht zufriedenstellende Arbeitsleistungen gekennzeichnet war.<sup>10)</sup>

Diese objektiv feststellbaren Defizite gehen häufig einher mit mangelnder Einstellung zur Berufstätigkeit, die zum Teil von ausgeprägten Mißerfolgserlebnissen herrührt, und unrealistischer Einschätzung der beruflichen Chancen, welche das erneute Scheitern in der Berufstätigkeit vorprogrammieren kann.

Bevor hieraus pauschale Schlußfolgerungen für die Gestaltung der Vollzugsarbeit gezogen werden, gilt es allerdings zu beachten, daß zwar die Mehrzahl der Strafgefangenen die beschriebenen Auffälligkeiten aufweist, daß aber eine Minderheit zuvor im Berufsleben integriert war (eine Integration, die durch den

Freiheitsentzug gefährdet werden kann) oder zumindest hinreichende Ansatzpunkte für ein geordnetes Berufsleben aufweist<sup>11)</sup>. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die meisten Strafgefangenen weniger als ein Jahr, oft nur einige Monate im Strafvollzug bleiben<sup>12)</sup>, so daß sie im allgemeinen - im Unterschied zu den Langstrafigen - nicht für mehrjährige Berufsausbildungen und qualifizierte bzw. spezialisierte Tätigkeiten in Frage kommen. Von all diesen Bedingungen und Voraussetzungen her muß Arbeit im Vollzug differenziert organisiert und ausgestaltet werden, wenn sie wirksam dem Wiedereingliederungsziel dienen soll.

Diese von empirischen Befunden geleiteten Überlegungen finden durchaus ihre Unterstützung in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur sowie in Stellungnahmen von Praktikern zum Strafvollzug: Danach setzt ein Leben in Freiheit voraus, daß der Gefangene an Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft herangeführt wird und die bestehende Rechtsordnung anerkennt<sup>13)</sup>. Da gerade die Rückfälligen bisher nicht richtig in die Gesellschaft eingegliedert waren und in Ausbildung und Beruf erhebliche Defizite aufweisen, ist es Aufgabe des Strafvollzugs, die im Hinblick auf Schul- und Berufsausbildung oftmals fehlgeschlagene Sozialisation nachzuholen<sup>14)</sup>. Entsprechend normiert das Strafvollzugsgesetz die Gleichrangigkeit von Arbeit und Ausbildung<sup>15)</sup>.

Sofern der Gefangene nicht an einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme teilnimmt, besteht Arbeitspflicht, die aber mit einem Rechtsanspruch des Gefangenen auf ein Arbeitsentgelt korrespondiert. Dieser Rechtsanspruch folgt aus dem Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und mittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip<sup>16)</sup>. Die Anbindung an den Angleichungsgrundsatz verdeutlicht, daß sich das System der Arbeitsentlohnung als Mittel eines behandlungsorientierten Strafvollzugs versteht<sup>17)</sup>. Die Arbeitsentlohnung soll dem Gefangenen die „Früchte seiner Arbeit“ vor Augen führen<sup>18)</sup>; sie bedeutet „die Anerkennung seiner Leistung im Sinne prinzipieller Gleichwertigkeit mit freier Arbeit, so daß er sich damit auch den Anspruch auf Gegenleistung verdient“<sup>19)</sup>. Anzustreben ist zugleich die „Förderung der Leistungsbereitschaft durch Verbesserung der Motivation und der Einstellung zur Arbeit“<sup>20)</sup>, letztlich mit dem Ziel, „korrigierende Sozialisationserfahrungen dahingehend zu bewirken, daß Arbeit eine rechtstreue Existenzgestaltung ermöglicht“<sup>21)</sup>.

## III. Art der Arbeit im Vollzug und das System der Arbeitsentlohnung

### 1. Differenzierung der Arbeit im Vollzug

Gemäß § 41 Abs. 1 StVollzG sind die Gefangenen zur Verrichtung einer ihnen zugewiesenen Arbeit verpflichtet (ausgenommen die über 65 Jahre alten Inhaftierten, die werden und stillenden Mütter und Gefangenen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes zur Arbeit nicht in der Lage sind), sofern sie

nicht gemäß § 44 Abs. 1 an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder einem Unterricht - freiwillig - teilnehmen. Allerdings realisiert sich diese Arbeitspflicht in unterschiedlichen Formen, die auch Konsequenzen für die Arbeitsentlohnung (s. u. III. 2.) haben.

Abgesehen von den zahlreichen - jedenfalls zeitweilig - nicht beschäftigten Gefangenen (Ende der 80er Jahre waren dies durchschnittlich ein Drittel<sup>22)</sup>) ist im Hinblick auf das Arbeitsentgelt zunächst zwischen den sogenannten „echten“ Freigängern und den nicht im freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Gefangenen zu unterscheiden.

### 1.1. Freie Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 39 StVollzG

Von dem im Strafvollzugsgesetz geltenden System des Arbeitsentgelts sind Gefangene ausgenommen, die einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachgehen (sogenannte Freigänger). Nur eine kleine Minderheit<sup>23)</sup> mit entsprechenden beruflichen und sonstigen Voraussetzungen genießt dieses Privileg, sei es - wie im baden-württembergischen Kurzstrafenprogramm - von Anfang an, sei es im Verlauf der Haft. Diese als „echte“ Freigänger bezeichneten Strafgefangenen erhalten den in der Wirtschaft üblichen Tariflohn (§ 39 Abs. 1 StVollzG); damit ist regelmäßig auch die Entrichtung von Beiträgen an die Sozial- und Krankenversicherung verbunden (wegen des hieraus entstehenden Anspruchs gegenüber der Krankenversicherung bestimmt nunmehr § 62 a StVollzG ein Ruhen des Anspruchs auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz). Wie dieses freie Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Strafgefangenen und dem Unternehmer rechtlich einzuordnen ist, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden<sup>24)</sup>. Zwar wird es durch ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis zwischen Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt überlagert, indem das Beschäftigungsverhältnis durch einseitigen Akt der Vollzugsanstalt beendet werden kann und die Bezüge auf das Anstaltskonto eingezahlt werden müssen (VV zu § 39 StVollzG, Nr. 2, Abs. 2); jedoch kommt es mit der Zahlung eines Tariflohns und der Einbeziehung in die Sozial- und Krankenversicherung einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sehr nahe.

Zugleich ist den Freigängern (wie den einer Selbstbeschäftigung nachgehenden) als einzigen Strafgefangenen auferlegt, einen Haftkostenbeitrag (von derzeit ca. 570 DM monatlich) für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten. Darüber hinaus werden die Bezüge des Gefangenen insbesondere für notwendige Aufwendungen, Hausgeld und Überbrückungsgeld, für die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und sonstiger Verbindlichkeiten sowie für die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens verwendet (vgl. VV zu § 39, Nr. 2, Abs. 3). All dies sind Gesichtspunkte, die bei der Forderung nach einer allgemeinen leistungsgerechten Entlohnung der Strafgefangenen ins Feld geführt werden (s. u. IV.)

## 1.2. Arbeit gem. §§ 37 I, 41 sowie Ausbildungsmaßnahmen gem. § 37 III StVollzG

Unter die im Strafvollzugsgesetz getroffene Regelung des Arbeitsentgelts fallen die Arbeitsleistungen, die nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis erbracht werden. Hierbei kann man grob Arbeit in Unternehmerbetrieben und Eigenbetrieben unterscheiden<sup>25)</sup>. Da sind zunächst Arbeitsleistungen in sogenannten Unternehmerbetrieben. Hier wird die Arbeitskraft der Insassen an einen Unternehmer vergeben, der seinerseits die fachliche Aufsicht führt sowie die erforderlichen Maschinen, Geräte und Material beisteuert. Es entsteht aber kein privatrechtlich gestalteter Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Strafgefangenen, vielmehr erfolgt die Zuweisung zu dieser Arbeit – und die entsprechende Entlohnung – aufgrund des besonderen öffentlichen rechtlichen Gewaltverhältnisses, das zwischen dem Strafgefangenen und der Justizvollzugsanstalt besteht<sup>26)</sup>. Es handelt sich entweder um die Verdingung von Gefangenen als Arbeitskräfte in Betriebe oder an Arbeitgeber außerhalb der Anstalt, wobei die Gefangenen per Außenkommando oder als sogenannte „unechte“ Freigänger zur Arbeitsstätte gelangen; gerade diese Regelung, die die Gefangenen arbeitsrechtlich völlig rechtlos läßt und ihnen den Tariflohn und die volle Sozialversicherung vorenthält, ist umstritten<sup>27)</sup>. Die andere regelmäßige Form des Unternehmerbetriebs besteht darin, daß die Arbeit in den Räumen der Anstalt und unter der weiteren Aufsicht der Vollzugsbediensteten stattfindet; es handelt sich meist um einfache, leicht kontrollierbare monotone Industriearbeiten<sup>28)</sup>. Davon betroffen waren Ende der 80er Jahre etwas mehr als 20 % der Insassen<sup>29)</sup>.

Daneben ist eine Minderheit der Gefangenen (rund 12 %) in Eigen- bzw. Regiebetrieben tätig<sup>30)</sup>, das sind v. a. Handwerksbetriebe, wie z. B. Schreinereien, Buchdruckereien und Schlossereien. Knapp 15 % der Gefangenen führen als sogenannte Hausarbeiter Hilfstätigkeiten in der Anstalt aus<sup>31)</sup>; Das sind Reinigungsarbeiten, Beschäftigungen in der Kleiderkammer, in der Anstaltsbücherei etc.<sup>32)</sup>

All die genannten Tätigkeiten in Unternehmerbetrieben, Eigenbetrieben oder als Hausarbeiter sind – mit Zustimmung des Gefangenen (§ 11 Abs. 2 StVollzG) – auch als Außenbeschäftigung außerhalb der Anstalt möglich. Schließlich ist die Berechnung des Arbeitsentgelts entsprechend auf die Gefangenen anzuwenden, die gemäß § 44 Abs. 1 StVollzG an einer der dort genannten Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen<sup>33)</sup>. Diese Gleichstellung von Arbeit und Ausbildung gilt es zu beachten, wenn an eine leistungsgerechte Entlohnung der Arbeit in der Zukunft gedacht wird (s. u. V.).

## 2. Arbeitsentlohnung nach geltendem Recht

Für die nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Strafgefangenen wird das Arbeitsentgelt anhand des Arbeitsverdienstes aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ohne Auszubildende) Versicherten festgelegt (§ 43 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Dazu wird der Durchschnittsbetrag des Arbeitsverdienstes ermittelt. Die Arbeitsentlohnung

der Strafgefangenen beträgt nach der derzeitigen, seit Inkrafttreten des StVollzG gültigen Regelung 5 % hiervon. Für 1990 entsprach das einem Tageslohn von 7,78 DM, monatlich also 171,14 DM bei – im Mittel – 22 Arbeitstagen<sup>34)</sup>. Gemäß § 43 Abs. 2 StVollzG ist eine Abstufung des Arbeitsentgeltes je nach Leistung des Gefangenen durch Vergütungsstufen zulässig. Diese Vergütungsstufen sollen in allen Bundesländern einheitlich festgesetzt werden<sup>35)</sup>, was durch die aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 48 StVollzG) ergangene Strafvollzugsvergütungsordnung gewährleistet wird. Je nach den Anforderungen der Arbeit berechnet sich die Entlohnung von minimal 75 % der Vergütung bis maximal 125 %. Für 1990 ergab sich damit ein Tagessatz von 5,83 DM minimal und 9,72 DM maximal<sup>36)</sup>.

Bei der Fassung des Strafvollzugsgesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, mit der getroffenen Regelung über die Höhe des Arbeitsentgelts nur eine vorübergehende Lösung getroffen zu haben. Geplant war ursprünglich, daß der Gefangene für jeden Arbeitstag den 250ten Teil von 80 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung erhalten sollte<sup>37)</sup>. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts der Versicherten des Jahres 1988<sup>38)</sup> würde dies ein monatliches Einkommen von ca. 2700 DM und einen Tagessatz von 190 DM bedeuten. Eine tarifliche Entlohnung der Gefangenen war dagegen nicht vorgesehen, da die Produktivität der Gefangenenarbeit durchschnittlich unter der der freien Wirtschaft liege.

Allerdings sollte gemäß § 200 Abs. 2 StVollzG über eine Erhöhung des Anteils am durchschnittlichen Einkommen der Versicherten bereits bis zum 31.12.1980 befunden werden. Die vorgeschriebene Regelung ist aber bisher aus finanziellen Gründen, namentlich wegen der hohen Kosten für die Länder, nicht eingeführt worden<sup>39)</sup>.

## IV. Kritik der geltenden Regelung und Forderung nach tarifgerechter Entlohnung

Die in der Literatur geäußerte Kritik an der derzeitigen Arbeitsentgeltlösung stellt auf zwei verschiedene Gesichtspunkte ab: Einmal sieht sie darin eine Mißachtung des Angleichungs- sowie des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes; zum anderen argumentiert sie mit Resozialisierungsgesichtspunkten.

Der durch das Strafvollzugsgesetz gewährleistete Anspruch auf ein Arbeitsentgelt bedeutet eine Neubewertung der Gefangenenarbeit; er ist Ausdruck des Gedankens, daß Benachteiligungen und Belastungen des Gefangenen, die nicht unmittelbare oder notwendige Folgen des Freiheitsentzuges sind, sich mit dem Vollzugsziel und den Grundsätzen des Vollzugs nicht vereinbaren lassen<sup>40)</sup>. Die geringe Höhe des Arbeitsentgelts läßt es jedoch fraglich erscheinen, ob die Neubewertung in der Praxis zum Tragen kommt<sup>41)</sup>. Daran knüpft verschiedene Kritik an: Die Reform des Entlohnungssystems bedeutet lediglich eine Umkettierung der Arbeitsbelohnung in eine Arbeitsentlohnung<sup>42)</sup>. *Neu*<sup>43)</sup> sieht in der Fixie-

rung eines bestimmten Prozentsatzes der Durchschnittsentgelte einen Akt offensichtlicher Willkür. *Fleischmann*<sup>44)</sup> äußert, es gebe keinen Grund, den Gefangenen den gerechten Lohn vorzuenthalten, und begründet seine Forderung nach der tariflichen Entlohnung von Gefangenen mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem daraus resultierenden Gebot von „gleichen Löhnen für gleiche Arbeit“. Die Begründung dieser Forderung enthält allerdings einige nicht unproblematische Prämissen: So wäre etwa zu prüfen, inwiefern die Arbeit im Vollzug tatsächlich mit Arbeit in der freien Wirtschaft vergleichbar ist und ob sie als Teil des Behandlungsvollzugs besonderer Bewertung unterliegt<sup>45)</sup>.

Größeren Raum nehmen die Resozialisierungsargumente ein. Zugrunde gelegt wird dabei die allgemeine Annahme, eine tarifliche bzw. leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenenarbeit sei Voraussetzung einer wirksamen Resozialisierung im Strafvollzug und insofern aus Behandlungsgründen erforderlich. Im einzelnen handelt es sich um folgende Argumente:

Während die Arbeit in der modernen Industriegesellschaft einen zentralen Stellenwert besitze, schätze die Regelung des Strafvollzugsgesetzes Arbeit und Entlohnung als Nichtwerte ein<sup>46)</sup>. Dies habe negative psychologische Auswirkungen auf den Gefangenen<sup>47)</sup>. Die derzeitige Höhe der Entlohnung zeige ihm, daß er auch in der Einschätzung seiner Arbeitsleistung nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert sei. Außerdem fehle ein echter Anreiz zur Arbeit, weil dem Gefangenen weder die Früchte seiner Arbeit vor Augen gehalten würden<sup>48)</sup>, noch ihm sonst sein Arbeitswert verdeutlicht werde<sup>49)</sup>. Zudem erhalte er das Gefühl, vom Staat ausgebeutet zu werden<sup>50)</sup>. Statt der Lernerfahrung, daß der Ertrag eigener Arbeit der wichtigste Weg zu Eigentumbildung und selbständiger Lebensführung ist, lerne der Inhaftierte, daß ihm der Ertrag seiner Arbeit „unterschlagen“ werde<sup>51)</sup>. Es werde dem Gefangenen nicht vermittelt, daß legale Arbeit für ihn sinnvoller sei als Straftaten<sup>52)</sup>; statt dessen lerne er, „daß sich Arbeit eben nicht lohnt“<sup>53)</sup>.

Demgegenüber trage die leistungsgerechte Entlohnung zur wirtschaftlichen Reintegration der Gefangenen in die Gesellschaft bei. Die Einführung einer höheren Brutto-Lohnsumme bedeute nämlich ein Mehr an Verwendungszwecken bzw. die Möglichkeit höherer Beiträge für die Verwendungszwecke<sup>54)</sup>. Ermöglicht werde eine eigene Etatplanung, Unterhaltsleistungen für die Familie und der Beginn von Schuldsanierung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug<sup>55)</sup>. Auch könne das Überbrückungsgeld erhöht werden, so daß dem Gefangenen eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung zur Verfügung stünde.

All die genannten Argumente für eine bessere, möglichst leistungsgerechte Entlohnung finden ihre Stütze in den Überlegungen zur sozialen Funktion und kriminalpräventiven Bedeutung der Arbeit (s. o. II. 1.). Allerdings gilt es, die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen der Strafgefangenen zu beachten (s. o. II. 1.), die auch unter Behandlungs-

gesichtspunkten dem Angebot an wirtschaftlich ergiebiger Arbeit Grenzen setzen (s. u. V. 4.). Schließlich wird vorgebracht, daß die mit der leistungsgerechten Entlohnung verbundene verbesserte Resozialisierung die Zahl der Straftaten und Straftäter verringere; damit würde der durch die Einführung der Tariflöhne erfolgende Anstieg der Haftkosten durch eine Verringerung der Zahl der Strafgefangenen kompensiert<sup>56</sup>. Dies ist freilich ein empirisch kaum zu erfassender Aspekt.

## V. Empirische Grundfragen leistungsgerechter Entlohnung

### 1. Was ist leistungsgerechter Lohn?

Zunächst soll die weitestgehende Forderung nach tarifgerechter Entlohnung behandelt werden. Hier stellt sich die Frage, was Tariflohn genau bedeutet.

Bei den Tariflöhnen handelt es sich um zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden ausgehandelte Mindestlohnsätze, die für Arbeitskosten eines Betriebs allerdings nur indikativen Charakter haben. Deshalb ist nach *Neu*<sup>57</sup> zunächst klarzustellen, ob Tariflohn im Strafvollzug nur die Einführung des tariflichen Stundenlohnsatzes, also den „nackten“ Tariflohn, bedeute oder ob damit auch die an den Tarif gebundenen vollen Arbeitgeberbelastungen gemeint sind: nämlich auch Beiträge zur Sozialversicherung, nicht einkommenswirksame Lohnnebenkosten, außerbetriebliche Lohnzuschläge sowie einkommenswirksame Lohnnebenkosten, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen. Nur die Berücksichtigung dieser weitgehenden Einkommens- und Kostenkomponenten des Lohns wären eine Entlohnung des Gefangenen „analog der freien Arbeit“.

Darüber hinaus stellt sich die weitere Frage, welche Tariflöhne gelten sollen, d. h. welcher Branche die Justizvollzugsanstalten bzw. deren Betriebe zuzurechnen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ist allerdings davon auszugehen, daß eine volle tarifliche Entlohnung für die gem. § 37 StVollG zugewiesene Arbeit nicht in Frage kommt; auch die ursprünglichen Planungen des Gesetzgebers gingen nur von 80 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aus (s. o. III. 2.). Aber auch bei der reduzierten Forderung nach leistungsgerechtem Lohn ist zu fragen, wie ein solcher zu bestimmen ist. Nach *Neu* ist ein erkennbarer Bezug des Einkommens zu den Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Anstalt herzustellen, so wie in der freien Wirtschaft die Lohngestaltung ebenfalls im engen Zusammenhang mit dem Betriebsergebnis stehe. Dies lege eine Orientierung der Lohngestaltung an den Erträgen der Unternehmerbetriebe und der Eigenbetriebe, die für Fremdbedarf arbeiten, nahe. Darüber hinaus sei die Festlegung einer Einkommenshierarchie entsprechend den unterschiedlichen Fähigkeiten und Leistungen zur Ermittlung des Individuallohns erforderlich<sup>58</sup>.

Werden die Löhne an die Erträge und das Betriebsergebnis geknüpft, so hängt ihre Höhe

letztlich von der Produktivität ab, die einerseits von der betrieblichen Organisation und maschinellen Ausstattung und andererseits von der Arbeitsleistung der Beschäftigten bestimmt wird. Beide Faktoren bilden die betriebswirtschaftlichen Größen, die ins Kalkül gezogen werden müssen.

### 2. Betriebswirtschaftliche Aspekte

Wie oben (III. 1.) ausgeführt, ist die Arbeit im Strafvollzug unterschiedlich organisiert. Dementsprechend muß auch die Behandlung betriebswirtschaftlicher Aspekte differenziert werden.

#### 2.1. Betriebswirtschaftliche Aspekte bezüglich der Eigenbetriebe

In den Eigenbetrieben der Vollzugsanstalt führt eine Minderheit von Insassen Aufträge von Außenstehenden, Bediensteten und Behörden aus. Gegenüber den Erzeugnissen der gewerblichen Produktion ist der Abnehmer von Gefängnisarbeit spezifischen Risiken ausgesetzt. So wird er bei mangelhafter Ware häufig auf vertragliche Nachbesserungsansprüche verwiesen, da Schadensersatzansprüche abbedungen sind; Lieferfristen und -mengen können nicht garantiert werden, weil die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht langfristig planbar ist<sup>59</sup>.

Die Konkurrenzfähigkeit der Produkte der Eigenbetriebe mit den Erzeugnissen der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft hängt also von der Möglichkeit ab, letztere hinsichtlich der Preisgestaltung zu unterbieten, sie steht in engem Zusammenhang mit der Lohnkalkulation. Wenn die erhöhten Lohnkosten stark auf die Preisgestaltung durchschlagen, so wird die Konkurrenzfähigkeit der in den Eigenbetrieben hergestellten Produkte in Frage gestellt. Daher setzt die Einführung einer tariforientierten, leistungsgerechten Entlohnung voraus, daß das Produktivitätsgefälle zwischen den Anstaltsbetrieben und der gewerblichen Wirtschaft weitgehend vermindert wird. Nach *Neu*<sup>60</sup> ist für dieses Produktivitätsgefälle ursächlich: eine falsche Kostenermittlung bei der Preisgestaltung, eine oft ineffiziente Organisation der Arbeitsabläufe sowie die unzulängliche Ausstattung der anstaltseigenen Betriebe mit Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät. Hier handelt es sich also um Umstände, die durch Umgestaltung und Modernisierung der Betriebe grundsätzlich korrigierbar sind.

Freilich genügen solche Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit der Anstaltsbetriebe nicht. Nach *Seidler/Schaffner/Kneip*<sup>61</sup> verfügen einige Anstalten bereits über modern ausgestattete Werksbetriebe, der Werkdienst sei personell erheblich aufgestockt und von anderen Arbeiten im Rahmen des Vollzugsdienstes weitgehend entbunden. Dennoch könne das Leistungsniveau der freien Wirtschaft nicht annähernd erreicht werden. Nach einer Befragung von Werkmeistern sei für das Produktivitätsgefälle insbesondere fehlendes Verantwortungsbewußtsein und mangelndes Leistungsinteresse der Gefangenen ursächlich. Diese resultieren aus der geringen Entlohnung, aber auch aus der unzureichenden Berücksichtigung betrieblicher Belange bei Vollzugsentscheidungen.

Nach *Neu* sind noch weitere produktivitätsmindernde Faktoren zu berücksichtigen: Die bei den Gefangenen häufig anzutreffenden Defizite in der beruflichen und schulischen Ausbildung hätten zur Folge, daß die Anstaltsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der Qualifikation der Beschäftigten unterlegen seien. Zudem unterliege die Tätigkeit in den Anstaltsbetrieben gem. § 37 Abs. 1 dem Zielkonflikt, zum einen wirtschaftlich ergiebig zu sein, zum anderen der Vermittlung, Förderung und Erhaltung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu dienen. Die insoweit durchaus gewollten Anlernzeiten wirkten sich jedoch für die Anstaltsbetriebe produktivitätsmindernd aus. Zusätzlich komme es zu einer Verzögerung der Produktion durch die hohe Fluktuation der Arbeitskräfte und die dadurch erforderlichen Anlernprozesse.

*Seidler/Schaffner/Kneip*<sup>63</sup> machen einige Vorschläge zur Verbesserung der Produktivität der Vollzugsbetriebe und verweisen auf Niedersachsen, wo die Vollzugsbetriebe als Landesbetriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung geführt werden. Es werde dort ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der auch einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasse; erforderliche Investitionen könnten flexibel und eigenverantwortlich vorgenommen werden. Durch diese Betriebsführung werde die Motivation der Bediensteten und Gefangenen erheblich gesteigert. Trotz allem muß bezweifelt werden, daß durch solche Maßnahmen eine drastische Erhöhung der Lohnkosten betriebswirtschaftlich möglich wird. Nach dem jüngst vorgelegten betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachten von *Neu*<sup>64</sup> kann die Produktivität der Gefangenen im Falle der Eigen(Regie-)betriebe bei deutlich unter 15 % der Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft angesiedelt werden. *Neu* warnt daher zu recht vor der Illusion, „das Produktivitätsergebnis ließe sich in den Anstaltsbetrieben an Betriebe in der übrigen Wirtschaft angleichen“.

#### 2.2. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bezüglich der Unternehmerbetriebe

Für die teilweise Verlagerung der Produktion eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in eine Strafanstalt besteht der Anreiz für den Unternehmer in der bisher billigen Arbeitskraft der Strafgefangenen. Dem Unternehmer wird für die Leistung der Vollzugsanstalt, nämlich die Gewährung der Arbeitskraft der Strafgefangenen und die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal, ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem „nackten“ Tariflohn abzüglich eines Risikoabschlags von 15 bis 20 % als Äquivalent für die geringere Qualität der Produkte entspricht<sup>65</sup>. Da der Gefangene derzeit nicht in die Sozial- und Krankenversicherung einbezogen ist und somit keine Lohnnebenkosten anfallen sind die tatsächlichen Kosten des Unternehmens für die Gefangenenarbeit weitaus geringer als bei den in der freien Wirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern. Dadurch sind die Unternehmen, die Strafgefangene einsetzen, in ihrer Preisgestaltung gegenüber den mit ihnen konkurrierenden Unternehmen im Vorteil.

Der Wettbewerbsvorteil verringert sich allerdings in dem Maße, wie die Entlohnung der Strafgefangenen sich der in der freien Wirtschaft annähert. Sollten hier die vollen Arbeitgeberkosten zu zahlen sein, könnte insoweit der Anreiz für die Verlagerung der Produktion in die Anstalt genommen werden und den Rückzug der Unternehmen aus dem Strafvollzug bedeuten<sup>65</sup>. Hinzu kommt heute der Trend, daß Unternehmen einfachere, lohnintensive Arbeiten zunehmend in Billiglohnländer verlagern, deren Lohnkosten zum Teil noch unter denen der Gefangenearbeit liegen dürften.

Im übrigen gelten auch hier die produktivitätsmindernden Faktoren, die sich aus der hohen Fluktuation der Arbeitskräfte und der mangelnden beruflichen Qualifikation der Gefangenen ergeben. Wenngleich die Unternehmerbetriebe innerhalb der Anstalt hinsichtlich der Produktivität deutlich besser abschneiden als Eigenbetriebe - nach den Ermittlungen von *Neu* um etwa das 1,5fache -, so bleiben sie doch weit hinter der gewerblichen Wirtschaft zurück, indem sie nur 20 % der dortigen Produktivität erreichen<sup>67</sup>. Letztlich wird bei den Unternehmerbetrieben wie auch den Eigenbetrieben betriebswirtschaftlich eine deutliche Steigerung der Lohnkosten mit einer höheren Produktivität einhergehen müssen, die auch eine stärkere Auslese der Gefangenen im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft mit sich bringen dürfte.

### 2.3. Folgen in anderen Arbeits- und Ausbildungsbetrieben

Neben den Beschäftigten in Unternehmer- oder Eigenbetrieben gibt es noch die Hausarbeiter, die Dienstleistungen innerhalb der Anstalt erbringen (s. o. III. 1.). Hierbei den leistungsgerechten Lohn zu ermitteln, dürfte wesentlich schwieriger sein als in den bisher behandelten Bereichen. Zugleich dürfte klar sein, daß das Lohngefälle gegenüber den in Betrieben Beschäftigten nicht so groß sein darf, daß lediglich eine Negativauslese als Hausarbeiter übrig bleibt.

Im übrigen ist zu bedenken, ob sich die Ausbildungsbeihilfe wie bisher am Arbeitsentgelt orientieren kann, wenn die Löhne erheblich steigen und, falls nicht, wie sich dies auf die Motivation zu Aus- und Fortbildung auswirken würde.

### 3. Belastungen und Entlastungen für den Staatshaushalt sowie volkswirtschaftliche Aspekte

Zu all den möglichen Rechnungsgrößen und Faktoren, die gemeinsam in eine betriebs- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eingehen müßten, bestanden bislang noch keine konkreten Berechnungen, ja noch nicht einmal Versuche von Schätzungen. Inzwischen gibt es ein Gutachten zu den volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Gefangenenentlohnung, vorgelegt von *Neu* im Auftrag einiger Landesjustizverwaltungen<sup>68</sup>.

Danach und nach dem oben (2.) Ausgeführten ist zunächst davon auszugehen, daß durch eine Reform der Gefangenenentlohnung die Justizhaushalte stark belastet würden. Wenn

die Produktivität insbesondere der Eigenbetriebe gesteigert werden soll, bedarf es hier Maßnahmen investiver und organisatorischer Art sowie im Hinblick auf weitere Qualifizierung der Werkdienste. Aber selbst eine gesteigerte Produktivität könnte die Mehrkosten annähernd tarifgerechter Löhne nicht voll kompensieren; vielmehr müßten diese zum großen Teil aus den Haushaltsmitteln der Länder alimentiert werden.

Diesen Mehrbelastungen stünden auf der anderen Seite gewisse Entlastungen des Justizhaushalts gegenüber, die sich insbesondere aus Haftkostenbeiträgen, wie sie die Freigänger bisher entrichten müssen, ergeben können. Zieht man weiterhin die Parallele zu den Freigängern, so wären die Löhne für Gefangenearbeit auch steuerpflichtig, was ebenfalls dem Staatshaushalt zugute käme.

Ist mit einer leistungsgerechten Entlohnung zudem die Einbeziehung nicht nur in die Arbeitslosenversicherung, sondern auch in die Kranken- und Rentenversicherung verbunden, resultieren daraus einerseits Belastungen für den Staatshaushalt in Form der Arbeitgeberbeiträge, andererseits aber auch Entlastungen bei der Gesundheitsfürsorge<sup>69</sup> nach dem Strafvollzugsgesetz und - hinsichtlich erworbener Ansprüche gegenüber der Renten- und Krankenversicherung - gegebenenfalls auch bei der Sozialhilfe.

Darüber hinaus könnten die Gefangenen - wie seither die Freigänger - zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten angehalten werden, was wiederum zur Entlastung der Sozialhilfe für Angehörige beitragen könnte. Schließlich geht es um Schadensminderungen bzw. Schuldentilgungen, die ebenfalls volkswirtschaftlich bedeutsam sein können<sup>70</sup>.

Gerade im Bereich der Sozialhilfeträger und der Verschuldung der Gefangenen sieht die BAG-S<sup>71</sup> die größten Probleme und erwartet von einer tariforientierten Entlohnung mit voller Einbeziehung in die Sozialversicherung große Entlastungen, ohne allerdings diese und die korrespondierenden Belastungen auch nur schätzungsweise zu beziffern.

Auch das nunmehr vorgelegte Gutachten von *Neu*<sup>72</sup> kann über die Gesamtkosten keine exakten Zahlen liefern, da es kein empirisch abgesichertes Modell gibt und folglich eine Vielzahl von hypothetischen Annahmen zugrundegelegt werden müssen. Klar wird, daß - selbst bei niedrigstem Tariflohn als Berechnungsbasis - die aufzuwendenden Mittel für tariforientierte Löhne die derzeitige Arbeitsentlohnung um ein Vielfaches überschreiten werden (*Neu* kommt auf das Zehnfache). Demgegenüber ist der Rückfluß an Steuern relativ gering einzuschätzen; bei der Einbeziehung in die Krankenversicherung scheinen sich Be- und Entlastungen in etwa die Waage zu halten, während die Rentenversicherung eine große finanzielle Belastung darstellt, der keine rechnerisch prüfbar Entlastung bei der Sozialhilfe gegenübersteht. Was die Unterhaltsleistungen für Angehörige angeht, so schätzt *Neu* ein, daß die zu Tariflöhnen beschäftigten verheirateten Gefangenen ihrer Unterhaltspflicht nicht in voller Höhe der derzeitigen

Sozialhilfe, sondern nur zu einem gewissen Anteil nachkommen könnten. Nimmt man an, daß bei den nicht unterhaltspflichtigen Gefangenen ein Haftkostenbeitrag in der derzeitigen Höhe von monatlich 570,- DM erhoben würde, flössen knapp 20 % der Gesamtausgaben wieder zurück. Fraglich ist allerdings, was dann noch für die Tilgung der zum Teil erheblichen Schulden<sup>73</sup> übrig bliebe.

### 4. Nicht-ökonomische Auswirkungen auf den Strafvollzug

Neben den genannten ökonomischen Aspekten hat eine leistungsgerechte Entlohnung der Strafgefangenen vermutlich aber auch weitere Auswirkungen auf den Strafvollzug, die mitbedacht werden müssen. Anstaltsbetriebe und Arbeitsverwaltung müßten stärker unter Produktivitätsgesichtspunkten organisiert werden. Je nach Leistungsanforderungen müßten die Löhne der Gefangenen stärker als bisher unterschiedlich ausfallen, was zu einer größeren Ungleichheit als bisher führt. Die vom wirtschaftlichen Standpunkt her besonders ergiebige Arbeit hat als monotone Industrietätigkeit nur geringen pädagogischen Wert<sup>74</sup>. Sind die Gefangenen unter hohem Produktivitätsdruck beschäftigt, so sind sie vom Arbeitstag ermüdet und wenig aufnahmefähig für erfolgreiche therapeutische Maßnahmen.

Werden die Betriebe stark auf Produktivität ausgerichtet, so bleibt für Gefangene, die weniger leistungsbereit oder -fähig sind und erst an eine regelmäßige Arbeitstätigkeit wieder herangeführt werden müssen, wenig Raum. Dies müßte durch ein verstärktes Angebot an arbeitstherapeutischen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 5 StVollzG kompensiert werden. Wenn bei einer entsprechenden Anhebung der Löhne die Ausbildungsbeihilfen nicht mehr das gleiche Niveau aufweisen, könnte zudem die Motivation für Aus- und Fortbildung abnehmen, indem die auf kurze Sicht materiell ergiebigere Arbeit der sich erst mittel- oder langfristig auszahlenden beruflichen Qualifizierung vorgezogen wird.

Die hier angedeuteten Gesichtspunkte bedeuten indessen nicht, daß die in den vorstehenden Abschnitten II. und IV. aufgeführten Argumente für eine leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenenarbeit hinfällig wären. Jedoch müssen sie realistischerweise mitbedacht werden, wenn man eine grundlegende Reform des Systems der Arbeitsentlohnung plant.

### VI. Zusammenfassung und Ausblick

Aus einer Vielzahl empirischer Studien und theoretischer Annahmen ist die kriminologische Bedeutung beruflicher Tätigkeit und des (wirtschaftlichen) Umgangs mit Geld bekannt. Trifft eine defizitäre Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft im Beruf auf eine mangelnde Fähigkeit, wirtschaftlich mit Geld umzugehen, verstärkt sich die kriminelle Gefährdung; umgekehrt fördert es die soziale Integration und Resistenz gegen Straffälligkeit, wenn bei geordneter Berufstätigkeit gelernt wurde, mit dem zur Verfügung stehenden Geld auszukommen. Letzteres kann freilich nur eingeübt werden, wenn ein leistungsgerechter Verdienst besteht, der dazu befähigt, den

eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und den verschiedenen sozialen Verpflichtungen nachzukommen.

Davon ausgehend muß der Strafvollzug, der auf die Wiedereingliederung der Gefangenen ausgerichtet ist, Arbeit und Vergütung im Vollzug möglichst so gestalten, daß sie den Bedingungen des extramuralen Arbeitslebens möglichst nahekommen. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß viele Gefangene dafür schlechte Voraussetzungen mitbringen, und daß sie in der Mehrzahl nur weniger als ein Jahr im Strafvollzug bleiben.

Die bisher geltenden Sätze des Arbeitsentgelts werden der Forderung nach einer tariforientierten, leistungsgerechten Entlohnung der Strafgefangenen nicht annähernd gerecht; daher wird diese Regelung in der Kommentarliteratur und Lehrbuchliteratur und in Stellungnahmen von Praktikern einhelliger Kritik unterzogen, vor allem im Hinblick auf für die Wiedereingliederung erwarteten Auswirkungen einer angemessenen Vergütung.

Als einzige Strafgefangene erhalten bisher die sogenannten „echten“ Freigänger eine tarifliche Vergütung unter Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung; von dieser Vergütung können bestritten werden: Haftkostenbeitrag, notwendige Aufwendungen, Hausgeld und Überbrückungsgeld, Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht und sonstiger Verbindlichkeiten sowie Wiedergutmachungsleistungen. Von daher stellt sich die Frage, inwieweit der Status der „unechten“ Freigänger und die Arbeit innerhalb des Strafvollzuges in Unternehmer- und Eigenbetrieben sowie die Tätigkeit als Hausarbeiter dem Status der „echten“ Freigänger angenähert werden können.

Hier ergeben sich rechtliche Probleme, vor allem aber im Hinblick auf die finanzpolitische Realisierbarkeit ökonomische Fragen, die im Wege einer betriebs- und volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse zu beantworten sind. Freilich kann es sich dabei nicht um exakte Berechnungen, sondern nur um grobe Schätzungen handeln. Danach bleibt die Produktivität der Arbeit in Eigenbetrieben, aber auch Unternehmerbetrieben innerhalb der Anstalt weit hinter der gewerblichen Wirtschaft zurück, so daß eine tariforientierte Entlohnung in hohem Maße alimentiert werden müßte; zugleich würden die damit verbundenen Mehrausgaben nur zu einem kleinen Teil durch korrespondierende Mehreinnahmen bzw. Entlastungen kompensiert.

Daneben gibt es aber auch eine Reihe von innervollzuglichen Auswirkungen einer leistungsgerechten Entlohnung, die mitbedacht werden müssen: ein stärkeres Lohngefälle und damit größere Ungleichheit unter den Strafgefangenen; ein erhöhter Produktivitätsdruck in den Betrieben und damit eine steigende Notwendigkeit, (noch) nicht leistungsbereite oder -fähige Gefangene außerhalb der Betriebe arbeitstherapeutisch zu beschäftigen; ein größerer Anreiz zur Arbeit und damit zugleich eine verminderte Motivation zu qualifizierenden Ausbildungsmaßnahmen.

Wägt man all dies ab, so ist – auch unabhängig vom Ergebnis einer ökonomischen Analyse – zu konstatieren, daß eine pauschale Forderung nach leistungs- bzw. tarifgerechter Entlohnung aller (arbeitenden) Strafgefangenen nicht aufrecht erhalten werden kann. Vielmehr ist klar zu erkennen, daß nur eine Minderheit von Gefangenen in Betrieben, die Tariflöhne zu zahlen in der Lage sind, beschäftigt werden kann; allerdings dürfte es sich um deutlich mehr Personen als die derzeit „echten“ Freigänger handeln. Hier gilt es künftig Wege zu finden, den Kreis der in einem freien Beschäftigungsverhältnis Arbeitenden um entsprechend leistungsfähige und -bereite Gefangene zu vergrößern; Ansätze dazu bestehen in einem bisher positiv verlaufenden Modellversuch in Hamburg. Für die übrigen – in Eigen- und Unternehmerbetrieben tätigen – Gefangenen muß es bei einer – weit unter dem Tariflohn liegenden – Entlohnung bleiben, indes nicht bei dem derzeit gültigen niedrigen Satz. Ein möglicher Schritt in die Richtung leistungsgerechter Entlohnung wäre es, das Arbeitsentgelt stärker an das Betriebsergebnis bzw. die Produktivität der Betriebe zu binden und eine größere Binnendifferenzierung der Individuallöhne nach Leistungskriterien zuzulassen. Dies alles bedeutet: Wer am Ziel einer leistungsgerechten Entlohnung festhält, muß sich folgerichtig dazu bekennen, daß die Gefangenen stärker als bisher – entsprechend ihrer unterschiedlichen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit – ungleich behandelt werden.

#### Anmerkungen

1) Mit einer Entscheidung ist laut Auskunft des Bundesverfassungsgerichts erst im Laufe des Jahres 1995 zu rechnen.

2) Näheres zu dieser Verfassungsbeschwerde – AZ.: 2 BvR 441 /90 – in der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), „Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte“; ZfStrVo 3/93, S. 174 ff.

3) BAG-S (Anm. 2) und Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, ZfStrVo 3/93, S. 180.

4) Erstattet von Axel Neu im Dezember 1993; eine Publikation zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen.

5) Zur Formulierung des Gutachtauftrags hatte der Verfasser für die Landesjustizverwaltungen eine Expertise angefertigt, deren wesentliche Überlegungen die Grundlage des vorliegenden Aufsatzes bilden.

6) S. insbesondere von Liszt, F.: Die Gefängnisarbeit, Berlin 1900.

7) Vgl. – auch für die ausländische Literatur – Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung, 1983, S. 60 ff., 86 ff.

8) Hirschi, T.: Causes of Delinquency; Berkeley 1969, S. 16 ff. vgl. auch Schneider, H. J.: Kriminologie, 1987, S. 532–535.

9) Zu den kriminalpräventiven Folgerungen aus der Theorie der sozialen Bindung s. P.C. Friday, J. Hage: Youth crime in postindu-

rial societies. An integrated perspective, Criminology 1976, 347 ff.; vgl. auch Rössner, D.: Angewandte Kriminologie und Prävention, in: Göppinger, H. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – International; Bonn 1988, S. 138 ff., 148 ff.

10) Vgl. Schmehl, H.-H.: Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung. München 1980; Kofler, R.: Beruf und Kriminalität. München 1980; vgl. zusammenfassend – auch für die ausländische Literatur – Göppinger, H. (s. Anm. 7 S. 60 ff.); speziell bezüglich Berufsausbildung bei erwachsenen Strafgefangenen: Berckhauer, F.; Hasenpusch, B.: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, MschKrim 1982, S. 318 ff.; K.-H. Baumann: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten, ZfStrVo 1984, S. 31 ff.; für Jugendstrafgefangene: Matzke, M.: Der Leistungsbereich bei Jugendstrafgefangenen, Diss. jur., Berlin 1982; Geisler, I.: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse; Freiburg 1991.

11) Diese Überlegung war Ausgangspunkt für das baden-württembergische Kurzstrafenprogramm, das bezüglich integrierter Gefangener einen Freigang von Anfang der Haft an gestattet; vgl. Dolde, G.; Rössner, D.: Auf dem Weg zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe; ZStW 1987, S. 424 ff.

12) Dolde, G.; Jehle, J.-M.: Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs; ZfStrVo 1986, S. 195 ff.

13) Lichtenberger, G.: Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung, Diss., 1971, S. 31.

14) Böhm, A.: Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 27 ff.

15) Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug, 4. Aufl., 1991, S. 154.

16) Calliess, R.-P.; Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 6., neubearb. Aufl. 1994, § 43 Rdnr. 1.

17) Böhm (s. Anm. 14), S. 28.

18) Calliess/Müller-Dietz (s. Anm. 16), § 43 Rdnr 1.

19) S. Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 365.

20) Bundesvereinigung der Anstaltsleiter (Anm. 3), S. 180.

21) BAG-S (Anm. 2), S. 176.

22) Vgl. Schwind/Böhm-Matzke § 37 Rdnr. 28 in Schwind, H.-D.; Böhm, A. (Hg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 1991; auch nach den neuesten von Neu (s. Anm. 4) ermittelten Zahlen für die Jahre 1989–1991 liegt die durchschnittliche Beschäftigungsquote aus den Bundesländern BE, BW, HB, HE, HH, NI, RP SH, SL bei 65 %, die Nichtbeschäftigungsquote also bei ca. 1/3.

23) Die Quote dürfte bei rund 10 % der Beschäftigten liegen; nach den Zahlen von Neu (Anm. 4) liegen sie für 1989–1991 bei knapp 11 %.

24) LAG Hamm in NStZ 91, S. 455 f. hält die Einordnung als privatrechtlich gestaltetes Arbeitsverhältnis für möglich.

25) Eine feinere Differenzierung nach Arbeitsorganisation, Status der Gefangenen als Arbeitnehmer, Fabrikationsräumen und -mitteln findet sich bei Calliess, R.-P.: Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., 1992, S. 105.

26) BAG Urt. v. 24.4.69; zit. nach LAG Hamm in NStZ 91, S. 456.

27) Sie bildet den Anlaß zu der anhängigen Verfassungsbeschwerde (s. Anm. 2) und ist Gegenstand heftiger Kritik; vgl. Bundesvereinigung der Anstaltsleiter (Anm. 3), S. 180, mit Verweis auf die bereits 90 Jahre zurückliegende Kritik an der Praxis des „Verpachtens“ von Gefangenen durch Treu, M.: Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform; Stuttgart 1904, S. 13 ff.

28) Böhm (Anm. 14), S. 171; Walter, M.: Strafvollzug, Lehrbuch, 1991, Rdnr. 477.

29) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22), § 37 Rdnr. 28; Neu (Anm. 4) ermittelte für 1989-1991 einen Anteil der in Unternehmerbetrieben Beschäftigten von 28 % an allen Beschäftigten.

30) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22); § 37 Anm. 28 ; nach Neu (Anm. 4) beträgt der Anteil 20 % an allen Beschäftigten.

31) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 37 Anm. 28; nach Neu (Anm. 4) beträgt der Anteil 25 % aller Beschäftigten.

32) Böhm (Anm. 14), S. 174.

33) Nach Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 37 Anm. 28 knapp 10 % aller Gefangenen; nach Neu (Anm. 4) rund 12 % der Beschäftigten.

34) Zahlen entnommen aus Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15) 1991, S. 163.

35) Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 5.

36) Zahlen aus Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 163.

37) Böhm (Anm. 14), S. 180.

38) 38 896,- DM nach Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 163.

39) Schwind, H.-D.; Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis: eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassungshilfe; 2., völlig neubearbeitete Aufl., Berlin (u. a.) 1988, S. 294.

40) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 43 Rdnr. 1; Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 1.

41) Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 341.

42) Leder, H. K.: Arbeitsentgelt im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, 1978, S. 9.

43) Neu, A.: Arbeitsentgelte, Surrogationsleistungen und Verwendungsaufgaben bei Reform des Jugendstrafvollzugs, 1979, S. 5.

44) Fleischmann, G.: Chancen der Realisierung von Tariflöhnen, in: Lüderssen/Schuhmann/Weiß (Hrsg.), Gewerkschaften und Strafvollzug, 1. Aufl. 1978, S. 126 ff.

45) S. dazu auch u. V., 4.

46) Leder (Anm. 42), S. 9.

47) Gustav Lichtenberger: Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung. Diss., 1971, S. 43.

48) So auch Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 1.

49) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 43 Rdnr. 1.

50) Lichtenberger (Anm. 47) S. 47 f.

51) BAG-S (Anm. 2), S. 176.

52) Fleischmann (Anm. 44), S. 127.

53) BAG-S (Anm. 2), S. 176.

54) Neu (Anm. 43), S. 11.

55) Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 1; Schwind/Böhm-Matzke § 43 Rdnr.

1; Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz § 43 Rdnr. 1.

56) Fleischmann (Anm. 44), S. 136 f.

57) Neu (Anm. 43), S. 3 ff.

58) Neu (Anm. 43), S. 3, 5.

59) Böhm (Anm. 4) S. 172 f.

60) Neu (Anm. 43), S. 7.

61) Seidler, J.; Schaffner, P.; Kneip, W.: Arbeit im Vollzug - Neue Wege in der Betriebsführung, ZfStrVo 1988, S. 328 f.

62) Neu (Anm. 43) S. 7 f.

63) S. Anm. 61.

64) S. Anm. 4.

65) Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 59.

66) Fleischmann (Anm. 44), S. 144.

67) Neu (Anm. 4), S. 97 f.

68) S. Anm. 4.

69) S. Anm. 4.

70) Im geschlossenen Vollzug dürfte freilich eine ärztliche Versorgung durch niedergelassene Ärzte schwer zu realisieren sein.

71) Anm. 2, S. 177 ff.

72) S. Anm. 4.

73) Die BAG-S (s. Anm. 2) siedelt nach Auswertung von verschiedenen Untersuchungen die durchschnittliche Verschuldung der Mehrzahl der männlichen erwachsenen Strafgefangenen zwischen 25000,- und 45000,- DM an.

74) Böhm (Anm. 14), S. 169.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) - Heft 5/94



Bei **Fragen** oder **Problemen**  
stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

## Die **UNIVERSAL-STIFTUNG** **HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)  
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-51 87

# Sozialarbeiter

## „Die Gottkönige des Strafvollzuges im Visier“

- Vorsicht Satire - Vorsicht Satire -

Die Diktatur der Sozialarbeiter wird nicht nur im Strafvollzug als lästig, sondern auch „draußen“ als äußerst nervig geoutet. Vor allem aber wird sie allgemein unterschätzt. Während hier „drinnen“ die Sozis mit „Don Vincente“ bereits um das Monopol für Humanität kämpfen, weil sie nämlich der Meinung sind, ein Gruppenleiter ist Gott zumindest gleichgesetzt, wenn nicht sogar im Range etwas höher. Tarnen sie sich „draußen“ noch etwas. Aber man entdeckt sie doch sofort, wenn man genau hinsieht.

Manche Menschen meinen, es läge an korrupten Politikern, völlig unfähigen Vollzugsbeamten und dem leider noch praktizierten Postgeheimnis, daß die Verhältnisse in der Bundesrepublik so lebensunwert sind. Andere hingegen machen die Justiz, die Banken, die Medien und die PDS für alles Übel im Lande verantwortlich. Ganz Intelligente sind sogar davon überzeugt, es habe keinen Sinn, an den Symptomen zu kurieren, so lange die wirklichen Ursachen der Misere nicht schonungslos offengelegt würden: die Pornographie, der Einkauf, die Oassis, die Drogenkonsumenten, die unfähigen und faulen Vollzugsbeamten und vor allem das Gesetz gegen den Lauschangriff.

All diese Erklärungen sind nicht grundsätzlich falsch, jedoch treffen sie den Kern des Pudels nur in der Weise wie die Behauptung, am schlechten Essen in Tegel wären die Köche in der Küche schuld. Tatsächlich aber wird das öffentliche Klima der Bundesrepublik weder von den Konzernen noch von den staatlichen Monopolbetrieben bestimmt, und auch der gesinnungstechnische Einfluß der Kulturschaffenden von Wolfgang Lippert, über Thomas Gottschalk bis zu den Wilder Herzbuben, oder was noch schlimmer wäre, der Sozialpädagogische Dienst und seine „Böse Überraschung“ (die gefürchtete Tegeler Hausband) wird gewaltig überschätzt.

Seit etwa zehn, fünfzehn Jahren haben in der Bundesrepublik die Sozialarbeiter das Sagen.

Wem das abenteuerlich und so wirklichkeitsfremd wie ein Tegeler Vollzugsplan erscheint, der möge sich vergegenwärtigen: Jahr für Jahr fluten uns die Fachhochschulen für Sozialarbeit, von denen es in der Bundesrepublik einige Dutzend gibt, mit Tausenden diplomierter Sozialarbeiter. Gut, manche davon schluckt der Strafvollzug, wo sie ledig-

lich zum Schaden der Inhaftierten, getarnt als Gruppenleiter, ihrem destruktiven Schaffen frönen können. Der größere Rest von ihnen ist aber leider (noch) „draußen“ und all diese Menschen brauchen Arbeit.

Selbst wenn man human ist und nicht so weit geht, den Sozialarbeitern vorzuwerfen, sie würden das soziale Elend, das die Grundlage ihrer beruflichen Existenz bildet, erst künstlich schaffen, um es anschließend zu behandeln, so kommt man doch an der Frage nicht vorbei, warum mit steigender Zahl der Sozialarbeiter auch die Zahl der Sozialfälle zunimmt?

Sie verwalten und pflegen ihre Klientel, wie es eine gute Mamma mit ihren Kindern machen würde. Und der Leitsatz: "Sozialfälle seid fruchtbar und mehret euch" ist wohl auch nicht ganz verkehrt.

Es waren wahrscheinlich die Sozialarbeiter, welche die Formel „arbeitslos gleich ausländischerfeindlich und gewaltbereit“ erfunden haben, ohne auch nur einen Augenblick lange zu überlegen, warum Arbeitslose in den anderen europäischen Staaten zum Bowlen und Boulespielen gehen, während deutsche Arbeitslose anscheinend an nichts anderes denken als Farbige, Türkenkinder und Asylanten abzufackeln und aus der Stadtbahn zu werfen.

Als im Jahre 1993 im „Wilden Osten“ ein Kali-Bergwerk geschlossen werden sollte, wurden wir über Monate mit Berichten über den heroischen Kampf der Kali-Bergleute um ihre Maloche bombardiert. Die unzähligen Mahnwachen und der Hungerstreik wurden live, in Farbe und in Stereo übertragen. Bald schon kannten wir die Ehefrauen der Streikenden mit ihren Vornamen: beim anschließenden Protestmarsch zur „Treuhand“ in der ehemaligen Hauptstadt der DDR, des deutschen Reiches, und unserer neuen Hauptstadt, liefen alle Fernsehanstalten ganz solidarisch mit. Obwohl den Kali-Wandersleuten Abfindungen und Beschäftigungsgarantien in anderen Betrieben angeboten wurden, wagte es kein Politiker, aufzustehen und den Streikenden zu sagen, daß es kein Recht in diesem Deutschland auf Arbeit gibt, zumal bei der Produktion dann auch noch Dinge hergestellt werden, die eigentlich niemand kaufen will. Ein solcher Politiker wäre sofort von der Fraktion der Sozialarbeiter, deren Arbeitsplätze ja keinerlei konjunkturellen

Schwankungen unterliegen, als sozial unerträglich geoutet worden.

Würden sich Sozialarbeiter wenigstens darauf beschränken, mit Inhaftierten einfach „schöne Literatur“ zu verfassen, oder wartenden Ehefrauen und Freundinnen bei den legendären Tegeler Meetings liberal ins Ohr zu flutieren und sich dabei an Kaffee und Kuchen der Inhaftierten satt zu essen, dann wären das noch relativ sinnvolle Aktivitäten. Doch mit solchem Kleinkram an der Grenze zum harmlosen Freizeitmoderator mag sich ein anspruchsvoller Sozialarbeiter nicht zufrieden geben, ihn treibt es zu Höherem. Und immer mehr Sozialarbeiter wechseln das Umfeld, um die ganze Gesellschaft in einen riesenhaften Wohngruppen-Vollzug zu verwandeln.

Zu Resozialisierende und Sozialarbeiter bilden ein hierbei großes kollektivistisches Ganzes, das langsam mit der Nation identisch wird. Wo früher regelmäßig die „Lindenstraße“, „Gute Zeiten – schlechte Zeiten“ und nur in winzigsten Dosierungen Karl Eduard von Schnitzler und Franz Alt zu vernehmen waren, da machen sich nun raumgreifend die Sozialarbeiter wichtig. Es ist kaum noch möglich, den Fernseher anzumachen, vorausgesetzt, man hat einen auf Zelle, ohne auf einen Vertreter dieses Gewerbes zu stoßen. Sie schweben in fremder Leute Elend wie Aale in einem Kuhkopf (vgl. Schlöndorfs Verfilmung von der „Blechtrommel“). Doch während es diesen glitschigen Aalfressern nur darauf ankommt, dick und fett zu werden, handeln die TV-Sozialarbeiter, genau wie ihre Kollegen in Tegel, zwar auch auf eigene Rechnung, jedoch im heiligen Auftrag der Menschheit.

Sie möchten den Zuschauern Problembeußtsein verschaffen, Denkanstöße vermitteln, Alternativen aufdrängen und so fächern sie menschliche Schicksale auf, damit andere Menschen mit dem gleichen Schicksal erfahren, daß sie nicht die einzigen „Kaputtniks“ sind.

Ob nun Hans Meiser oder Ilona Christen, oder ein Herr namens Biolk – sie treten Tag für Tag auf, um uns an sozialen Tragödien teilhaben zu lassen, Geschichten von Menschen und anderen Wesen: Väter, die es hinter dem Rücken ihrer Söhne mit der Schwiegertochter treiben; Mütter, die es zwar nicht mit ihrem Kind treiben, jedoch das selbige umgebracht haben oder vielleicht erst in naher Zukunft in dieser Richtung aktiv wer-

den möchten; Männer, die ihre sexuelle Erregung aus einem Katalog mit Bildern von beinamputierten Frauen beziehen.

Worum es auch geht, welche Abgründe ausgelotet werden, der Sozialarbeiter in der Rolle des Verhörexperten steht oder sitzt da, hat sein Gesicht in sorgenvolle Dackelfalten gelegt und hakt nach: Wie er oder sie sich gefühlt habe, als er oder sie im entscheidenden Augenblick ..., oder ob er oder sie noch immer von der Erinnerung verfolgt werde ..., ob er oder sie so etwas noch einmal tun würde ...

Den Vorwurf, eine Absurditäten-Show von Sozial-Exhibitionisten für Sozial-Voyeure zu veranstalten, würden die TV-Streetworker auf jeden Fall weit von sich weisen. Sie wollen den Menschen doch nur helfen, ihr Selbstbewußtsein stärken und dabei auch Konflikte thematisieren.

Es macht aber wirklich keinen Unterschied mehr, ob Ilona Christen jugendliche Stricher oder Hans Meiser schwangere Väter befragt, ob Sodomasochisten die Gelegenheit zur Selbstdarstellung bekommen, die Geliebten von Priestern oder eine Nonne.

Die Opfer sind täglich frisch, aber der marodierende Sozialarbeiter, hier als Moderator verkleidet, bleibt täglich derselbe.

Was uns da jeden Tag geboten wird, ist die Technik der elektronisch distanzierten sauberen Teilnahme. Niemand beherrscht diese so perfekt wie Margarethe Schreinemakers, die schön deswegen beim Fernsehen landen mußte, weil sie, Gott sei es gedankt, nicht auf die Idee gekommen ist, in Tegeler Gruppenleiterin zu werden.

Ob sie mit ihren Gästen über den diskreten Charme von Gummiunterwäsche redet oder erwachsene Männer vorführt, die in Windeln machen und an Schnullern saugen, und solches Treiben dann noch hochoerotisch finden – wo ein gewöhnlicher Sozialarbeiter längst zum Alarmknopf gegriffen und nach der Tegeler Sicherheit geschickt hätte, da ist Margarethe Schreinemakers erst mitten in ihrem Element. Nichts Zwischenmenschliches ist ihr fremd, und immer kommt sie so rüber, als wollte sie uns sagen: „Ja, Freunde der Nacht, da stehe ich auch voll drauf. Nur weiter so, denn erlaubt ist was gefällt“.

So werden wir selbst im Fernsehen dauernd belehrt und erzogen. Und dort, wo noch vor

kurzem Expeditionen in so fremde Länder wie die DDR oder Belgisch Kongo angesagt waren, wo wir den vorderspanischen Gebirgskänguruhs bei der Paarung zusehen und sogar den Einsatz der berühmten „Tegeler Gewürzkakerlake“ in der hiesigen Küche erlernen konnten, dürfen wir nun einen tiefen Einblick in des Nachbars Gemüt und Unterwäsche werfen, vermittelt von Sozialarbeitern, die sich täglich aufs neue der Mühe unterziehen, eine Antwort auf die Frage zu finden: „Wie finster ist der Mensch, oder wie pervers ist pervers?“

Die Sozialarbeiter bauen inzwischen ihre Herrschaft systematisch fast völlig unbemerkt aus. Eines nicht all zu fernen Tages werden wir aufwachen und erfahren, daß Hans Meiser Minister für Familie und Soziales geworden ist. Dies ist dann der Moment, wo Frau Janssen-Kloster Teilanstaltsleiterin der TA V und Frau Klatt-Wiesbrock Anstaltsleiterin ist. Und wenn dann Ulla Kock am Brink zur Justizsenatorin ernannt wird, dann werden wir endlich begreifen, daß der soziale Super-Gau stattgefunden hat, gegen den wir nichts, gar nichts unternehmen können. Nichts wird dann so sein wie vorher ...

Bis die Tage ... -Blacky-

## Neugieriges Väterchen

„Harry, hör mal zu: Laß uns in die Bibelstunde gehn, okay?“

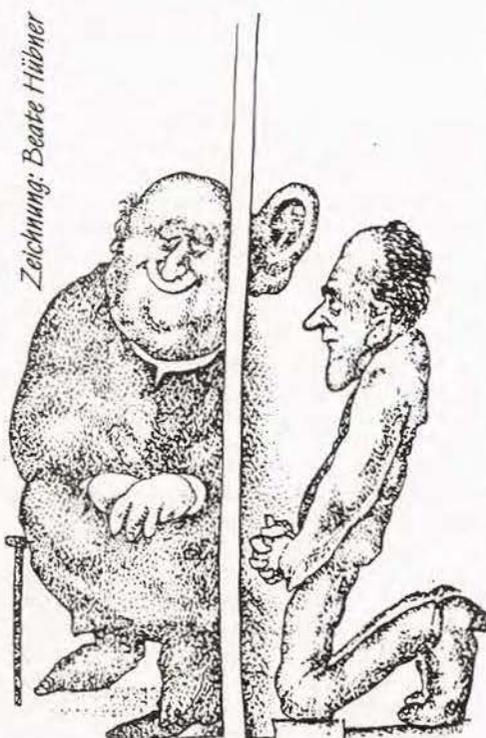
„Was soll ich da?“

„Erwin hat's mir gesteckt, daß es beim Väterchen was Gutes gibt. Ist doch besser als in der Kiste Trübsal zu blasen.“

Harry kann sich unter der *Bibelstunde* nichts vorstellen. Aber wer weiß, sagt er sich, vielleicht bin ich hinterher klüger. Gespannt ist er auf den Anstaltsgeitlichen, dessen Spitzname *Väterchen* er sympathisch findet. Im Gemeinschaftsraum verpaßt ihm Atze einen Rippenstoß: „Hast du so was schon mal gesehen? Ist ja nicht zu fassen, wieviele Knackis als reuige Sünder auftreten, wenn's was umsonst gibt!“

Dicht gedrängt und munter palavernd sitzen die Gefangenen beisammen, als der ergraute Pfarrer um Ruhe bittet und zum gemeinsamen Gebet aufruft: „Komm, Herr Jesus, sei unser Gast, und segne, was du uns bescheret hast.“

In seltener Eintracht preisen schwere Jungs und mickrige Eierdiebe den von der Südpfarrerei spendierten Kaffee. Zuhälter Eddie und Opferstockräuber Willi loben den selbstgebackenen Apfelkuchen einmütig als Delikatesse, von der man nicht genug bekommen könne. Das frömmelnde Völkchen schnattert wild durcheinander, barmherzige Knastbrüder lassen einen Joint kreisen, Charly nutzt die günstige Gelegenheit, mit finsterem Pokerface fällige Spielschulden einzutreiben.



Währenddessen erkundigt sich der Seelsorger mit gedämpfter Stimme bei Atze und Harry, seinen neu hinzugekommenen Schäfchen, welches trauriges Schicksal sie ins Gefängnis geführt hat. Atze pariert die heikle Frage mit Unschuldsmiene und dem uralten Spruch, die Handtasche einer fußkranken Oma über die Kreuzung getragen und dabei die alte Dame leider aus den Augen verloren zu haben.

„Und du, mein Sohn, was ist der Grund, daß du vom rechten Weg abgekommen bist?“

wendet er sich nun an Harry, der sich beinahe an einem Apfelstückchen verschluckt. Wie kommt das Pfäffle dazu, mich so hinterhältig auszuhorchen? Soll ich es auf den Arm nehmen oder Klartext mit ihm reden? Harry spült erst mal seine trockene Kehle mit dem wohl-duftenden Brühmann, um dann mit Hundeblick zu berichten: „Das ist eine lange Geschichte, Hochwürden, deshalb will ich es kurz machen: Ich hab jemanden ins Jenseits befördert.“

„Jesus und Maria! Da müssen wir aber fleißig zum Herrgott beten und immer zur Bibelstunde kommen.“

„Warum, mein Sohn, hast du das getan?“

„Weil er so neugierig war wie du, mein Väterchen.“

Kuno Bärenbold

Quelle: Kuno Bärenbold: C'est la vie. Erzählungen. Karlsruhe: Edition Eisbrecher 1994. 120 S.)

# Liberaler Impressionen

## „Wie sich die FDP den Knast vorstellt“

### Liberaler Thesen und Schlußfolgerungen zum Justizvollzug

#### Zur Einführung

Ungeachtet des derzeit verbissen geführten politischen Wettbewerbs darüber, wer zur „Wiederherstellung der inneren Sicherheit“ die geeigneteren Konzepte aus dem „Gesetzgebungsarmel“ ziehen könnte, haben sich sechs liberal gesinnte Bürger in Berlin Gedanken über die Verbesserung des Justizvollzuges gemacht. Maßstäbe waren verfassungsrechtliche Prinzipien und das Bemühen um die wirksamere Gestaltung des gesetzlichen Sozialisationsauftrages. Die Verfasser, die – sei es als Psychologe, Sozialarbeiter, Anstaltsbeirat, Bewährungshelfer oder Jurist – über vieljährige praktische Erfahrungen mit dem und im Justizvollzug verfügen, wollen sich ganz bewußt von tagespolitischen Versuchen absetzen, durch Verschärfungen des Straf(vollzugs)rechts Grundrechte einzuschränken und dadurch Glauben zu machen, die innere Sicherheit verbessern zu können. Ausgeklammert bleibt eine Auseinandersetzung mit den Präventionsstrategien für die Normtreue der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen. Zu erwähnen wären hier etwa die Brutalisierung der Kindererziehung durch Einfluß von Film und Fernsehen oder die Vereinsamung des einzelnen in unserer Gesellschaft und der damit einhergehende Verlust an Sozialkontrolle.

#### I

#### Vorbemerkungen

Kriminalpolitik kann nur letztes Mittel des Staates sein, den Rechtsfrieden zu sichern; vorrangig sollte Sozialpolitik es ermöglichen, kriminalpolitische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Sind aber staatliche Eingriffe in die Freiheitsrechte des Bürgers erforderlich, so müssen sie aus liberaler Sicht dem Gemeinwohl dienen.

Wegen der schädlichen Folgen einer Inhaftierung treten wir dafür ein, daß durch alternative Maßnahmen die Inhaftierung von Bürgern auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Dazu gehören das Soziale Training, die gemeinnützige Arbeit und der Täter-Opfer-Ausgleich.

Wir setzen uns des weiteren dafür ein, daß die Justiz neben den Rechten und Pflichten der Gefangenen die Interessen der Straftatopfer und der betroffenen Familien mehr beachtet. Hierfür ist im Rahmen des Vollzuges Voraussetzung, daß sich die Gefangenen für einen Beruf qualifiziert aus-

bilden, aber auch, daß sie leistungsgerecht entlohnte Arbeit verrichten und – gegebenenfalls mit staatlicher Hilfe – ihre Schulden zurückzahlen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, einschließlich Wiedergutmachungsleistungen, nachkommen können.

#### II

#### Untersuchungshaft

Untersuchungshaft darf weder Erziehungs- noch Strafhafte sein. Sie dient in erster Linie dem Ziel, die Aufklärung der Straftat vor Gericht zu gewährleisten. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung ist von der Unschuld des Untersuchungsgefangenen auszugehen. Deshalb muß der gegenüber dem Strafvollzug wesentlich schlechter ausgestattete Untersuchungshaftvollzug verbessert werden.

Hierzu gehört, bei der Vollzugsgestaltung nach Haftgründen zu unterscheiden. Im Falle von *Flucht- und Wiederholungsgefahr* sollen den Untersuchungsgefangenen innerhalb der Anstalt mehr Bewegungsfreiheit gewährt und dieselben Angebote – insbesondere Arbeits- und Behandlungsangebote wie im Strafvollzug unterbreitet werden.

Die Verabschiedung eines seit Jahren geplanten Untersuchungshaftvollzugsgesetzes durch den Bund würde die Umsetzung dieser Forderungen begünstigen.

#### III

#### Offener Vollzug

Wir treten dafür ein, daß die bestehenden offenen Vollzugseinrichtungen in jeder Hinsicht ausgebaut werden. Dazu gehört, gesonderte und den Erfordernissen angepaßte Einrichtungen des offenen Vollzuges für Jugendliche und Frauen zu schaffen. Um im sozialen Umfeld der Gefangenen präsent zu sein, sind *Anstalten des offenen Vollzuges endlich auch in den östlichen Bezirken* einzurichten.

Die *Verlegung* der Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Da der offene Vollzug die dafür geeigneten Gefangenen am *wirkungsvollsten resozialisiert*, muß er mit dem erforderlichen Personal ausgestattet werden. Dieses ist regelmäßig fortzubilden, um die Aufgabe erfüllen zu können, die Fähigkeit der Inhaftierten zu gesetzmäßigem selbständigen Verhalten zu entwickeln. Externe Einrichtungen sind in verstärktem Maße in die Behandlungsmaßnahmen einzubeziehen.

Arbeit, Fortbildung und Beratung sind wesentliche Behandlungsmaßnahmen auch der Anstalten des offenen Vollzuges, die deshalb

mit den dazu notwendigen Einrichtungen auszustatten sind. Der Vollzugsplan jedes Inhaftierten soll spätestens in der Endphase der Haftzeit die *Aufnahme eines externen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie die Begründung eines Wohnsitzes* vorsehen.

#### IV

#### Geschlossener Vollzug

Der Strafvollzug kann nur letztes Mittel des Rechtsstaates gegenüber milderem, aber dennoch sanktionierenden Eingriffen in die Freiheitsrechte des Bürgers sein. Alternativen zur Freiheitsstrafe müssen erweitert und fortentwickelt werden.

Die während des Strafvollzuges notwendigen Eingriffe in die Freiheit des Gefangenen dürfen nur erfolgen, soweit sie verhältnismäßig sind.

Zwischen behandlungswilligen und behandlungsunfähigen Straftätern ist zu *differenzieren*, um die knappen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen wirksamer einsetzen zu können. Der Vollzug ist heute in der Lage, zwischen Tätern zu unterscheiden, die für die Gesellschaft eine Gefahr bedeuten und solchen, die lediglich einer verstärkten Betreuung bedürfen.

Der Gesetzgeber verlangt, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich *anzugleichen* ist. Dieser Grundsatz soll durch folgende Maßnahmen mit Leben erfüllt werden:

– Die Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit des Inhaftierten ist durch eine veränderte Vollzugsgestaltung zu fördern. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Gefangenen ihren *Tagesablauf* weitgehend *selbständig organisieren* können. Die Tätigkeit der Insassenvertretungen ist zu unterstützen.

– Wenn die Bedürfnisse der Gefangenen durch offenere Kommunikation und mehr Freizügigkeit in höherem Maße befriedigt würden, würde dies auch zu einem *Abbau der Subkultur* führen. Diese gedeiht insbesondere dort, wo es keine befriedigenden mitmenschlichen Kontakte und alternative Freizeitangebote gibt. In allen behandlungsorientierten Vollzugsbereichen sind Langzeitsprechstunden mit nahen Bezugspersonen zuzulassen.

– Die *Arbeitsverhältnisse* der Gefangenen sind den externen Anforderungen hinsichtlich der Arbeitszeit und der Entlohnung anzupassen. Die bereits bestehenden Angebote zur Schuldenregulierung müssen

verstärkt werden; dadurch werden die Voraussetzungen für ein straffreies Leben verbessert und die Rückfälligkeit gemindert.

Die seit Jahren notleidenden **Schuleinrichtungen** müssen mit dem zugesagten Personal ausgestattet werden, damit möglichst viele Gefangene an Bildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Die erfolgte **Neukonzipierung der Drogenarbeit im Vollzug** nach den Ergebnissen der Arbeitsgruppe beim Berliner Landesdrogenbeauftragten von 1992 muß konsequent und nicht halbherzig umgesetzt werden. Die Strafverfolgung beim Besitz „weicher Drogen“ in der Haft sollte abgeschafft werden. Die Drogenabhängigen sollten Gelegenheit erhalten, sich in externen Einrichtungen um die Überwindung ihrer Suchtprobleme zu bemühen. Bei der Benutzung und Desinfektion von Spritzen müssen neue Wege beschritten werden, um die gesundheitliche Gefährdung der Abhängigen zu verringern. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen sollten auch im Vollzug verstärkt Ersatzdrogen ausgegeben werden können, um die dortige Beschaffungskriminalität zu mindern und mehr Gefangenen das Vollzugsziel erreichen zu lassen.

Die **Entlassungsvorbereitung** darf nicht an zu engen Vorschriften und am Personalmangel im Gruppenleiterbereich scheitern. Hier gilt es, neue Modelle zu entwickeln und die externen Mitarbeiter mehr als bisher einzubeziehen.

Die **Verlegung des Frauenvollzuges** vom hochgesicherten Standort **Plötzensee** in geeignetere Vollzugseinrichtungen muß vorangetrieben werden. Dadurch werden die derzeitige Unsicherheit beim Personal und bei den Gefangenen beseitigt und stehen dringend notwendige Haftplätze für den Männervollzug zur Verfügung.

## V

### Hauptamtliche und externe Mitarbeiter sowie Beiräte

Die hauptamtlichen Mitarbeiter im Justizvollzug müssen durch Programme zur Motivations- und Leistungssteigerung in ihrer schwierigen Aufgabe ernst genommen werden. Abhilfe versprechen sowohl eine **individuelle Dienstplangestaltung**, die das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein jedes Teammitgliedes erhöht, als auch eine verstärkte Delegation von Aufgaben des gehobenen Dienstes auf die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Bei den externen Mitarbeitern handelt es sich um Bürger von draußen, die als Gruppentrainer oder auch ehrenamtlich tätige Vollzugshelfer in den Vollzugsanstalten arbeiten. Ihre Zahl muß durch regelmäßige Werbemaßnahmen erhöht werden. Diese Mitarbeiter stellen eine Brücke von „drinnen“ nach „draußen“ dar. In Jahren leerer öffentlicher Kassen sollten sich noch mehr ehrenamtlich tätige Bürger als Gesprächspartner zur Verfügung stellen. Ihre Arbeit sollte **mehr Anerkennung** finden, nach Möglichkeit auch durch eine Aufwandsentschädigung.

Die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Beiräte an den Justizvollzugsanstalten sollten verstärkt **mit den externen Mitarbeitern kooperieren**, diese beraten und regelmäßig an ihren Treffen teilnehmen. Die Beiräte sollten sich auch dafür einsetzen, daß die hauptamtlichen Mitarbeiter die externen Mitarbeiter anerkennen und unterstützen.

Axel Herzog  
Wolfgang Ihle  
Friederike Kyrieleis  
Fritz Krause – Uhl  
Dr. Michael Matzke  
Bernd von See Franz

### - Und noch was vom Beirat -

#### Verwahrung leicht gemacht oder Wie man sich aus der Verantwortung stiehlt

Eierdiebe, Vergewaltiger, Subventionsbetrüger usw. einzusperrn kostet eine Menge Geld. In Berlin sollen es ( ohne Baukosten ) 152,80 pro Tag pro Gefangener sein, in Brandenburg 182,-, stand letztes in der Zeitung. Bei Subventionsbetrügern lohnt sich das rechnerisch manchmal sogar, wenn man davon ausgeht, daß die während der Zeit, in der sie im Knast sind, sonst weiter ihrem Hobby zu Lasten der Allgemeinheit frönen; die Rechnung macht man aber scheinbar da gar nicht, denn die Jungs sitzen im Zweifel ja eher nur kurzfristig. Bei Eierdieben geht die Rechnung schon eher nicht mehr auf, und bei Gewalttätern und so stellt sich die Frage dann anders: Hauptsache „aus den Augen, aus dem Sinn – Herr Knastdirektor, übernehmen Sie!“

Der Knastdirektor und seine HelferInnen werden dafür bezahlt, daß sie sich um den Rest kümmern – denkt der brave Bürger (falls er denkt und nicht nur rachemäßig abgrunzt). Als Anleitung hat der Knastdirektor ein dünnes Büchlein namens „Strafvollzugsgesetz“ im Regal. Von der Anzahl der Paragraphen her ist das StVollzG natürlich nichts gegen ein „Bundesdlätenerhöhungsgesetz“ oder so, aber da weiß sich der Knastdirektor zu helfen: er hat ein ganzes Zimmer voll Ordner mit Richtlinien und Ausführungsvorschriften, die auf dem profunden Erfahrungsschatz fussen, als es noch Zuchthaus und Gefängnis und Vergünstigungen und Gnade

und das „Besondere Gewaltverhältnis“ zwischen ihm und seinen Jungs auch offiziell geben durfte; das gibt es natürlich heute nicht mehr.

Vor ein paar Monaten schickte mir ein Gefangener – seit Mitte Mai 1994 entlassen, macht beim Tagessatz von 152,80 eine Ersparnis für den Landeshaushalt bis Jahresende '94 von 34.380,- (was ziemlich genau meinem Jahresbruttoeinkommen entspricht, ansonsten ein „Peanut“ ist im Vergleich zu den für seine Inhaftierung vorher angefallenen 1/3 Million Piepen) – er schickte mir also einen Beschluß des Landgerichts und des Kammergerichts.

Was mir als erstes an den Beschlüssen auffiel war, daß er gewonnen hatte. Das war merkwürdig, denn eigentlich gewinnt man als Gefangener in Strafvollzugssachen nicht. Das zweite Auffällige war, daß das Landgericht die JVA Tegel verpflichtet hatte, den Gefangenen zwei Wochen vor seiner Entlassung zur Regelung seiner Wohnungsangelegenheiten auszuführen, wenn ihm dafür schon nicht Urlaub / Ausgang gewährt wurde. Das dritte Auffällige war, daß nach einer Beschwerde der Anstalt (über deren inhaltliche Begründung ich höflich schweigen will) gegen diesen Beschluß das Kammergericht tatsächlich noch – zu seinen Gunsten – entschied, bevor durch Entlassung des Gefangenen die Sache erledigt gewesen wäre.

Eine Story also schon fast wie im Kino: der glorreiche Sieg der Gerechtigkeit durch Stromausfall am elektrischen Stuhl in der letzten Minute.

Da es auch noch andere wichtige Dinge auf der Welt gibt, freute ich mich über das positive Ergebnis und ließ den vorangegangenen Müll unrecycled. Bis ich Mitte Juni in der Zeitung „Mit Polizeieskorte auf Wohnungssuche“ las und mir ein Bericht vom 24. Mai unterkam „Keiner ging hinter dem Sarg“. Sollte der Fall des obengenannten Gefangenen kein Einzelfall gewesen sein und noch mehr Knackis noch 10 Tage vor der Entlassung nur mit hauptamtlichen Bodyguards auf der Straße rumlaufen?

Ich fragte also erstmal mündlich bei der Senatsverwaltung für Justiz nach und da auch diese höflich und bemüht ist, fragte sie nach konkreten Angaben zurück; die schickte ich dann in Form einer detaillierteren Darstellung der mir bekanntgewordenen Fälle hin, verbunden mit insbesondere der Frage, ob es dort für richtig gehalten werde, daß die Anstalt bis zur letzten Minute vor der Entlassung des obengenannten Gefangenen dagegen kämpfte, daß er Urlaub, Ausgang oder eine Ausführung bekommen sollte.

Diesertage bekam ich Antwort – im Prinzip jedenfalls: erstmal wurde mitgeteilt, daß die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts nicht nur für den Einzelfall, sondern allgemeiner bestimmt hätte, daß Gefangenen, denen „kurz vor ihrer Entlassung; keine selbstständigen Vollzugslockerungen gewährt werden konnten“, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Ausführung hätten; da dies erhebliche Auswirkungen auf den Personalbereich im Justizvollzug hätte, habe man dagegen eben grundsätzlich angehen müssen.

Und deshalb wolle man das Verhalten der JVA Tegel nicht beanstanden.- Das brachte mich in's Grübeln, denn angesichts dieser Argumentation liegt der Gedanke nahe, daß es doch eine ganze Menge Gefangene gibt, die bis zum letzten Tag keine Vollzugslockerungen kriegen. Was, dachte ich, denkt die Justizverwaltung, macht ein Gangster, dem 10 Tage vor der Entlassung Ausgang oder Urlaub zur Regelung seiner persönlichen Angelegenheiten gewährt wird? Bringt Leute um? Geht flitzen? Versaut die Lockerungsstatistik? Gibt den einschlägigen Stänker-Fuzzis im Rechtsausschuß Stoff für schäbige Presseknuller? Überdosiert sich wegen herabgesetzter Gifttoleranz? Hat keine Wohnungssachen zu regeln, weil er eh in die Läusepension kommt?\*

Was auch immer, dachte ich: natürlich hat die Anstalt dafür zu sorgen, daß das alles nicht passiert; aber wenn sie's nicht bis 10 Tage vor der Entlassung getan hat - wie's im Gesetz

steht und wofür ich mich steuermäßig an den 152,80 Mäusen pro Tag (macht bei 60.000 Gefangenen in Deutschland pro Jahr 3.346.320.000 Dumme Mark) beteilige - dann soll sie danach nicht einen auf Verantwortung machen. Die hat sie nämlich dann nie übernommen, sondern nur bis zum letzten Tag, dem Entlassungstag, abgewartet, um dann den Schwarzen Peter (oder wie er sonst auch heißen mag ) wieder an uns alle abzugeben: knackfrisch mit Knastgeruch und im Zweifel bestens gerüstet für die Einhaltung der sozialen Spielregeln (s. § 3 StVollzG: das Leben in den Haftanstalten ist dem Leben in Freiheit soweit als möglich anzupassen); der erste Weg geht in die Kneipe zum Versaufen der Überbrückung, der zweite zum Soz., Knäcke, Käse ohne Geschmack und Appelpommes bei Aldi, und nach 2 Wochen bis 12 Monaten hat der Resozialisierte die grandiose Erkenntnis, daß er im Knast den ganzen Streß nicht hatte, ...

Ich finde, der Gram und der Wruck\*\* und wie sie alle heißen sollen einen solchen Knast selber bezahlen, ich schmeiß mein Geld lieber aus meinen eigenen Fenstern !

**Olaf Hetschel**  
(Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats)

\*auf den Gefangenen, der mir die Beschlüsse schickte, traf das übrigens alles ganz offensichtlich nicht zu; der schien nur dafür bluten zu sollen, daß er seine vielen Jahre Längeweile im Knast mit Beschwerden und Gerichtsverfahren gegen die Anstalt kreativer gestaltet hatte.

\*\*die vertreten für die CDU im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses noch die Ideale unserer Vorfahren.



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

**Liebe Redaktionsgemeinschaft,**

am Ende dieses Verwahrsjahres möchte ich mich bei Euch für die Zusendung des „Lichtblick“ recht herzlich bedanken und gleichzeitig darum bitten, mir diesen auch in den kommenden (vier) Jahren zuzusenden. Ich lese ihn gerne und hole mir auch so den einen und anderen Tip daraus, denn ich zahle mich auch nicht zu denen, die alles widerspruchslos hinnehmen, was die „Lagerkommandantur“ verfügt. Der Rechtsweg bringt zwar auch nichts ein, aber er hat in jedem Fall einen hohen Unterhaltungs- und Beschäftigungswert, so daß einige Vollzugsabende wirklich schnell vergehen. Die Euch

anderweitig bekannte „Vorzeiganstalt Weiden“ ist ja im Grunde nichts anderes als eine Außenstelle unseres ehemaligen Zuchthauses, das nach der Reform des Strafvollzugsgesetzes auch in JVA umbenannt wurde. Dem Kollegen in Weiden, der überlegt, ob er die dortige JVA als „Arbeitszuchthaus“ bezeichnen soll, könnt ihr gelegentlich empfehlen, er möge doch einen Verlegungsantrag nach Amberg schreiben (die Entscheidung trifft ein und derselbe Anstaltsleiter), denn hier wird er sobald er seine zwei Jahre Strafhaf rum hat mit Einzelfernsehgenehmigung und ganztägiger Betätigung belohnt, auch wenn er 30 und 40 prozentige Abzüge vom Grundlohn der Vergütungs-

stufe I bei erwiesener Faulheit hat. Nachteile in der Beziehung haben hier nur die, die blöd genug sind zum Wohle der „Lagerwirtschaftsverwaltung“ zu arbeiten. Mit den besten Wünschen für Eure Arbeit verbleibe ich, voller Vollzugsfreude und freundlichen Grüßen

Willibald Kraus  
JVA-Amberg

**Therapie ja - aber für wen?**

Wie ich finde, so habt Ihr, die Ihr in dieser Anstalt einsitzt, auch einmal ein Recht darauf, wer hier im Haus IV (SothA), wirklich dringend eine Therapie benötigt. Um Euch dieses nun mal deutlich zu machen, will ich gern einmal ein paar Beispiele anführen. Wir haben hier in unserem Sprecherraum, welcher doch sehr gut eingerichtet ist, eine Spielmatte für die Kinder.

Nun bleibt es ja nicht aus, daß diese Matte auch einmal defekt geht, wenn jahrelang darauf gespielt wird. Und genau so ist es nun geschehen! Nun erklärte sich die Polsterei bereit, diese Matte wieder neu zu beziehen; mit blauem Kunstleder. Jetzt muß ich aber noch dazufügen, daß die vorhandene Matte im Moment mit rotem Leder bezogen ist. Die Polsterei hat aber kein rotes Leder vorrätig; würde aber die defekte Matte mit blauem Leder beziehen.

Nun ist es aber so, daß diese Farbe der Frau Dr. Essler nicht zusagt, und somit die Matte weiterhin defekt bleibt. Wenn die Spielmatte für die Kinder nun weiterhin demoliert werden kann, bis sie total im Eimer ist, dann ist das Theater wieder groß! Die Matte wird in diesem Zustand über kurz oder lang aus dem Sprechstundenraum entfernt werden müssen; womit den Kindern jegliche Spielgelegenheit bei den Sprecher genommen

wird. Und das alles nur, weil es einer Frau Dr. Essler nicht in den Kram paßt, daß blau nicht rot ist.

Ich frage mich nun allen ernstes:

„Wer hat denn da nun eine Therapie nötiger“ ?

Und nun noch ein weiteres Beispiel: Es betrifft die Couch im Raum für die Langzeitsprechstunde. Dieser Raum war eine ganze Zeit lang geschlossen, weil eben diese besagte Couch zu schmutzig geworden war. Nun wurde selbige wieder neu bezogen und der Raum ist seit geraumer Zeit wieder geöffnet, jedoch aber nur unter der Bedingung, daß der Raum sowie die Couch „sauber“ bleiben. Ansonsten hätte es zur Folge, daß der „Langzeitsprechraum“ für immer geschlossen würde. Nun wurde wieder einmal angeboten, einen abwaschbaren Bezug für die Couch zu besorgen. Dieses Angebot wurde natürlich nicht angenommen, im Gegenteil, es läuft alles darauf hinaus, daß uns dieser Raum einfach gestrichen werden soll. Wenn eine ganze Familie mit Kindern zu Besuch kommt, dann kann es doch logischerweise geschehen, daß ein Kind mit den Schuhen auf die Couch klettert; so daß es mit der Zeit nicht ausbleibt, daß die Couch einige Flecken bekommt. Bei einem „Schonbezug“ könnte man die Couch sodann gleich wieder abwischen, aber es ist doch durchaus normal, daß – wenn Kinder in einem Raum spielen – es zu natürlichen Verschleißerscheinungen bei solch einem Möbelstück kommt. Na ja, dieser Raum ist ja auch wieder mal etwas Positives für die Gefangenen – Entschuldigung! –, hier in Haus IV sind es ja „Klienten“.

Also muß es doch wohl einen Weg geben, um diesen Raum durch irgendwelche lächerlichen Argumente wieder abschaffen zu können!?!

Zum Schluß möchte ich nun noch ein Beispiel bringen, wie nötig eigentlich unsere „Therapeuten“ eine Therapie hätten. Ein „Klient“ wird aus dem Betrieb geworfen; wie sich später herausstellte, völlig unbegründet! Er ist nun darauf bedacht, nun schnell wieder eine angemessene Arbeit zu finden. Es gelang ihm irgendwie schon am nächsten Tag, die neue Stelle besetzen zu können, nachdem er Rücksprache mit seinen Stationsbeamten und den zuständigen Werksbeamten geführt hatte. Eigentlich sollte einem reibungslosen Übergang zur neuen Arbeitsstelle nichts mehr im Wege stehen; wenn da nicht die Hürde mit der Therapeutin dazwischen gekommen wäre. Selbige Therapeutin ist, zumindest nach „außen“ hin, darauf bedacht, daß ihre „Klienten“ in Lohn und Arbeit stehen, weil es sich gut für eine Therapie – Station macht und den Eindruck vermittelt: „Da wird kräftig etwas für die Jungs getan“! Dieselbe Therapeutin lehnte nun diesen unfreiwilligen Arbeitsplatzwechsel mit der fadenscheinigen Begründung ab: „Sie könnten ja anfangen mit Drogen Geschäfte zu machen“! Dieser „Klient“, der hier nur völlig unbegründet von der Arbeit abgelöst wurde, hatte nachweislich noch nie etwas mit Drogen zu tun. Auch heute noch entbehrt es jeder Grundlage, diesen Menschen irgendwie mit Drogen in Verbindung zu bringen. Die

gemachten Vermutungen sind völlig aus der Luft gegriffen und absolut nicht nachvollziehbar, wie man solches in die Welt setzen konnte? Nach einigem Hin und Her wurde ihm dann mitgeteilt, daß die über alles stehende Frau Dr. Essler, dieses ganze Theater um seine Person so angeordnet hatte. Alles nachfragen nach dem warum, wurden nicht konkret beantwortet. Entweder sind da mehrere Faktoren gleichzeitig zusammen geflossen, oder aber die Anweisungen von Frau Dr. Essler wurden gröblichst mißachtet; weil genau zwei Tage später ein anderer „Klient“ aus dem selben Haus diesen Job ohne nennenswerte Schwierigkeiten bekommen hatte. Vielleicht ist besagter „Klient“ aber auch nur von seiner Therapeutin belogen worden?! Gründe, jemanden das Leben noch ein wenig schwerer zu machen – wenn man den Therapeuten nicht in eine „Gottähnliche Stellung“ einstuft – dürfte es genügend geben, denke ich zumindest. Im Endeffekt wurden dem „Klienten“ von seiner Therapeutin öffentlich auch noch Vorwürfe gemacht, sich doch endlich eine geeignete Arbeit zu suchen. Wenn man dem Therapeuten „gelegen“ ist, dann ist auch in einem so sozial ausgerichteten Haus, wie das Haus IV, bestimmt auch einiges viel, viel leichter zu bekommen.

Verfasser ist der Redaktion bekannt

#### Kultureindrücke

Hiermit bitte ich um Teilnahme an der Veranstaltung des Berliner Kabarett-Theaters die „Distel“, 16. Dez. 1994, im Kultursaal der JVA Tegel, Beginn 18.00 Uhr.

So oder so ähnlich mochten u.U. die Anträge der zirka 150 Gefangenen ausgesehen haben, als sie sich, angesprochen durch den Plakataushang des pädagogischen Dienstes vom Programm: „Die reine Leere“ der „Distel“ angesprochen fühlten. Kurz vor Beginn der Veranstaltung überschattete ein unangenehmer, allerdings kleinerer Zwischenfall zweier Gefangener, die Aufmerksamkeit der Wartenden; doch herrschte bei der großen Mehrzahl der freiwillig Erschienenen zumindest in ihren Hirnen nicht: „Die reine Leere“!

Ob wir für die Kabarettisten/innen ein besonderes Publikum darstellten vermag ich, im Gegensatz zum Deutschlandfunk, der in seinen „Tagebuchnotizen“, am 19. Dez., gegen 0:50 Uhr, dieses über den Radio-Äther verkündete, nicht zu beurteilen. Mir erschien diese Frage nun doch eher nebensächlich, was ich über die speziell für uns zugeschnittene, bzw. zusammengestellte Programmnummer weder behaupten kann, – noch darf.

(Jene, die es aus irgendwelchen, nicht entschuldigen Gründen verpaßt haben sollten, dürfen sich „voll“, diesmal nicht „leer“ är gern!)

Erteilt wurde, auf einer improvisierten Klassenzimmerbühne, ein gutes Stück Ost- wie West- Nachhilfeunterricht in Sachen Politik,

Moral und ( Pater Vincens mag es empören ), – Religion! Für Atheisten ist ohnehin kein Platz im Himmel; die suchen doch selbst ihr sexuelles Himmelreich noch auf Erden; nicht „im Ausgang“! Da wurde, von den 3 Akteuren und den 2 Musikern gekonnt Witz, Charme, Biß und Humor vorgetragen und versprüht, manches befreiendes Lachen dabei im Saal erzeugt – und doch, wenn die gutgemeinte Ironie der Realität zu nahe kam, konnte einem schon das Lachen im Halse stecken bleiben.

Zumindest in diesen knapp 2 Stunden, waren wir dem tristen, grauen Gefängnisalltag ein gutes Stück entrückt, denn vergessen kann ihn keiner, – verdrängen möglicherweise einige...

Der verdient – begeisterte Applaus am Ende der Vorstellung, mag für die Ensemblemitglieder ein Grund sein, die reduzierte Gage zu verkraften und unseren Dank an ihr Können nicht zu vergessen.

Im Wohnzimmer meiner Eltern standen, ich weiß es aus vergangenen Kindertagen, blühende Disteln, Silberdisteln; meist 3 Stück in einer kleinen, bauchigen, grünen Vase ohne Wasser. Heute erst weiß ich warum: Es sind sehr eindrucksvolle Trockenblumen, die überall wachsen und zum Gedeihen viel Sonne benötigen. Geschnitten, verfaulen sie im Vasenwasser...

Und was hat das mit einer Kabarettveranstaltung zu tun? Uns zur Toleranz ermahnen, würde mir schon genügen; Ihnen nicht ?

Klaus Hafemann  
JVA Tegel, TA VI

#### Das Traumschiff TA I E Folge 2

Eine Geschichte, die mich nicht persönlich betrifft, mich aber dennoch betroffen macht.

Vorab eine Bemerkung, zu der Leseraktion, welche im letzten Libli auf meinen ersten Artikel „Traumschiff I E“, welcher im Sommerlibli erschienen war, gestanden hat. Ich fand's schon toll, daß sich die Frau eines Inhaftierten so dramatisch für dieses Konzept einsetzt. Leider fehlten ihr zur Zeit dieses Briefes an mich (welcher dann gedruckt wurde), die nötigen Backgroundinformationen, um diesen Artikel richtig zu begreifen. Nach einem kurzen Briefwechsel, konnte ich sie davon überzeugen, daß ich nicht nur negativ denke, sondern einfach bloß in einer etwas komplexeren Dimension. Ich mache „besseren Knast“ nicht nur am bestehen einer „Paargruppe“ fest, (obwohl dies eine durchaus begrüßenswerte Einrichtung ist), sondern ich habe versucht das gesamte Projekt kritisch zu beschreiben.

Nun zu Folge 2, die eigentlich gar nicht geplant war, sich aber, unter anderem durch die Kritik, so ergeben hat. Stell dir vor, du heuerst auf dem Traumschiff an, noch vor dem Stapellauf. Du arbeitest also durch die ganze

stürmische Zeit mit, an diesem Dampfer und nicht zuletzt auch an dir, weil du ja was erreichen möchtest. Du befindest dich ja in einem „Therapieprojekt“ bzw. auf der Fahrt dorthin. Du erlebst mit, wie andere, die sich gut durchgewuselt haben, auf 35er entlassen werden, oder in den Offenen verlegt werden, mit der Gewißheit im Kopf: „der kommt wieder!“ Nicht etwa aus Neid, im Gegenteil, du gönnst jedem die Entlassung und jede Verlegung ermutigt zum weiter machen. Beweis es doch, daß Konzept geht auf, die Mühe lohnt. Dann kommt langsam die Zeit, in der dein eigener Landungssteg in Sicht kommt. Immer klarer zeichnet er sich am Horizont ab. Du bietest schon deinen (guten) Job im Haus an, denn du hast auch Verantwortung gelernt. Alles wird gut, Land in Sicht! Der ersehnte Brief vom Richter kommt: „35er abgelehnt!“ Ohne Begründung. Es gibt eigentlich auch keinen vernünftigen Grund dafür, außer dem, daß dein Richter Schwarzmann heißt, und eine Richterin ist.

#### AUS DER TRAUM!

PS: Als ich „das Traumschiff“ erfand, dachte ich nicht, daß diese Bezeichnung so verdammt zweideutig wird!

H.J. v. Thenen TA I E  
JVA Tegel

#### Asoziales Verhalten in der Vorzelge – Anstalt oder „Ihre Frau will doch sowieso nichts mehr von Ihnen wissen ....!“

Seit mehr als einem halben Jahr geistern derartige Sprüche durch die Justizvollzugsanstalt (JVA) Weiden, ausgesprochen von dem „Sozialarbeiter“, der auch besonderen Wert auf diese „Anrede“ legt, dennoch aber nichts anderes ist als ein „Bediensteter“ des allgemeinen Vollzugsdienstes, möglicherweise irgendwann irgendeinen „Kurs“ absolviert hat und jetzt mit den Aufgaben des „Sozialdienstes“ betraut und diesen Hilfsdienst mehr schlecht als recht versieht.

Nun hatte die JVA Weiden „einmal“ eine Sozialarbeiterin, die nicht nur dazu ausgebildet war, sondern sich auch engagierte und sich für die Inhaftierten im Rahmen der Möglichkeiten und Aufgaben einsetzte, auch versuchte, etwas zu bewegen. Sie scheiterte an der Sturheit der Bürokratie, der Anstaltsleitung, die es gar nicht gerne sah, wenn Inhaftierten „geholfen“ wurde, sie wurde regelrecht hinausgeekelt aus dem von „Männern“ dominierten „Vollzug“.

Dem Dienstherrn treu und absolut hörig ergeben nimmt der „Sozialbedienstete“ jedoch seine Aufgaben wahr: Ja nicht zu viel tun, lieber mehr von sich weisen und ablehnen, vertragen und verzögern auf der einen Seite, auf der anderen nur dann „für die Inhaftierten“ dazusein, wenn der „allgemeine Dienst“ dies auch vorsieht, feste Sprechzeiten oder gar

mal ein Besuch auf der Zelle sind äußerst selten, Handlungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, wie sie der „allgemeine Vollzugsdienst“ beinhaltet, mehreren sich, sind in der Überzahl vertreten. Wenn dieser „Sozialbedienstete“ dann zum Wochenende oder zum Nachtdienst eingeteilt wird, dann fällt natürlich wegen des Ausgleichs an Stunden bzw. der notwendigen Zwischenräume der „Tagdienst“ aus – es gibt also keinen, noch nicht einmal mehr einen „Sozialbediensteten“ an „diesen“ Tagen. Klar doch, die Inhaftierten haben sich mit ihren Problemen an die „Zeiten“ zu halten, an denen diese Person da ist; wenn er nicht „da ist“, dann dürfen sie auch „keine Probleme“ haben, so einfach ist das!

...und wenn doch, was dann? Pech gehabt, dann wird der Inhaftierte mit seinen Problemen alleine gelassen, dann darf er in den vier abgeschotteten Wänden schmoren, es darf alles kaputt gehen, nicht nur Wohnung verloren sein, sondern auch die Familie, die Frau oder Freundin, vielfach der Halt der Ausgegrenzten, der behördlich Verwahrten.

Wenn jemand keine starke Natur hat, dann schmeißt ihn ein derartiger Spruch, wie eingangs aufgeführt, um und vollständig aus der Bahn, er verzweifelt an sich und an der Gesellschaft, an seinen Nächsten. Zum Gedanken an einen Suizid ist es dann nicht mehr weit. „Sozialarbeit“ also als „Vorbereiter eines Selbstmordes?“ „Phantasie und Hilfe zur Selbsthilfe sind besser als Mißtrauen und Bürokratie“: Insbesondere dem „Sozialarbeiter“ steht diese zu leistende soziale Hilfe an, neben materieller Hilfe vor allem Beratung in persönlichen, sozialen und auch rechtlichen Fragen zu gewähren und geben, nicht nur hin und wieder über die Gewährung eines Telefongesprächs mit nahen Familienangehörigen oder Sonderbesuch zu „entscheiden“, meist ablehnend natürlich, weil ja „Ihre Frau sowieso nichts mehr von Ihnen wissen will“ oder weil „Sie bereits zwei (!) Stunden Besuch hatten“ etc.

In einer Beschwerde an den Anstaltsleiter wurde bereits auf die unhaltbaren Zustände bezüglich der „sozialen Hilfe“ in dieser Anstalt hingewiesen. Mit „zum dienstaufsichtlichen Einschreiten ergab sich kein Anlaß“ und „die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden“ wurde die Beschwerde abgeschmettert; nun ist das Staatsministerium der Justiz darüber informiert worden, welches wohl auch in „Personalfragen“ mitzureden hat – die Antwort steht jedoch noch aus!

Derweil gehen die gesellschaftsschädigenden und gemeinschaftsfeindlichen Hilfen des „Sozialbediensteten“ weiter, „Abhilfe“ ist nicht in Sicht, Abweisung und Ablehnung jedoch die Regel.

„Ihre Frau will ja sowieso nichts...“

Ulf Thormann  
JVA Weiden

#### Ungereimtes oder „Eigenheiten“ in der Diät-(en?)-Küche Haus VI

„Ein schwieriges Unterfangen. Das bringt dir doch rein gar nichts, wenn darüber geschrieben wird; meinst du, damit irgend etwas zu ändern?“

Ungefähr so bekam ich es von Mitgefangenen zu hören, wenn ich das Dauerreizthema Essen Ausgabestelle Diätküche, dem Haus VI, auch nur ansatzweise anschnitten wollte.

Zugegeben, kein angenehmer Job, jeden Tag entweder bei Wind, Regen und Kälte, oder aber hochsommerlichen Außentemperaturen den Weg zu Fuß, mit einem schlecht aufgepumpten Bollerwagen zur Hauptküche antreten zu müssen und von dort wie ein Packesel beladen, versehen mit z.T. recht schweren Lebensmitteln, ich denke dabei z.B. „nur“ an die Milch, die für Haus VI der JVA Tegel bestimmt ist, zurückzukehren.

Keineswegs will und kann ich die Arbeit dieser beiden Routiniers unterschätzen, schließlich gilt es nach dem Abholen das Ganze „stationsgerecht“ auf die entsprechenden „Bretter“ (Tablets Anm d. Red) der einzelnen Stationen richtig, (soll heißen: genau und exakt, wie von der Hauptküche vorgesehen), zu verteilen. Und eben genau an dieser Stelle hapert es; nämlich mit dem „richtigen“ Verteilen. Das Verteilen wird in diesem Fall groß geschrieben, da substantiviert gebraucht; eher klein schreiben würden es hingegen viel lieber die beiden mit dem Austeilen beauftragten Diätküchen - Kalfaktoren.

Das macht Sinn, denn immerhin lassen sich hier einige Begriffe „verwandeln“! Mein besonderes Interesse in diesem Artikel mag ausnahmsweise nur den Sonderkostformen, speziell der „Fleischlosen Kost“ gelten. Auch wenn ich mit einiger Wahrscheinlichkeit des „Schleimens“ geziehen werde sollte, im großen und ganzen kann ich mich über das Essen der fleischlosen Kostform nicht beschweren, da ich sie „noch“ als „gut“ einzustufen vermag.

Da die Hauptküche immer wieder z.T. auch ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt war und ist, gleich noch ein Beispiel für guten Service. An einem zurückliegenden Sonntag waren die Obsttageder Station 11 durch die Diät(en?)-Küche von Haus VI genau um einen Teilnehmer reduziert worden; der Gang zur Hauptküche mit dem Diensthabenden der Station bescherte mir nicht etwa vielfältige und unfruchtbare Diskussionen, sondern anstandslos erhielt ich die „verlorengegangene“ Obstration seitens der Hauptküche mit einem verschmitzten Lächeln auf dem Gesicht des zuständigen „Küchenoberen“, dessen Name ich zwar gerne an dieser Stelle benannt hätte, doch leider nicht kenne. Kein Einzelbeispiel, wie ich, ohne rot werden zu müssen, aufgrund eigens gemachter Erfahrungen versichern kann.

Nein, nicht an der Hauptküche liegt es also, wenn wie auf dem Kostplan ausgedruckt Rohkost steht, stattdessen aber übrig ge-

bliebener Gewürzgurkenschneiben-Salat mit Essig haltbar gemacht, aus dem Kühlschrank der „Diät(en?)Verwalter“ allen Anhängern der fleischlosen Kost gereicht wurde.

#### Mögliche „Einsparungseffekte“:

Entweder soundso viel Rohkost/Tomaten, ganze, halbe oder viertel Stück Rohkost, grüne Gurken, auch Eier gehörten in der Vergangenheit zu den „Einsparungseffekten“ der Diätmanager. Wie? Ganz einfach: Aus zwei vorgesehenen Eiern zum Abendbrot für die fleischlose Kostform reduzierten die Übereifrigen eines, denn womöglich hegt sie Sorge, die Betroffenen könnten durch stattdessen Übergewicht Schaden an ihrer Gesundheit nehmen.

Meine Dankbarkeit hält sich in Grenzen, dennoch plädiere ich nicht für die Absetzung der beiden Unglücksraben. Zählt man nun einmal nicht zu den Boofkes, erkennt man sehr rasch, daß die Zuteilungsmodalitäten, wenn überhaupt, – nur ungenügend überprüft bzw. kontrolliert wurden; achteten die beiden Hauptverteiler doch selbst peinlichst darauf, möglichst keine Essenpläne für die anderen Kostformen (außer Gesundenkost) herauszugeben, von sporadischen Ausnahmen einmal abgesehen.

Machen wir uns nichts vor. Damit wurde einem möglichen Betrug Tür und Tor geöffnet, denn die Hausarbeiter der entsprechenden Stationen, die mit der Essenausgabe betraut sind oder waren, hatten ja nun selbst keinerlei Überprüfungsmöglichkeiten mehr in den Händen, sie waren also hilflos und blind den Aussagen der beiden Diät(en?)–Kalfaktoren ausgeliefert. Da ich einst selbst zu jenen zählte, die als Hausarbeiter für den Zuständigkeitsbereich Essenausgabe sorgten, besitze ich das notwendige Insider – Wissen, weiß also wovon und worüber ich schreibe.

Es ist wie immer – und wie es auch in der Politik üblich ist. Die Schwächsten in der Kette der Hierarchie werden zum Gehen genötigt oder gezwungen, ihren Posten aufzugeben, indem ihnen der Rausschmiß droht; die Verantwortlichen für die Misere –, sie aber bleiben!

Ein solcher VDL, Herr Frey, des Hauses VI, sah, ich zitiere: „keinen Handlungsbedarf“; ich halte es für geboten, wie aus den Zeilen dieses Artikels hervorgehen könnte. Allerdings, die Chance zur Rehabilitation der beiden sollte bestehen, nach dem Umzug sind die neuerlichen Ausgangspositionen durchaus günstiger, der Kontrollmechanismus auf dem Weg, hin- und zurück, ist gegeben und was ich als weitaus wichtiger erachte, die beiden sollten mit nicht kontinuierlichen Kontrollen rechnen „müssen“, um daran gehindert zu sein, aus einer Diätküche, eine DIÄTEN-KÜCHE machen zu wollen!

Klaus Hafemann  
JVA Tegel, TA VI

#### Hallo „kmm“

Deinen Namen habe ich von Michael A. (Projekt Traumwolke) und er hat mir geschrieben, daß ich mich an Dich wenden sollte, und Dir einen Bericht über die JVA Willich zuschicken könnte. Dabei geht es um meine persönliche Problematik. Das wird ein halber Roman, aber ich hoffe, Du nimmst es gelassen. Im April wurde ich nach der U-Haft in Mülheim, nach Willich verlegt. Ich bin Diabetikerin und nach einer Dosis-Anpassung eingestellt; d.h. ich muß den Blutzuckerwert vor dem Essen messen und dann nach Wert und Proteineinheiten spritzen. In Mülheim war das absolut kein Problem. Ich kann die Spritze hier zwar in der Zelle haben, darf sie aber nicht, wenn ich mal zum Umschluß gehe, oder morgens zur Arbeit, mitnehmen. Es fängt also schon mal damit an, daß ich die ganze Woche nicht frühstücken kann. Wer in etwa Ahnung davon hat, weiß, wie sich so etwas auf Dauer bei einem Diabetiker auswirkt. Die Zulagen, die ich bekam, bestanden aus Gurken, Tomaten und Magerquark. Der Brotbelag ist Magerquark und als Vegetarier gibt es dann als Fleischaustausch noch mal mindestens drei mal in der Woche Quark.

Seit April habe ich versucht, dem Anstaltsarzt, Prof. Dr. Schleiffer, begreiflich zu machen, daß die ganze Sache hier, für mich zu einem Überlebenstraining wird. Als ich ihm sagte, daß ich kohlenhydrathaltige Zulagen brauche, meinte er, daß in jedem Gemüse Kohlenhydrate wären. Die Weisheit bezieht er, wie er sagte, aus einem schlaunen Buch, das sich in seinem Besitz befindet. Ich habe meine Weisheiten über 30 Jahre in Diabetikerschulungen erworben, aber Prof. Dr. Schleiffer hat mich nur gefragt, wer mir solchen Quatsch erzählt hätte. Mir ist dann der Kragen endgültig geplatzt, als man mir zum zweiten Mal Spritzen gab, mit denen ich das Insulin nicht einmal dosieren konnte. Ich habe an meinen Anwalt und die Staatsanwaltschaft geschrieben. Das Schreiben meines Anwalts an die JVA wurde beantwortet. Darin heißt es, daß ich eine Diabetes-Diät bekomme und ordentlich ärztlich versorgt werde. Die falschen Spritzen hätte ich „nur“ 2 oder 3 Tage lang erhalten. Aber der letzte Satz sagt eigentlich alles. Wörtlich heißt es da: „Der Anstaltsarzt betont, daß die intensive Verabreichung von Insulin mehrfach täglich für Ihre Mandantin tödlich wäre“. Tödlich ist dabei unterstrichen.

Dieses Schreiben wurde mit freundlichen Grüßen der Anstaltsleiterin, Frau Dr. Eiselin, an meinen Rechtsanwalt geschickt. Das Schreiben an die Staatsanwaltschaft wurde gar nicht erst beantwortet. Bis zu dem Schreiben meines Anwalts war ich urlaubsberechtigt. Am 27.11.1994 kam ich aus dem Urlaub zurück. Am 28.11.1994 holte man mich mittags ins Lazarett. Ich sollte einen Urintest abgeben. Ich habe natürlich gefragt, warum und bekam die Antwort, es sei ein Routinetest. Ich habe ihn im Beisein der Lazarettbeamtin, sie stand vor der

Toiletentür, abgegeben. Am 29.11.1994 wurde ich morgens wieder ins Lazarett geholt. Diesmal standen außer der Lazarettbeamtin, noch eine Beamtin aus dem Vollzug, mir gegenüber. Man sagte mir, es bestünde der Verdacht, ich hätte den Test vermischt. Man hätte im Männerhaus Teststreifen hineingehalten und keinerlei, vor allem aber keine diabetische Veränderung gesehen. Das kann man auch nur, wenn der Blutzucker die Nierenschwelle übersteigt. Das war aber nicht der Fall. Da ich den Blutzucker mindestens viermal täglich kontrolliere, weiß ich genau, wie hoch er ist. Da ich zum Frühstück kein Insulin spritzen kann, bleibt mir nichts anderes übrig, als das Basisinsulin so zu dosieren, daß es den Wert bis zum Mittagessen hält. Also habe ich auch gesagt, daß keine diabetische Veränderung sichtbar sein könne.

Über die ganze Aktion war ich sauer, weil es keinen Teststreifen gibt, der einen vermischten Test anzeigt und vor einiger Zeit kam schon einmal so ein Blödsinn. Da wollte man mir unterstellen, die Spritzen, die bei BTMern gefunden wurden, wären von mir. Das konnte sich schnell klären, denn ich bekomme völlig andere von der JVA, als die, welche man gefunden hat. Außerdem muß der Tausch schriftlich festgehalten werden. Auf jeden Fall sagte die Beamtin mir zu, daß sie den von mir abgegebenen Test verwerten könne. Damit war die Sache für mich erledigt. Am 30.11.1994 kam dann der Bescheid, man würde mir den Urlaub entziehen, weil ich den zweiten Test verweigert hätte. Am 1.12.1994 hatte ich ein Gespräch mit der Anstaltsleiterin. Ich sagte ihr, daß man mir zugesichert hätte, den Test zu verwerten. Mein Angebot, einen neuen Test abzugeben, wurde abgelehnt, und ich sollte warten bis die Sache mit der Lazarettbeamtin abgeklärt wäre. Am 2.12.1994 sagte diese Beamtin vor der Anstaltsleiterin, daß sie mir gesagt hätte, sie könne den Test verwerten, kann aber dann mit dem Argument, in dem Fall hätte man bei einem eventuell vermischten Test die Prozentzahlen nicht genau ermitteln können. Das Argument konnte ich auch widerlegen, in dem ich sagte, daß ein Test entweder positiv oder negativ wäre. Das wurde mir nachher noch von zwei Drogenberaterinnen bestätigt. Ich habe aber wieder einen Test angeboten. Er wurde auch dieses Mal abgelehnt, angeblich war es dann zu spät. Man muß aber niemanden erklären wie lange man THC nachweisen kann.

Auf alle meine hieb- und stichfesten Argumente griff man in die Trickkiste und Fr. Dr. Eiselin meinte, der Test wäre vielleicht gar nicht mehr vorhanden gewesen. Davon war bis zu diesem Moment nie die Rede. Der Vorschlag aber, zwar mit sichtlichen Erstaunen der Beamtin, scheinbar jedoch dankbar aufgegriffen. Hätte man den Test ausgewertet, wäre er negativ gewesen. Ein neuer Test, den ich nicht machen konnte, hätte das auch bewiesen. Für mich ist das Ganze, ein schmutziger Trick. Aber so etwas in der Art gibt es hier öfter. Eine Frau sollte keinen

Weihnachtsurlaub bekommen, weil sie sich angeblich ständig Beruhigungsmittel im Lazarett holt. Zum Glück fand sich eine Beamtin die das widerlegte. Eine Andere sollte Urin abgeben und fragte sich warum? Da die Beamtin es scheinbar selbst nicht wußte, bat die Frau darum, daß man sich doch zuerst darüber informieren sollte. Die Information kam dann in Form des Urlaubsentzuges. Es gibt aber auch sehr humane Reaktionen. Eine Frau kam angetrunken aus dem Urlaub zurück. Sie wurde sogar wieder aus ihrer Zelle geholt und durfte einen Alkoholtest, der eindeutig die Promillzahl anzeigte, bei einem Gespräch mit der Anstaltsleiterin wurde sie höflich darauf aufmerksam gemacht, da sie ja schon einmal wegen ähnlichen Vorfalls aufgefallen sei, möge sie in Zukunft vorsichtiger sein, denn im Februar würde sie in den offenen Vollzug verlegt und da sähe man solche Dinge extremer. Diese Anstalt hat weit über ihre Grenzen den Ruf: „Und bist du nicht willig, gehst du nach Willich!“ Aber ich denke man sollte sich nicht zum Opportunisten machen lassen.

Bei meinem ersten Gespräch, am 1.12.1994 mit der Anstaltsleiterin, sagte sie mir bezüglich des Schreibens meines Anwaltes, daß man nicht immer bekäme, was man haben wollte und außerdem wußte ich doch, wie der Anstaltsarzt sei. Wenn sie an mein Verständnis appelliert, wird sie sicher auch Verständnis für mich haben, wenn ich mich jetzt an dich und auch die Öffentlichkeit wende. In Mülheim habe ich erlebt wie eine Diabetikerin einen Unterzucker hatte. Da waren die Beamten zum Glück so umsichtig, daß sie mich geholt haben. Wenn mir so etwas hier passieren würde dann gnade mir Gott. Eine sehr pflichtbewußte Beamtin hatte mir die Spritze mittags aus der Zelle geholt. Bis ich dem nächsten Beamten am Abend begreiflich machen konnte, daß ich ohne Spritze nicht essen kann, hat es geschlagene zwei Stunden und ständige „Betätigung der Notrufanlage“ gebraucht. That's Willich. Mach was draus.

Uta Rothkegel  
JVAF Willich

#### Gefangeneineinkauf - monopolisiert oder verbotenes Kartell?

Das leidige Thema Einkauf beschäftigt nicht nur mich jeden Monat neu, sondern entwickelt es sich langsam zur Frage eines strategischen Betrugs durch die Firma König? „Der Kunde ist König“ dürfte wohl eher ein schlechtgemeinter Witz sein. In Anbetracht der Realität, wo doch die Firma König nicht Kunde, sondern meiner Meinung nach ein „ausgekochtes Schlitzohr“ ist. Das die angebotenen Waren zu 90% in den untersten Qualitätsgruppen angesiedelt sind, dürfte nicht nur mir aufgefallen sein. Nichts desto trotz bin ich ja schon zufrieden, überhaupt einkaufen zu können. Einkauf heißt aber nicht: Jeden „Schrott“ zu utopischen Preisen beziehen zu müssen.

Der „wichtigste“ Hinweis in der Einkaufsliste (den wohl ein jeder auf der letzten Seite schon entdeckt haben dürfte) grenzt nicht nur an Frechheit, sondern kündigt von Seiten der Firma König an: „Wir liefern Ihnen unseren Schrott, reklamieren könnt ihr ja immer noch“. Ein jeder kennt auch den mühevollen Weg einer Reklamation, wenn schon ein „frecher“ Knacki es sich getraut hat überhaupt über die „bezaubernde“ Qualität zu meckern. Dabei ist die Reklamation der Ware so einfach.

Der Durchschnittsgefangene arbeitet für einen Tageslohn von ca. 9.50 DM, Lohngruppe 3, schwerverdienendes Geld, wie ich meine. Herr König dagegen verdient mit seiner „Schrottware“ (es ist ja zum Glück nicht alles Müll, was geliefert wird) sein [des Gefangenen] Geld wesentlich leichter. Da ich nicht allwissend bin, bin ich auf vorsichtige Schätzungen angewiesen, die aber noch um einiges höher zu Gunsten der Firma König ausfallen dürften.

In Tegel gibt es ca. 1200 Konsumenten mit einem Einkaufswert ca. je 90,- DM im Monat. Nach Adam Riese = 108.000,- DM Umsatz. Bei Preisvergleichen in bekannten Tageszeitungen bin ich auf Verkaufspreise bis zu 100% über dem „normalen“ gestoßen. Der deutsche Lebensmittelhandel dürfte bei gesunder Kalkulation mit einer Bruttogewinnspanne (Gewinn vor Abzug aller Kosten) von 30% arbeiten. Nun schätze ich wieder vorsichtig und spekuliere bei der Firma König einen Bruttogewinn von mindestens 100%. Ich will aber nicht gehässig sein und ziehe davon meine Unkenntnispauschale ab. (großzügig wie ich bin, 50%). Macht nach Adam Riese immer noch 1200 Gefangene in Tegel a ca. 90,- DM minus 50% = 54.000,-DM Bruttogewinn, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weit untertrieben sein dürfte.

In meiner Beispielrechnung wären aber „nur“ ca. 32.500,-DM üblich. Wieder hat Adam Riese erkannt: macht einen zusätzlichen Gewinn von ca. 21.500,-DM. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen glatt ein großer Schein, Netto versteht sich... schwupp in die Tasche (nicht in meine, nein, in Herrn König's.). Ein Gramm Gold wiederum kostet ca. 350,- DM. Macht nach Adam Riese ca. 61,4 Gramm Gold Gewinn...

Adam weiß leider nicht, wieviel Gramm Gold für eine „Könignase“ nötig sind... Vielleicht rückt Herr König ja mit der erforderlichen Info heraus. Dabei könnte es Herrn König durchaus schwerer gemacht werden, eine goldene Nase zu bekommen. Nun gibt es zwar kein Gesetz, was die Preisbildung von Waren vorschreibt, aber ist es verboten eine Monopolstellung zu mißbrauchen um ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Leider ist die JVA nur verpflichtet die Vermittlung des Gefangeneineinkaufs mit einem Kaufmann außerhalb der Anstalt zu gewährleisten. Die Kontrolle des Einkaufs obliegt nun wieder der Anstalt und die unterliegt wie-

derum keiner gesetzlichen Kontrolle (alles Ermessensspielraum), jedenfalls konnte ich im StVollzG keine Stelle oder Institution finden, die die Kontrolle über die JVA ausübt.

Die Gewinnerwirtschaftung eines Monopols, wie es hier der Fall ist, dürfte aber gradwandrig am Rande des Wuchers liegen. Da dieser Aspekt jedoch sehr schwer juristisch nachzuweisen ist, sollten die Gefangenen es nicht hinnehmen, schlechte Ware (auch wenn sie nur leicht beschädigt ist) mit ihrem guten, schwer verdientem Geld bezahlen zu müssen. Der Gewährleistungsanspruch (auch einfacher als Garantie bekannt) beruht auch in der JVA auf der Grundlage des BGB und nicht wie viele vielleicht vermuten auf Ermessenssache des Händlers der Anstalt oder der JVA. Wenn ich zum Beispiel einen Bogen Blaupapier für den astronomischen Preis von 37,5 Pfennigen kaufen muß, dann kann ich verdammt noch mal auch erwarten, daß dieser Bogen glatt geliefert wird und nicht mindestens einmal gefaltet.

Auch frischen Speck muß ich nicht „angebraut“ abnehmen, nur weil vielleicht gerade kein anderer da war oder bis zur Auslieferung falsch gelagert wurde. Nun könnte man noch viele, viele Beispiele für Reklamationen aufführen. Ich empfehle wirklich jedem Kunden (Gefangenen) darauf zu achten, daß die Ware die ihr kauft auch einwandfrei ist. Wenn nicht: dann einfach zurückgehen lassen.

Das mag zu Anfang nervenaufreibend sein, macht sich aber schon bald bezahlt. Wenn dies genügend Gefangene machen, wird die Firma König „genötigt“ gute Ware für gutes Geld zu liefern. In groben Fällen sollte auch keiner davor zurückschrecken, die Firma König wegen des Verdachts auf Betrug anzuzeigen und Schadenersatz zu fordern. Ein solcher Prozeß unterliegt der Zivilgesetzgebung und somit der ZPO, wonach jeder Bürger (auch Gefangene) einen Rechtsanspruch auf Prozeßkostenhilfe (PKH) hat. Und keine Angst, mir ist noch kein Gefangener mit einem Lohn oberhalb der gesetzlichen Grenzen begegnet, so daß selbst bei Anrechnung aller Haftkostensätze ein Anspruch auf PKH bestehen dürfte. Auch die irri-ge Meinung, PKH wird nur bei Prozeßgewinn gewährt, ist falsch!

Es reicht aus, wenn ausreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Dieser Begriff ist dehnbar. Im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung bin ich gern bereit, Hilfestellung für Reklamation und Auskünfte zur Durchsetzung der gesetzlich verankerten Rechte zu geben. Schreibt einfach eure Probleme an den Lichtblick, das kostet ja nix. Ich werde bemüht sein, für jedes Problem eine Lösung zu finden.

Euer Einkaufsquersulant

Verfasser ist der Redaktion bekannt

**Wir fordern die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe.  
Art. 102 Grundgesetz ist dementsprechend zu ergänzen:  
„Die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe sind abgeschafft.“**

**Begründung:**

Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen Grund- und Menschenrechte, sie ist mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde unvereinbar.

Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen den Grundsatz der Resozialisierung (Wiedereingliederung in die Gesellschaft), der für alle Straftäter im Strafvollzugsgesetz festgeschrieben ist. Sie setzt eine Person der völligen Perspektivlosigkeit aus und bestreitet Lern- und Wandlungsfähigkeit des Menschen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt nicht den Opfern. Ein geschehener Mord kann nie wiedergutmacht werden. Die Situation, in der er geschah, kann nicht mehr zurückgeholt werden. Den hinterbliebenen Opfern nützt die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe gegen die Täter nicht. Vielmehr müßte der Staat ihnen gegenüber umfassende und unbürokratische materielle und psychosoziale Opferhilfe leisten.

Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt der Gesellschaft nichts. Die angeblich präventive Wirkung durch Abschreckung ist nicht zu belegen. In Gesellschaften, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft wurde, haben Tötungsdelikte nicht zugenommen. Der Maßstab für die Anerkennung des Lebens als höchstem Wert wird nicht durch Strafrecht vermittelt.

Alle langandauernden Freiheitsstrafen, insbesondere die lebenslange, schädigen dauerhaft die Täter. Folgen langer Haftzeiten sind Desozialisierung (Verlust sozialer Fähigkeiten), Vereinsamung, Isolation, psychische Beschädigungen, Verlust von Selbstwahrnehmung und Selbstvertrauen, Verlust des Selbstwertgefühls, Verlust von Handlungskompetenzen und Eigenverantwortung, Vernichtung jeder ökonomischer Perspektive.

Die lebenslange Freiheitsstrafe dient nicht der Aufarbeitung von Schuld. Schon im Prozeß wird der Täter indirekt gedrängt, die Tat zu leugnen oder umzudeuten, um dem Strafmaß „Lebenslänglich“ zu entkommen. Der Täter wird damit nicht zur Übernahme von Verantwortung für eine konkrete Schuld ermutigt. Die Möglichkeiten für eine Aufarbeitung der Tat und der Schuld werden eher verstellt als eröffnet.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, die immer im Fall des § 211 Strafgesetzbuch (Mord) verhängt werden muß, muß dieser § 211 selbst neu formuliert werden. Er beschreibt als einziger Paragraph des Strafgesetzbuchs den Täter und nicht die Tat, und stilisiert so den Täter zu einer nicht mehr wandlungsfähigen Mörder - Persönlichkeit. Außerdem sind die Tatmerkmale so zu fassen, daß es nicht mehr zu oft willkürlichen Verurteilungen einmal wegen Totschlags (Zeitstrafen) und einmal wegen Mordes (lebenslänglich) bei nahezu gleichen Tatvorgängen kommen kann.

Die im Jahr 1982 eingeführte Vorschrift § 57a des Strafgesetzbuches, der gemäß die lebenslange Freiheitsstrafe nach 15 Jahren unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist keine Lösung. Seitdem sind die durchschnittlichen Verbüßungsdauern – entgegen mancher Erwartungen – länger geworden. Zum einen wird die Haft bei Feststellung „besonderer Schwere der Schuld“, für die es kaum einheitliche Kriterien gibt, fortgesetzt. Gleiches gilt für den Fall einer negativen Gefährlichkeitsprognose, deren Erstellung wiederum klarer Kriterien entbehrt und die im Ergebnis oft höchst spekulativ ist. Zum anderen wird seit der Einführung des § 57a StGB von der Gnadenmöglichkeit kaum noch Gebrauch gemacht. Jeder fünfte Lebenslängliche erlangt die Freiheit nie wieder.

Insgesamt ist das Gefüge der langandauernden Haftstrafen wegen ihrer negativen Folgeschäden neu zu ordnen. Bei vielen Straftaten kann auf Gefängnisstrafen verzichtet werden. Wo sie begründet belassen werden, dürfte das Strafmaß in keinem Falle zehn Jahre überschreiten.

Diese Petition wird von folgenden Organisationen unterstützt:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S); Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen, SprecherInnenrat; Bundesvorstand Bündnis 90/Die Grünen; Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland; Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen (e.V.); Humanistische Union e.V.; Jungdemokraten/Junge Linke, Bundesverband; Jungsozialisten in der SPD, Bundesverband; Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.; Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV); Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen; Strafverteidigervereinigungen.

V.i.S.d.P.: Martin Singe c/o Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Bismarckstrasse 40, 50672 Köln, Tel. 0221/523056

# Lebenslänglich – der totale Irrsinn

Nebenstehender Aufruf hat uns förmlich in letzter Minute erreicht. Sicher ist es nicht sonderlich interessant, sich als Zeitstrafer in die Problematik der Lebenslangen reinzudenken. Oder vielleicht doch?

Die Spanne ob jemand gemordet oder „nur“ getötet hat, ist sehr gering. Während der eine nur „totgeschlagen“ hat, hat der andere „gemordet“. Entschieden darüber wird von einem Konsortium von Richtern, die sich hauptsächlich dafür interessieren, daß keine Verfahrensfehler gemacht werden. Auch Richter haben nur ihre Karriere im Kopf, und es geht dann eben nicht mehr um Rechtsfindung, sondern darum, daß der Verteidiger des Angeklagten nichts Falsches findet.

So sichert man sich beispielweise durch Gutachter „mörderisch“ ab. Man verfolgt jeden Antrag, man verhandelt Tage, Wochen, Monate, nur um das „ultimative“ Urteil Lebenslang aussprechen zu können.

Das „Lebenslang“ bedeutet eigentlich die psychische Todesstrafe. Es ist einfach nicht vorstellbar, das man mehr als 2 Jahre Haft ohne Schäden durchsteht. So ist es eben doch noch die Todesstrafe, aber eben nur noch der Tod der Seele, und nicht mehr der Tod des Körpers. So gesehen ist man nunmehr human geworden, zumindest nach außen. Nach innen ist man das nicht, denn sie wissen genau wie wir was läuft. Bereits nach wenigen Jahren ist man an dem Geschehen dort „draußen“ nicht mehr sonderlich interessiert.

Das Leben spielt sich nur noch im Rahmen der Gefängnismauern ab, Besuche werden dann vielleicht nur noch als nervig und lästig empfunden. Die Isolation des Menschen in sich selber wird irgendwann perfekt. Onanieren ist der normale Zustand, und es wird von Langstrafem berichtet, daß man darunter geistig leidet. Es sitzt doch immer die Angst im Nacken, daß die Zelle aufgeht und ein Beamter die Zelle betritt und einen bei der Peinlichkeit ertappt. Eine normale Beziehung, also etwas, das in Tegel schon fast Entlassungsvoraussetzung ist, dürfte so geschädigt nur noch sehr schwer möglich sein. Noch immer wird mühselig um die sogenannten „Langzeitsprechstunden“ diskutiert. Dort wäre es möglich, mit dem Partner zusammenzusein, wobei es bestimmt nicht immer um Sex geht, sondern vielleicht eher darum, den anderen zu spüren. Allerdings kommt nach langer Haft eben auch so etwas wie Ekel vor dem Mitmenschen auf. Ganz zu schweigen davon, daß die Angehörigen des Inhaftierten unter der Haft vermutlich noch schlimmer leiden als der Inhaftierte selber. Diese Zustände sind bekannt und werden unter dem Begriff „Prisonierung“ zusammengefaßt. Dieser Effekt fördert den Rückfall zu kriminellen

Handeln, hat man doch erkannt, daß man sich im Knast um nichts kümmern muß.

Bei fast jedem Lebenslangen kommt dieser Effekt früher oder später voll zum Tragen. Dies ist grundsätzlich bei allen Langstrafem der Fall. Allerdings kommen „Nichtmörder“ aus dem Langstrafenbereich wesentlich häufiger mit neuen Straftaten zurück.

Die wenigsten Lebenslangen verfügen über eine kriminelle Vorgeschichte, so daß Morden selten der Höhepunkte einer kriminellen Karriere ist. Es ist vielmehr so, daß „Mörder“, Menschen wie du und ich sind. Nur sind sie irgendwann durchgedreht und haben getötet. Der „brutale Killer“ ist die Ausnahme und nicht die Regel, vielleicht auch deshalb, weil er sich bereits hinter dem § 212 StGB (Totschlag) verkriechen konnte. Nicht wenige Totschläge sind geplanter Mord, nicht wenige Morde sind in Wirklichkeit Totschläge.

Wenn sie zum Beispiel bei einem Einbruch ertappt werden und den ertappenden umbringen, dann sind sie natürlich Mörder (ein solcher Fall ist dem Redakteur bekannt).

Wenn sie ihrer schwangeren Ehefrau, welche ein Kind von einem anderen erwartet, die Kehle durchschneiden, und dann hinterher die Polizei anrufen, und sich selber stellen. In einem solchen Fall sind sie natürlich Totschläger, und kommen mit 4 Jahren davon, wovon sie dann 3 Jahre im offenen Vollzug abmachen können. Ganz zu schweigen von der finanziellen Ersparnis, dadurch daß sie den Unterhalt für das Kind, die Ehefrau und die Kosten für die Scheidung einsparen (auch ein solcher Fall ist dem Redakteur bekannt).

So zynisch es klingt, der juristische Tatbestand Totschlag wäre auch hier erfüllt. Im Endeffekt sollte dieses Beispiel aber auch verdeutlichen, daß die Justiz, vollkommen trocken und bestimmt nicht mehr bürgernah urteilt. Trotzdem tut sie das im Namen des Volkes (so steht das zumindest in meinem Urteil).

Der „berühmte § 211 StGB“ lautet wie folgt:

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft

(2) Mörder ist wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln, oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Im Vergleich dazu dann die §§ 212, 213.

§ 212 StGB. Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213 StGB. Minder schwerer Fall des Totschlags.

Wer der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein Zeitstrafer hat immer die Gewißheit irgendwann geht es nach draußen, denn ein Zuhause existiert zumeist nicht mehr. Sicher hat ein Lebenslanger diesen Verdacht auch, gesetzt den Fall, er ist noch jung genug bei seiner Inhaftierung. Es sollte jedem vollkommen klar sein, daß man im Durchschnitt in Tegel etwa 10 Jahre braucht bevor sich überhaupt vollzuglich etwas tut. Fälle in denen die Ausführungen früher beginnen sind die Ausnahme, denn die Fälle, in denen sich in 10 Jahren noch gar nichts getan hat, sind eher die Regel. Wenn man bereits über 50 Jahre alt ist, dürfte die Entlassung als Lebender recht unrealistisch werden. Sie werden sich vielleicht fragen: Kann man denn als Toter entlassen werden? Aber sicher, in der Regel gilt ein im Vollzug gestorbener als „Abgang“, also reguläre Entlassung. Durch diesen interessanten Mißstand kommt die Legende von den berühmten 15 Jahren für Lebenslang auf. Die Regel in Berlin sind etwa 18 bis 20 Jahre.

Im Gegensatz zu einem Zeitstrafer ist der Lebenslange relativ rechtlos, denn anders als sein Genosse, der nur „auf Zeit“ sitzt, muß er auf einen Gnadenereis warten. Es ist jedem klar, daß man in dieser Situation nicht sonderlich auch seine Rechte klagen kann. Man ist abhängig von dem System, von seiner Gnade und seinem Wohlwollen. Es sind die verlorenen Seelen des Strafvollzuges, Menschen ohne jede Hoffnung ...

Wenn sie damit leben können, ihr Problem, können sie das nicht, dann fordern sie sich eine Unterschriftenliste an und unterschreiben sie. Denn auch sie könnten morgen mit diesem Problem konfrontiert sein ...

In diesem Sinne  
-kmm-



# DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

## GIV

### Die GIV informiert

Nachdem J. Hoffmann die GIV an M. Rücker übergeben hatte, löste sie sich mehr und mehr in Wohlgefallen auf. Wenig durchdachte Kritik am Hungerstreik und an dem Verhalten seiner Kollegen sowie letztendlich eine total verrutschte Materialbestellung säumten seinen Weg. Fehlende Artikel im LIBLI vom November und ein sehr heimlicher Abgang, hervorgerufen durch seinen Freigang, sind wohl bezeichnend für die gesamte Arbeit in der GIV! Falls ihr also zur Zeit wenig bis gar nichts von uns hört oder bemerkt, liegt es daran, daß der letzte Sprecher unsere Arbeit glänzend blockiert hat, ich derzeit bemüht bin, die GIV ins Leben zurückzurufen und eine tatkräftige Truppe am aufzubauen bin, mit Hilfe der Überreste der alten GIV! Ich hoffe, daß wenn dieser Artikel erscheint, dieser Reorganisationsprozeß abgeschlossen und die GIV wieder handlungsfähig ist. Soviel mal in eigener Sache.

Ich hoffe auch, daß unser bißchen derzeitige Arbeit euch ein einigermaßen erträgliches Weihnachtsfest ermöglicht hat. Wir haben versucht, durch Verhandlungen mit Einkauf und Anstaltsleitung das Beste zu machen. Einen Dank an die I.V. von Haus III für die Bemühungen in puncto Aufschluß.

Vor geraumer Zeit hatten wir ein Gespräch mit unserer neuen „Queen“. Ihre Exzellenz Peschel-Gutzeit gab sich bei ihrer ersten Audienz recht interessiert und sehr liberal. Sie zeigt besonderes Interesse an der Drogenpolitik hier in Tegel und wird wohl die Auswirkungen der Ghettobildung, welche die Um-

strukturierung mit sich gebracht hat, aufmerksam verfolgen. Flügeltrennung und Fernsehgenehmigung in den Altbaubereichen, nach deren Versorgung mit Steckdosen, ließ sie ebenfalls durchblicken. Das Polamidonprogramm soll verstärkt ausgebaut werden und die Versorgung mit Desinfektionsmitteln läuft wohl schon.

Zu einer Aufhebung der Einschlußpraxis in den TAs II und III konnten wir sie leider nicht bewegen, jedoch hatte ich den Eindruck, daß es uns gelungen ist, zumindest einige Zweifel an dieser Art der Ausübung von „humanen Vollzug“ zu schaffen.

Einige Erfolge konnten wir letztendlich doch durch die Durchsetzung der Fernsehenehmigung in der TA I-E und der Aufstellung von Kühlschränken in I-E und Teilen der TA III verbuchen. Daß dies nun ausgerechnet im Winter passiert, ist zwar typisch Tegeler Wirtschaftsverwaltung, aber was soll es, der nächste Sommer kommt bestimmt!

So, das war es erst mal von uns, zu diesem Zeitpunkt, denke ich. Daß die neuen AVs in Kraft getreten sind, werdet ihr wissen, daß die Anstaltsleitung sich noch damit schwer tut, haben einige von uns sicher auch schon gemerkt. Laßt euch nicht unterkriegen und wendet euch bei Fragen dazu an eure Insassenvertreter, dazu sind die nämlich (unter anderem) da!

Überhaupt wünsche ich mir für die Zukunft etwas mehr Initiative, liebe Leute. Die GIV hat nicht nur Alibifunktion, sie kann echt etwas bewirken. Aber ihr solltet auch etwas dafür tun! Für konstruktive Kritik sind wir gerne zu haben.

So long, eure GIV Tegel  
Der Sprecher H. J. von Thenen, TA I-E

### Letzte Meldungen der GIV

Das erste Treffen der GIV mit der AL in diesem Jahr verlief ähnlich unzufriedenstellend, wie die meisten Treffen im letzten Jahr.

Der von der GIV beabsichtigte Küchenbeirat, welcher sich nicht aus Mitgliedern der GIV zusammensetzen sollte, um einerseits fachlich kompetente Leute zu motivieren, in diesem Gremium zu arbeiten, andererseits die GIV durch den Wegfall der Küchenthemen zu entlasten, damit sie sich auf andere Dinge konzentrieren kann, wurde kategorisch abgelehnt.

Die Aufschlußzeiten in der TA II werden wohl auch erst mal bleiben, wie sie sind. Geplant ist jedoch ähnlich wie in der TA III eine Flügeltrennung für Nichtkonsumenten, welche dann wie auch immer privilegiert werden.

Es empfiehlt sich also, seine Drogenproblematik abzustellen oder mit der nächsten Schmutzwäsche rauszuschicken. Am besten wäre es, man gibt sie beim nächstenmal gleich an der Pforte ab!

Um das ewig kalte Mittagessen abzuschalten, hat Herr Mewes (Leiter der Wirtschaftsabteilung) zugesagt – nach Vorschlag der GIV –, die Ausgabzeiten der Küche um eine halbe Stunde zu verlegen, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Möglicherweise kommen nach Abschluß dieser Prüfung die Arbeiter endlich mal in den Genuß von warmen Mahlzeiten.

Die GIV wird ein Bericht zur „gelungenen“ Umstrukturierung verfassen, und dem Senat vorlegen. Möglicherweise kann dies dem Wahnsinn Einhalt gebieten, oder wenigstens in verschiedenen Teilen Linderung schaffen.

Die Reorganisation der GIV ist glücklicherweise fast abgeschlossen. Bis auf die TA IV verfügt jedes Haus nun wieder über einen Haussprecher. In diesem Sinn einen Appell an die Jungs in der TA IV, doch bitte einen Sprecher zu wählen!

In den TAs I, II und III fehlen noch immer – zu unserem größten Bedauern – sogenannte Ausländersprecher! Was bei diesem hohen Ausländeranteil in oben genannten TAs jedoch ziemlich sehr verwundert.

Falls dazu Infos benötigt werden sollten, so wendet euch bitte an den Sprecher unserer ausländischen Mitgefängenen, Latif Demir, der jederzeit in der TA V für diesbezügliche Fragen zur Verfügung stehen wird. Oder aber an mich persönlich; zu erreichen wie stets über TA I-E.

Ein den Umständen entsprechend gutes neues Jahr 1995 wünscht euch allen,

Mitarbeiter der GIV Tegel  
L. A. H. J. v. Thenen TA I-E  
(Sprecher der GIV)

## Haus III

### Die I.V. der TA III informiert

Als erstes eine erfreuliche Nachricht: Wie im letzten Lichtblick zu sehen war, hat die I.V. des Hauses III einen Antrag an die Senatorin bezüglich der Feiertagsregelung zum Ende des Jahres eingereicht.

Wie uns von Anfang an klar war, wird nicht jeder unserer dort genannten Vorschläge angenommen, allerdings soll es ja auch Wunder geben. Eines ist nun geschehen. Am Sonntag, dem 25.12.1994, Montag, dem 26.12.1994 und am 1.1.1995 werden die Türen in dem Haus III, wie samstags offen sein, das heißt von 18.00 bis 22.00 Uhr.

Skeptiker meinten, daß wir nichts erreichen werden und wenn dann nur, daß der 25.12.1994 offen sein wird. Wir sind der Meinung, daß man es wenigstens versuchen sollte, und diesmal hat sich der Versuch gelohnt. Allerdings haben wir dieses auch nicht dem TAL Auer zu verdanken, da auch der Antrag nicht an ihn gerichtet war, sondern an die Senatsverwaltung, sprich Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit.

Obwohl wir es ihr zu verdanken haben, frage ich mich, ob es nicht eine Selbstverständlichkeit ist zum Weihnachtsfest, entgegen dem üblichen langen Riegel, den wir das ganze Jahr mit voller Härte zu spüren bekommen, die Türen zu öffnen? Es sollte in dieser Hinsicht durch eine AV oder VV festgelegt werden, daß an Feiertagen grundsätzlich die Türen offen sind, denn wir werden durch den langen Riegel das ganze Jahr über bestraft, dafür daß wir in Haus III liegen, also muß es nicht auch noch an den Feiertagen sein!

Eine weitere Erfolgsmeldung haben wir zu verbuchen: Es sind Kühlschränke geliefert worden. Jede Station bekommt 2 Kühlschränke mit jeweils 8 Schließfächern, wobei ein Fach von jeweils 2 Personen genutzt wird. Die Station B 1 und der C-Flügel werden solche Kühlschränke später bekommen.

Die Weihnachtseinkaufsliste wurde nur durch die Eingabe von Haus III erweitert, wobei gerade bei Frischfleisch einiges mehr angeboten wird. Das nutzt der Kaufmann allerdings bereits schamlos aus, denn 1 kg Roastbeef kostet hier 39,- DM. Neu sind allerdings die Angebote für Vegetarier.

In der Beziehung auf neue Angebote scheint der Kaufmann wenigstens offen zu sein. Hier wäre es natürlich gut von euch zu erfahren, was denn neu in die Liste aufgenommen werden soll, und vor allem was nicht mehr gebraucht wird. Diese Anregungen werden dann von der GIV, wie schon zu Weihnachten, weitergeleitet werden.

Entgegen der Zusage von Herrn Auer (seines Zeichens Teilanstaatsleiter TA III), fand an den letzten beiden Sonntagen kein Volleyball

am Nachmittag statt, obwohl wir ihn baten, die Beamten darauf hinzuweisen.

Auch andere Bemühungen von unserer Seite wurden nicht gewürdigt. Es wird zu allem ja und amen gesagt, aber umgesetzt nur das, was keine oder kaum Probleme bereitet.

Es wurde immer noch nicht in die Tat umgesetzt: das Mittagessen erst um 11.30 Uhr auszuteilen, wenn die Arbeiter da sind, weil diese sonst nur noch die Reste bekommen. Die Essenwagen, die das Abendbrot bringen, haben noch immer keine Plane. Es regnet, schneit und der Dreck, welcher durch den Besucherbuss verursacht wird oder durch den Wind kommt, fällt auf das offene Essen, das ja nicht abgedeckt ist. Die Telefone für jeden Flügel, Warmwasser für die Küche auf B 1, ein neuer Sportraum, der endlich Platz zum Trainieren bietet, ausreichendes Putz- und Hygienematerial. Letzteres wird noch zu einigem Ärger führen, wenn sich da nichts ändert. Zwei Päckchen Rasierklingen à 10 Klingen reichen keinen Monat lang, weil immer Neuzugänge kommen, die noch nichts haben. Ebenso ist es auch mit Zahnbürsten, Schwämmen, Lappen, Wischlappen, Spülmittel etc. gestellt. Was von fast allen Gefangenen bemängelt wird ist, daß nur die Beamten für ihre Toiletten Toilettenreiniger bekommen, nicht aber die Gefangenen. Hygiene sollte in einer Institution, wie das Gefängnis eine ist, oberstes Gebot sein!

Bei Durchsicht unvollständiger GIV-Papiere fiel auf, daß der vorherige I.V. von Haus III noch Material von der GIV besitzt, welches er teilweise nach Aufforderung zurückgab. Warum dies nicht schon nach der Beendigung seiner Amtszeit als I.V. geschah, wissen wir nicht. Des weiteren wurde bekannt, daß er einen Monat nach seinem Rücktritt noch 20 Briefmarken ausgehändigt bekam, obwohl dies nicht rechtens war. Diese soll er als Bezahlung für einen Vorschub bekommen haben.

Gravierender ist allerdings, daß andere I.Ver. aus anderen Häusern einen großen Mißbrauch betrieben haben, so wurden manchmal an die 100 Briefmarken auf einmal ausgegeben, ohne daß es einen Nachweis dafür gab, wofür diese Marken überhaupt und dann noch in so kurzer Zeit verbraucht wurden.

Zu einem Treffen mit dem Anstaatsbeirat von Haus III kam es bisher nicht, was wir bedauern, denn es gibt wirklich gravierende Probleme in Haus III, bei denen der Beirat als Mittler dienen könnte. Wir hoffen, daß es im nächsten Jahr besser klappt mit dem Anstaatsbeirat und vor allem, daß er etwas mehr Zeit für uns hat.

Ansonsten bleibt nur noch, wie auch schon im letzten Monat, an die ausländischen Gefangenen zu appellieren, endlich einen ausländischen Sprecher zu wählen!

Stefan Berndt  
Stationssprecher TA III A 2

### Der Stationssprecher A 2 informiert

Neben dem Gesamt - I.V.- Bericht nun noch ein kurzer Stationsbericht von den Stationen A 1 und A 2 aus Haus III.

Thema: Weihnachtsfeier.

Mitte November dachte ich mir, daß eine Weihnachtsfeier - obwohl ein Gefängnis zum Feiern nicht gerade der richtige Ort zu sein scheint - bestimmt die Zustimmung meiner Mitgefangenen treffen würde.

Meine Gedanken waren, daß sich die hier herrschende „Kälte“ etwas abbaut und man für eine kurze Zeit versuchen sollte, den Knastalltag ein wenig zu vergessen.

Der Sozialarbeiter zeigte sich an meinem Vorhaben interessiert und versprach, bei eventuellen Schwierigkeiten sowie bei der Organisation, mit Rat und Tat zu helfen.

Jetzt lag es an mir, Leute für diese geplante Weihnachtsfeier zu interessieren und sich zu beteiligen. Durch einen Aushang am „schwarzen Brett“ auf der Station, gab ich mein Vorhaben bekannt; die Resonanz auf eine gemeinsame Weihnachtsfeier war eher dürftig. Jedoch gehöre ich nicht zu der Sorte Mensch, die gleich bei einigen Anfangsschwierigkeiten die „Flinte ins Korn“ wirft, sondern neige vielmehr dazu, daß man aus den wenigen und einfachen Mitteln (die dem Gefangenen zur Verfügung stehen!), auch das Beste machen sollte. Nach einiger Zeit gelang es mir doch noch, wesentlich mehr Leute von einem „gemütlichen Abend“ auf meiner Station zu überzeugen! Diese waren dann auch bereit, die notwendigen Lebensmittel, welche zum Backen von Kuchen und Keksen benötigt werden, beim monatlichen Einkauf zu besorgen. Die Feier sollte ja schließlich - den Umständen entsprechend - so ausgerichtet sein, daß der Charakter vom „kalten“ Knastalltag wenigstens für einige, wenige Stunden (wenn auch nur innerlich!) verschwindet. Soweit so gut. Die gekauften Materialien wurden pünktlich vom hiesigen Kaufmann geliefert, so daß ich mich als Keks- und Kuchenbäcker versuchte. Nachdem die ersten Kekse noch im Backofen zu einem großen Keks zusammenliefen, hatte ich danach den Dreh raus und fertigte über 200 Kekse verschiedenster Art und Form.

Aber auch andere Gefangene waren mit der Fertigstellung von Kuchen und Keksen voll beschäftigt, so daß es nach einiger Zeit richtig Spaß machte, etwas für die geplante Weihnachtsfeier zu tun. Sogar die evangelische Kirche sagte bereits zu, unsere Weihnachtsfeier zu unterstützen. An Eigeninitiative und diverser Unterstützung sollte es also nicht scheitern, dieses Vorhaben in die Realität umzusetzen. Aber man soll den Tag bekanntlich nicht vor dem Abend loben! Es kam nämlich ganz anders: Unser allseits „beliebter“ Sozialarbeiter stellte sich plötzlich quer!! Nachdem ich nun das Backwerk fertigstellte und sogar mehrere Tage damit

beschäftigt gewesen bin, die Dekoration in den Räumen für unsere Festlichkeit anzufertigen, sagte plötzlich der Sozialarbeiter die Feier ab! Er begründete die Absage damit, daß er „leider“ zwei Tage vor dem Fest seinen Urlaub nehmen müßte (!?)

Für diese Feier hatte ich zusätzlich den Anstaltsbeirat, Herrn W., sowie Frau M. von der „Freien Hilfe“, eingeladen. Mein Gedankengang dabei war, daß die Gefangenen den für sie zuständigen Anstaltsbeirat einmal persönlich kennenlernen und Frau M. zu verschiedenen Dingen – wie z. B. Vollzugshilfe etc. – befragen könnten. Jedenfalls sollte es ein rundum schöner Abend werden; es konnte sogar noch bewerkstelligt werden, daß die Musik für die jeweilige Nationalität auf Wunsch abgespielt werden könnte.

Alle Inhaftierten haben sich so ins Zeug geworfen, daß es wohl nicht sonderlich verwundert, wenn die Leute sich nach solch einer „simplen“ Ausrede total „überfahren“ fühlen. Zu Recht, wie ich meine. Wir sollen hier unter anderem zu sozialer Verantwortung erzogen werden und zu dem stehen, was man sagt und macht, aber wie soll das funktionieren, wenn noch nicht einmal der uns zugeteilte Gruppenleiter seine Zusagen einhält? Nachdem der „Gruppenleiter“ nun auch von mir erfahren hatte, wen ich zusätzlich zu unserer „Fete“ eingeladen habe, äußerte er sich dahingehend, daß er nicht gewillt sei, sich bei dem Fest jedes Wort im Munde umdrehen zu lassen. Es interessierte ihn auch nicht weiter, wie ich nun vor meinen Mitgefangenen und den geladenen Gästen da stand. Es bedarf ja wohl keiner weiteren Worte, daß mir dieses zutage gebrachte Verhalten meines Sozialarbeiters, gegenüber den von mir herzlich eingeladenen Gästen, wirklich äußerst peinlich ist.

Da stand ich nun, unschlüssig, ob ich dem „guten Mann“ auf meine Kosten einen längeren „Urlaub“ im Krankenhaus verschaffen sollte?! Da ich, wie eingangs bereits schon erwähnt, ein friedfertiger Mensch bin, entschied ich mich, nichts dergleichen zu tun. Und außerdem hat man ja auch nicht gerade die größte Lust dazu, an Weihnachten im Bunker zu sitzen! Von den anderen sich nachziehenden Folgen – die solch ein Verhalten dem Gruppenleiter gegenüber bringen würde – ganz zu Schweigen.

Ich hingegen verhielt mich immer noch ruhig und besonnen, versuchte es noch ein letztes Mal, den Sozialarbeiter irgendwie umzustimmen, damit die ganze Mühe, die alle Beteiligten mit Backen und dergleichen auf sich genommen hatten, nicht umsonst gewesen sei. Auf meine Frage, ob man denn nicht den Termin vorverlegen könne, entgegnete Herr V.: „Ich habe noch andere soziale Verpflichtungen!“

Ich überlegte, welche das denn sein könnten? Etwa die Verpflichtung, dem ausländischen Gefangenen, der unverschuldet ohne Arbeit ist und dem gesetzlich Taschengeld zusteht, dasselbe zu entsagen mit dem Hinweis, daß er

ja 30,- DM Weihnachtsgeld bekomme, und dies zum Einkaufen reicht? Oder muß er den Lebenslauf eines Gefangenen studieren, welchen er damit beauftragt hat, einen solchen niederzuschreiben, und dort auch alle „Untaten“ zu erwähnen, die bisher noch nicht bekannt waren? Obendrein sollte dieser Gefangene, der übrigens eine Freundin hat, über homosexuelle Aktivitäten, deren er verdächtig wird, berichten. Ist es das gewesen, was der Sozialarbeiter wissen wollte und als „soziale Verpflichtung“ ausibt? Die „sozialen Verpflichtungen“ des Sozialarbeiters gehen sogar schon soweit, daß er einem anderen Gefangenen vorwarf, daß dieser ein „Rechter“ sei. Sind das die „sozialen Verpflichtungen“, denen ein Vollzugsbediensteter in der Verkleidung eines Sozialarbeiters nachgehen sollte? Ich persönlich glaube dieses absolut nicht, da es doch bei weitem bestimmt wichtigere Dinge im Vollzug geben dürfte, um die sich ein Sozialarbeiter zu kümmern hätte.

Eines muß ich dem „guten und über alles stehenden Sozialarbeiter“ zugestehen; so schwer es mir auch fällt: Er ist seit einiger Zeit nun viel länger an seinem Arbeitsplatz als vorher! Was aber nicht unbedingt heißen muß, daß er auch mehr arbeitet!?

Jedenfalls mußte ich nun wohl oder übel die fest geplante Feier absagen, da sich keine Lösung in dieser Angelegenheit zeigen lassen wollte. Ich trennte mich schweren Herzens von den Backwaren und gab sie denjenigen Gefangenen zurück, die zu diesem Zweck das Material über ihren Einkauf besorgt hatten. Jetzt kommt aber der „vorgezogene Sylvesterknaller“: Am 13. Dezember 1994 ging ich zu Herrn Sozialarbeiter V. (wegen einer mich persönlich betreffenden Angelegenheit, die hier weiter keine Rolle spielen sollte), wobei er mir so ganz nebenbei eröffnete, daß heute Abend (!) die Weihnachtsfeier stattfinden könnte! In meinen Gedanken wurden schon wieder die oben angesprochenen und verworfenen „Urlaubswünsche“, die ich diesem, unserem Betreuer anfangs zukommen lassen wollte, reaktiviert. Auch dieses zweite Mal hielt mich das Argument – Weihnachten im Bunker – davon ab! Ich lehnte diese nette Einladung mit dem Hinweis, daß es einer besonderen Vorbereitung bedarf, selbstverständlich ab.

Auch daß der Gruppenleiter diesmal einen Weihnachtsstollen besorgt hatte, ließ mich nicht umstimmen, die ganze Aktion erneut zu starten. Ich sagte ihm, was ich davon halte und ging meines Weges.

Gruppenleiter V. versuchte nun mit seinem einen (!) Stollen die ganze Sache allein durchzuziehen; was mir doch schon irgendwie einige Bauchschmerzen bereitete, ehrlich! Am Abend kam dann die Durchsage: Wer an der Feier teilnehmen möchte, möge sich im Gruppenraum einfinden. Stundenlang kam keiner meiner Mitgefangenen, nachdem sie davon hörten, wie mich der Sozialarbeiter abservierte. Denn über die Art und Weise,

wie der „gute Mann“ seine ihm anvertrauten Probanden auf das Leben nach dem Vollzug vorbereitet, wollte sich niemand so recht anfreunden.

Herr V. begab sich sodann zu bestimmten Zellen und versuchte, so wenigstens einige Leute für sein Vorhaben zu gewinnen – was ihm nach „guten Zureden“ bei drei Leuten auch gelang. Zeitweise konnte man noch einige Gefangene mehr im Gruppenraum ausmachen, aber als sie dann merkten, daß der eine (!) mitgebrachte Stollen nicht für annähernd die Hälfte der auf der Station befindlichen Inhaftierten ausreichen würde, verabschiedete man sich auch alsbald wieder. Man stelle sich das einmal bildlich vor: Auf dieser Station liegen ungefähr 52 Personen! Und dieser eine Stollen hätte den Leuten auf sicher soviel Bauchschmerzen bereitet, daß sie am nächsten Tag nicht ihrer geregelten Arbeit nachgehen hätten können, denke ich zumindest. In Worten: zweifundfünfzig Personen sollten sich nach der Berechnung des Sozialarbeiters doch glatt einen einzigen Stollen teilen! Da springt einem halbwegs intelligenten Inhaftierten doch geradewegs der nackte Wahnsinn ins Gesicht! Oder es basiert alles darauf, daß der „blöde Knacki“ ja sowieso nichts mehr mitbekommt und sich ja ohnehin nicht sehr erfolgreich gegen irgend etwas wehren kann. Ich überlasse es nun jedem Gefangenen selbst, sich einen logischen Hintergrund zu den geschilderten Ereignissen zu bilden, aber dennoch erschien es mir einen Bericht im „lichtblick“ wert. Alles in allem war es ja doch ein ziemlicher Reifall, was dieser unserer „allseits beliebter“ Sozialarbeiter da veranstaltete. Aber der Sozialarbeiter kann wenigstens im Kreise seiner Mitarbeiterinnen von Haus III – bei denen die angesagten Feiern auch vorzüglich klappten –, behaupten, daß auch er eine „Weihnachtsfeier“ veranstaltet hat. Eine „Abfuhr“ mußte sich der Gruppenleiter an diesem Abend aber dennoch holen, als er die Weihnachtsfeier auf dem B-Flügel besuchte: Ein Gefangener sprach ihn auf seine Organisation von Festlichkeiten an, die natürlich schon längst die Runde unter den Inhaftierten machten. Der Gefangene stellte ihn nämlich zur Rede, wie man denn ein Fest erst genehmigen, dann fadenscheinig absagen, sodann provisorisch wieder veranstalten kann?!? Es erübrigt sich wohl jede weitere Diskussion in dieser Angelegenheit, denke ich zumindest.

Allerdings möchte ich noch erwähnen, daß der A-Flügel demnächst etwas Besonderes werden soll, nämlich drogenarm (ein geflügeltes Wort in Tegel, drogenarm gleich „Drogen in den Arm“, oder „Arm durch Drogen“ - Anm. des Redakteurs) – wenn man das je in den Griff bekommen sollte? Es wäre für unseren TAL, Herr Auer, bestimmt von einiger Bedeutung, sich zu überlegen, ob man nicht schnellstens einen Sozialarbeiter einsetzt, der nicht solche „Spielchen“ mit den Inhaftierten vom A-Flügel veranstaltet? Wie soll Mensch denn eine Vertrauensbasis zu seinem Gruppenleiter aufbauen, wenn es bei so einer einfachen Angelegenheit, wie die

erwähnte Feier, schon so enorme Schwierigkeiten gibt? Mein persönlicher Vorschlag wäre, daß man den Sozialarbeiter, Herrn V., in den allgemeinen Vollzugsdienst übernehmen könnte, denn das laute Schlüsselklappern während der Ruhezeit in den Mittagsstunden beherrscht er schon sehr hervorragend; wie mir durch mehrere Ge-

sprächen mit meinen Mitgefangenen bestätigt wurde. Es geht nämlich alles auch ohne Schikane, wie ich ernsthaft kundtun möchte! Ins Wasser ist für den dennoch interessierten Insassen das Fest nicht gefallen, weil sich einige Leute trotz aller geschilderten Probleme allein einen gemütlichen Abend machten. Da dieser Bericht erst nach dem Fest in der näch-

sten Ausgabe im neuen Jahr erscheint, wünsche ich allen Inhaftierten ein gutes neues Jahr 1995! Für mich selbst wünsche ich mir mehr Zusammenhalt und Unterstützung aller Gefangenen untereinander ...

Stefan Berndt  
Stationssprecher A 2, Haus III

**Am Ende einer langen Fußballsaison**

In einem erst zum Saisonschluß spannenden Meisterschaftsentscheid konnte sich der „Geheimfavorit“ TA VI/1 aufgrund des besseren Torverhältnisses gegenüber der langen Zeit dominierenden TA II/1 als „Tegel-Meister“ feiern lassen.

In einer von Unfairneß geprägten und auf z. T. untersten Niveau stehenden Spielzeit verging kaum ein Spieltag, an dem nicht mindestens ein Spiel den üblichen Rahmen von „Fair play“ sprengte. Nichts ist unmöglich! Dies schien für einen Großteil der 10 teilnehmenden Mannschaften das Leitmotiv gewesen zu sein. Eine wahre Flut von Verwarnungen und Platzverweisen war die logische Konsequenz. Nicht von ungefähr konnten wir in den letzten Wochen über skandalöse Vorfälle auf den Berliner Fußballplätzen Kenntnis erlangen. Dies schien für einige Fußballer hier in Tegel eine zusätzliche Motivation dargestellt zu haben, einen eigenen Beitrag dazu leisten zu müssen. Für den Außenstehenden drängt sich deshalb der Eindruck auf, als würde es sich um eine „Berliner Spezialität“ handeln: schlechten Fußball spielen, aber in punkto Unfairneß Spitzenreiter.

Ohne jetzt noch länger auf diesem Thema rumhacken zu wollen, scheint es mir angebracht, anzuregen, daß sich die verantwortliche Sozialpädagogische Abteilung für das neue Jahr ernsthaft Gedanken darüber machen muß, wie diese Form der Unsportlichkeit eingedämmt werden kann. Daß es auch anders geht, haben uns die Spiele der Auswahlmannschaft gegen auswärtige Teams gezeigt.

Abschließend noch einige Worte zum Meisterschaftsverlauf: Als der Favorit galt vor dem 1. Spieltag die Mannschaft der TA VI/2 um Spielführer Mario Sch. Unnötige Feldverweise und Spielerwechsel schwächten das Team aber so sehr, daß am Ende zur allgemeinen Überraschung nur Platz 5 herausrang. Der zweite Geheimfavorit, die TA II/1, war teilweise mehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt und konnte deshalb bis auf eine Ausnahme nie ernsthaft in das Titelrennen eingreifen. Hinzu kam das Problem der großen Fluktuation in der TA III, so daß an jedem Spieltag bald eine veränderte Mannschaft aufstieg. Als die Sensation muß das Abschneiden der Spieler um Mannschaftskapitän Puzzy W. gelten.

Bis drei Spieltage vor Saisonschluß hat das Team der TA II/1 die Konkurrenz z. T. in Grund und Boden gespielt, und erst als man

sich schon ein klein bißchen als Meister feiern ließ, wurden sie noch von der TA VI/1 in der Tabelle überholt. Nur auf Grund der schlechteren Tordifferenz belegte sie am Ende Platz 2.

Obwohl als einer der Geheimfavoriten genannt, glaubte eigentlich lange Zeit niemand so recht an eine Überraschung der Mannschaft TA VI/1. Erst als sich Teamkapitän Achim Sch. mit Giwi B. und Bello T. (zwei Supertechniker von der zweiten Mannschaft) ins eigene Team holte, explodierte man und schob sich Spieltag um Spieltag näher an die TA II/1 heran und damit auch an die Tabellenspitze. Drei Spieltage vor Saisonschluß kam es dann zum direkten Aufeinandertreffen, und obwohl das Team der TA VI/1 fast eine komplette Halbzeit mit einem Spieler weniger spielen mußte - Tomislav C. wurde wegen einer Unsportlichkeit des Feldes verwiesen -, hat man mit 3:2 gewonnen und erstmalig die Tabellenführung übernommen und souverän ins Ziel gerettet.

Mannschaftliche Geschlossenheit und kaum Skandale waren sicherlich mit ein Grund des

Erfolgs. Sollte die Mannschaft auch im kommenden Jahr einigermaßen zusammenbleiben, ist eine Steigerung nicht auszuschließen.

Ganz zum Schluß möchte ich auch noch auf das Pokal-Endspiel als letzten Höhepunkt der Freiluftsaison verweisen.

In einem spannenden und fairen Spiel standen sich die Teams der TA III /1 und TA IV gegenüber. Beide Mannschaften qualifizierten sich durch Siege im Halbfinale gegen die eigentlichen Favoriten der TA VI/1 und 2. Am Ende stand es dann 3:2 für die an diesem Tag etwas glücklicheren Spieler der TA III um Spielführer Eric B.

In diesem Sinne wünsche ich allen Fußballern für die gerade begonnene Hallensaison alles Gute und für die kommende Freiluftsaison etwas mehr „Fair play“. Wir sollten eines bei allen sportlichen Ergeiz nicht vergessen: Fußball ist eine der wunderbarsten Nebensächlichkeiten auf der Welt! Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Reinhold Gmeinwieser  
TA III/ B 1

**Spendenauftrag**  
**Unterstützt den Lichtblick!**

**SPENDEN AUF DAS KONTO DER**  
**BERLINER BANK AG**  
**(BLZ 100 200 00)**  
**31-00-132-703**

**VERMERK NICHT VERGESSEN:**  
**SONDERKONTO LICHTBLICK**  
**31-00-132-703**

**DA GEMEINNÜTZIG  
STEUERLICH  
ABSETZBAR!**

*Danke*

# Thema Einkauf

## Gedanken zum Einkauf in Tegel und Moabit

**Immer wieder Streß mit dem Einkauf!**  
(Geregelt wird der Einkauf durch § 22 StVollzG)

### § 22 Einkauf

(1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann dem Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß sie seine Gesundheit gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Ein leidiges Thema – wie allgemein bekannt sein dürfte –, welches von Zeit zu Zeit jedoch immer wieder Anlaß zu einigen Zeilen geben sollte.

Der § 160 StVollzG (Gefangenenmitverantwortung) gibt ganz klar vor, dem Strafgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und Aufgabe des Vollzuges nach für ihre Mitwirkung eignen.

Leider haben Strafgefangene nicht die Möglichkeit, sich, wie es „draußen“ eine Selbstverständlichkeit ist, den günstigsten Lebensmittelhändler auszusuchen. Ja sie dürften nicht einmal Lebensmittel bestellen und per Post kommen lassen. Ihr Geld wird in Tegel sogar für den Einkauf gesperrt, und ist dann für etwa 2 Wochen nicht für sie verfügbar. Sie können auch nur einmal im Monat einkaufen, müssen also vorher wissen auf was sie nachher Appetit haben.

Der eigentliche Grund, wieder einmal über den Einkauf einige wenige Zeilen zu Papier zu bringen, ist, um über das noch immer magerere Warenangebot sowie den übersteuerten Preisen zu berichten. Denn bei fast jedem kleinen „Tante-Emma-Laden“ gibt es dann

und wann mal einige echte Sonderangebote im Sortiment. Zudem sollen diese auch noch um einiges billiger sein.

Hinzu kommt das geringe Arbeitsentgelt, welches Strafgefangene monatlich erhalten – das aber dennoch für den Lebensmittelhändler ein gutes und sicheres Geschäft über das ganze Jahr bedeutet, weil es sich hier ja um besonders „treue“ und vor allem solvente Kundschaft handelt.

Diese spezielle Zielgruppe hat nun leider nicht einmal gesetzlich die Möglichkeit, sich einem anderen Händler mit lukrativeren Angeboten zuzuwenden. Weil das Monopol der Belieferung der Insassen bei der von der Anstalt überprüften Firma liegt, welche eine reibungslose Erledigung des Einkaufs gewährleistet – so sollte man jedenfalls annehmen, denn es kann doch bestimmt nicht der Aspekt von günstiger Preisgestaltung sein, wenn der hiesige Lebensmittelhändler mitunter weit mehr als 20 % mit seinen Preisen über dem Durchschnitt zur Konkurrenz steht.

Daraus resultiert eigentlich ein § 22 StVollzG in einer speziellen „Tegel-Version“)

(1) Die Berliner Vollzugsanstalten (Moabit und Tegel) sollen dafür sorgen, daß Fa. König immer das günstigste Angebot bei der Ausschreibung abgibt. Auf die Wünsche und Bedürfnisse des Gefangenen darf auf gar keinen Fall Rücksicht genommen werden. Es wäre ja noch schöner, wenn die Inhaftierten Vitamine und Mineralien preisgünstig fassen könnten, um so den Berliner Strafvollzug gesundheitlich relativ unbeschädigt überstehen zu können ...

Es bedarf doch bestimmt nichts Weltbewegendes darzustellen, wenn der aktuelle Belieferer einmal (wenigstens zum Fest!) versuchen würde, den „schwachen Kunden“ in einigen seiner Angebote ein wenig entgegenzukommen.

Ein Preisnachlaß konnte in all' den Jahren (Es sind inzwischen über 10 Jahre Fa. König in Moabit und etwa 2 Jahre in Tegel) noch nicht festgestellt werden! Aus den vor kurzer Zeit ausgehändigten sogenannten Zusatzlisten zum monatlichen Einkauf sind zum Beispiel Dominosteine pro Packung mit 4,- DM aufgelistet. Nach eigenen Preisvergleichen in der Tagespresse stehe ich bestimmt nicht allein mit meiner Feststellung da, wenn ich ernsthaft behaupte, daß dies für Gefangene zu teuer ist!!! Vergleiche mit anderen Händlern ergeben, daß man oben genannte Artikel bei Auswahlmöglichkeiten – die wir ja leider nicht haben – sehr viel günstiger einkaufen

könnte (bis etwa 50 Prozent), wenn das Monopol nicht nur bei einem Händler liegen würde. Ich persönlich finde es unhaltbar, wenn der Händler sich bei sozial schwach gestellten Menschen die Taschen füllt; wobei die „Opfer“ dagegen rechtlich nicht vorgehen können.

Es stellt sich wirklich die Frage: Was könnte man gegen diesen leidigen Zustand tatsächlich tun? Ich persönlich stehe dieser Angelegenheit ziemlich hilflos gegenüber, da mir bekannt ist, daß man auf gesetzlicher Basis nichts an dieser für uns unhaltbaren Situation verändern kann. (es handelt sich hierbei nach meiner Meinung um einen der wenigen legalen Verstöße gegen das Bundeskartellgesetz, nämlich Aufbau eines Monopols und absolutes Preisdiktat durch Ausnutzung der Monopolstellung.) Für Anregungen und Vorschläge wäre ich sehr aufgeschlossen.

Die Kriterien, wie man Anstaltsbelieferer werden kann, bestehen vermutlich nur darin, so glaube ich zumindest, Zuverlässig - und Leistungsfähigkeit an den Tag zu legen. Bei der Ausschreibung wird bestimmt nicht gerade sehr viel Wert auf günstige Preisgestaltung gelegt; wie sonst können so dermaßen große Unterschiede zu anderen Anstalten bestehen? Da in der Regel nur eine „beschränkte Ausschreibung“ stattfindet, wird die Angebotsliste zum jetzigen Händler und zu möglichen Bewerbern gesandt. Die Resonanz auf diese Ausschreibungen ist nach unseren Erkenntnissen allerdings sehr dürftig – so ein bis zwei Bewerber antworten auf solche Angebotsausschreibungen. Warum nicht mehr Händler auf dieses sehr lukrative Geschäft eingehen, wird wohl vorerst noch ein Geheimnis bleiben(?). Denn wer als selbständiger Lebensmittelhändler zuverlässig und einigermaßen pünktlich seinen Vertrag erfüllt, der kann nach meiner Einschätzung mit der Belieferung einer solch „Staatlichen Einrichtung“ einen absolut zu Buche schlagenden Umsatz machen, von dem manche Konkurrenten nur zu Träumen vermögen. Zumal, wenn diese „nur“ von sogenannter „Laufkundschaft“ leben müßten, was ja im Falle von inhaftierter Kundschaft nun absolut nicht zutrifft!

Logischerweise ist bei unserer Art des Einkaufs der Verlust durch Ladendiebstahl, Einbruch, Raub und dergleichen ungefähr Null, und das notwendige Personal für das Austeilen der Ware stellt auch noch „Vater Staat“ auf seine Kosten. Bei vorsichtiger Schätzung (exakte Daten konnte ich natürlich nicht ermitteln), dürfte ein solches Geschäft bei weitem die Millionenumsatzgrenze überschreiten, so denke ich zumindest.

Mal kurz nachgedacht: wenn man von circa 3000 Menschen (die allein in Berlin inhaftiert sind und von Fa. König beliefert werden) ausgeht, und als Beispiel den Mindesteinkauf monatlich mit 100,- DM pro Mensch beziffert, so kommt man doch ganz locker auf einen Betrag von sage und schreibe 300.000,- DM Umsatz jeden Monat! Augenscheinlich betrachtet, sind das mal eben im Jahr an die 3,6 Millionen Deutsche Mark Umsatz. Die tatsächliche Summe aber dürfte sicher bestimmt noch um ein weiteres höher liegen, da ein „Vollzugsteilnehmer“ in Tegel ja zumeist wenig mehr verdient, als die oben genannten einhundert Mark. Ich kann mich deswegen nicht mit dem Gedanken anfreunden, daß es nicht einmal möglich sein sollte, auch für diese nun wirklich zuverlässigen und (gezwungenermaßen) treuen „Stammkunden“ diverse Artikel günstiger anzubieten. Bei einem vergleichweisen Umsatz bei einem Anbieter in der freien Wirtschaft könnte man sich bestimmt auf ein finanziell bemerkbares Skonto (Preisnachlaß für gute Kunden) seitens des Händlers verlassen, denke ich zumindest. Die Berechnung meines Beispiels stellt ja eine absolut sichere Einnahme für den Händler dar - da wir ja gezwungenermaßen nur bei ihm und niemand anderem einkaufen können; was dem guten Mann bestimmt auch schon in den Sinn gekommen sein wird.

Auch Lagerung und Lieferung der Lebensmittel können wohl kein Vermögen kosten, zumal es sich zumeist immer wieder um die gleichen Dinge (Tabak, Kaffee, Blätchen etc.) aus der Einkaufsliste handelt; die man bereits bei minimalen kaufmännischem

Durchblick weitaus günstiger in Großmengen bestellt und im Lager aufbewahrt - ohne großes Risiko, da bei monatlicher Abnahme kaum etwas dem Verfall ausgeliefert sein dürfte.



Allerdings hat sich Fa. König auch darauf spezialisiert, verfallene Ware als sogenanntes Sonderangebot im Gefängnis zu verkaufen; so das Material, welches eigentlich nicht mehr gehandelt werden sollte, auch noch gewinnbringend verhökert werden kann.

Für die Menschen, die sich „draußen“ darüber wundern, daß wir ständig an unserem Einkauf mäkeln, noch ein Satz der Fa. König, zum Nachdenken:

**Wichtiger Hinweis  
zu dem Mindest-Haltbarkeitsdatum:**

Das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält.

Das Mindest-Haltbarkeitsdatum ist kein Verfalldatum!

Deshalb darf das Lebensmittel auch noch verkauft werden, wenn dieses Datum bereits abgelaufen ist (es muß noch nicht einmal im Preis reduziert werden). Dem Händler obliegt allerdings eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Lagerung etc.

Sofern ein Produkt mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum gekauft worden ist und zweifelsfrei festzustellen ist, daß es bereits verdorben und erheblich im Wert gemindert ist, so kann dieses Lebensmittel trotz abgelaufenem Datum reklamiert werden.

Anzumerken ist, daß es einige Einschränkungen und Ausnahmen von der Verpflichtung gibt, verpackte Lebensmittel mit dem Mindest-Haltbarkeitsdatum zu kennzeichnen, (z. B. frisches Obst, Kaffee-Extrakt).

**Entn.: Rückseite der Tegeler Einkaufsliste.**

Daß aber auch andere „Kaufleute“ sich an der Situation der Gefangenen mästen, zeigt die Tabelle, die unten abgebildet ist. So haben auch die „Kollegen“ in den anderen Anstalten im Bundesgebiet unter dem Einkaufsmonopol zu leiden. Mit diesen gesalzenen Preisen würden unsere Kaufleute in der sogenannten freien Marktwirtschaft kaum überleben können ...

Bis die Tage ... - Blacky -

**Preisvergleich diverser deutscher JVA's mit der JVA Tegel**

Artikel	JVA Rheinbach	JVA Remscheid	JVA Schwalmstadt	JVA Geldern	JVA Berlin
Milch	0.89	0.95	1.01	0.99	1.01
Öl	1.99	1.70	1.99	1.99	2.02
Zucker	1.79	2.00	1.79	1.99	1.99
Traubenzucker	1.69	1.35	1.35	1.79	0.79
Nudeln	0.99	0.99	1.01	0.99	1.01
Haferflocken	0.99	0.90	0.85	0.99	0.87
Cornflakes	2.19	4.25	3.53	2.49	3.99
Reis	1.29	1.80	1.09	1.99	1.88
Mehl	0.69	0.98	1.01	0.99	0.99
Erdbeerkonfitüre	2.19	1.85	1.99	2.29	1.99
Honig	5.49	2.55	2.68	3.49	4.69
Nusspli	2.29	2.10	1.92	2.49	2.48
Orangensaft	0.89	1.01	1.01	0.99	0.99
Apfelsaft	0.89	1.01	1.01	0.99	0.96
Schokolade	1.00	0.70	1.01	0.99	1.29
Tortenboden	1.49	1.10	1.11	1.49	1.14
Peperoni	3.29	3.30	2.72	3.49	3.45
Pudding	1.39	1.10	1.10	0.99	0.99
Pfirsiche	1.59	1.45	1.89	1.59	1.91
Nescafe	10.49	10.98	10.77	10.98	10.98
Kaffee	5.99	6.98	6.59	6.99	8.14
Tee	0.99	0.75	0.83	0.99	0.79
Zitronentee	2.49	2.30	2.22	2.79	2.49
Thermoskarne	9.95	16.50	8.92	24.95	14.95

# Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen

Vom 16. bis 18. Dezember 1994 veranstaltete nunmehr zum vierten Mal die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) in Eitzum/Schöppenstedt ein Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen. Die perfekt zu nennende Vorbereitung und Organisation des Referenten für Menschen in Haft bei der DAH, Michael Gähner, und die bewährte Gastlichkeit des Ferienhofs Beutel waren wesentliche Ausgangsbasis für ein gutes Gelingen der Veranstaltung. Erfreulich anzumerken ist auch, daß die Gefangenen für diese Veranstaltung „Sonderurlaub“ erhalten haben, und daß diese Beurlaubungen seitens der Anstaltsleiter bzw. Justizministerien teilweise schnell und unbürokratisch erfolgt sind. Ein deutlicher Hinweis darauf, daß in einigen Justizministerien eine Sensibilität in bezug auf die AIDS-Problematik im Strafvollzug vorhanden ist.

Thema des Seminars war „AIDS-Prophylaxe durch Gefangenenzeitungen“. Darüber hinaus beschäftigten sich die Teilnehmer mit den Grundformen des Journalismus. Weitere Tagungspunkte wurden rechtlichen Fragen zur Herausgeberschaft und der Gestaltung einer Gefangenenzeitung gewidmet.

Das Seminar begann am Freitagnachmittag mit dem Kaffeetrinken und der Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer. Danach referierte Frau Reinhild Rumphorst, Presse-Referentin des Hessischen Justizministeriums, über journalistische Darstellungsformen. In Kurzform versuchte sie, den Redakteuren das ABC des Journalismus zu vermitteln. Akzente setzte sie bei

- *Recherche/Hilfsmittel* (Adressenkartei, Zeitungsbeiträge, Lexikon, Duden etc.)
- *Journalistische Darstellungsformen* - Informierende Darstellungsformen (Nachricht, Bericht, Reportage, Feature, Interview, Umfrage); Interpretierende Darstellungsformen (Kommentar, Kritik/Rezension, Glosse)
- *Probleme* (Aktualität, Interessen der Leserschaft, Sprache, Objektivität, Mischung)

Der Vortrag von Frau Rumphorst gestaltete sich sehr lebendig. Alle Anwesenden konnten anhand von Beispielen mitarbeiten. Die Teilnahme beschränkte sich somit nicht nur aufs Zuhören.

Nach dem Abendessen wurde über die schwierigen Arbeitsbedingungen in den einzelnen Redaktionen der Gefangenenzeitungen diskutiert. Oft mangelt es an Büro- und Layout-Material, Fachliteratur und Tageszeitungen. Die Fertigung von Kopien oder das Führen von Telefonaten stellt die Redakteure vor weitere meist unüberwindliche Hürden.

Der Abend endete mit der Vorbereitung zu einer Übung. Die Redakteure sollten ein Interview mit Michael Gähner vorbereiten.

Den ersten Tagesordnungspunkt am Samstag gestaltete Frau Rumphorst mit dem Thema

- *Planung und Umsetzung von Themen* (Redaktionskonferenz, Brainstorming, Leserservice, Auswahl, Zielsetzung, Zwischenbilanz, Realisierung, Planung, Seitenaufriß, Präsentation etc.)

Danach wurde von zwei Redakteuren das vorbereitete Interview geführt. Hierbei offenbarten sich deutlich Schwächen bei den Redakteuren, die in dieser Hinsicht noch viel zu lernen haben.

Am Nachmittag informierte Frau Elke Wegner-Brandt, Rechtsanwältin und Mitarbeiterin von Prof. Dr. Johannes Feest im Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen, über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Herausgeberschaft einer Gefangenenzeitung. Das ist ein sehr diffiziles Thema. Die Zulassung einer Gefangenenzeitung liegt einzig und allein im Ermessen des Anstaltsleiters bzw. der zuständigen Justizbehörde. Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Herausgeber der Zeitung, in der Regel dem Anstaltsleiter. Eine Ausnahme hierzu stellt die Berliner Gefangenenzeitung 'der lichtblick' dar. Dafür wurde in Berlin das Pressegesetz geändert. Das Pressegesetz ist - wie der Strafvollzug - Ländersache.

Nach dem Kaffeetrinken berichtete René Henrion über seine Erfahrungen beim Lichtblick. Er war fast zehn Jahre beim Lichtblick tätig, davon 6 1/2 Jahre als verantwortlicher Redakteur. Während seiner Haftzeit in der JVA Tegel hatte er den Beruf eines Schriftsetzers erlernt. Dadurch konnte er den anderen Redakteuren typografische Grundlagen für die Gestaltung einer Zeitung vermitteln, Anregungen und Hilfen mit auf den Weg geben.

Das Schlußwort hatte am zweiten Seminartag Kuno Bärenbold mit einer Lesung aus seinen Werken. Ihn unseren Leserinnen und Lesern noch vorstellen zu wollen, dürfte kaum notwendig sein. Er spricht durch und für sich mit seinen vielfältigen Publikationen (siehe auch „Buchkritik“ und „Neugieriges Väterchen“ in dieser Ausgabe). Die Teilnehmer nutzten die Gunst der Literaturstunde wie auch die Möglichkeit, über den Inhalt seiner Geschichten mit ihm zu diskutieren.

Am Sonntag sprach Michael Gähner über die Arbeit der Deutschen AIDS-Hilfe. Ferner erklärte er, wie AIDS-Prophylaxe durch Gefangenenzeitungen erfolgen kann, welche Aufgabe dabei wahrzunehmen ist, welche Verantwortung das beinhaltet.

Als Fazit des Seminars bleibt festzuhalten: Durchaus gelungen und wertvoll für alle Teilnehmer. Diese Form der überregionalen Zusammenarbeit von Redakteuren der verschiedensten Gefangenenzeitungen ist sinnvoll und effektiv. Für die Zukunft bleibt zu wünschen, daß die Deutsche AIDS-Hilfe durch entsprechende finanzielle Unterstützung der staatlichen Stellen weiterhin in die Lage versetzt wird, solche wichtigen Seminare zu veranstalten.

René Henrion



# Ein normaler Vorfall???

## auch in Tegel Schläge durch Beamte?

Als in Kassel Asylanten durch Vollzugsbeamte geschlagen wurden, war die ganze Republik entsetzt. Hier in Tegel hört man des öfteren von so etwas, aber man kann das selten beweisen. Solche Vorfälle sind sicher nicht schön und sicher auch nicht aus dem Sadismus des einzelnen Beamten erwachsen. Sie sind die Konsequenz eines völlig falschen Konzepts zur Leitung einer so großen Haftanstalt wie Tegel ...

### Aus der Sicht eines Inhaftierten

Am Dienstag, den 10.1.1995, etwa gegen 18.00 Uhr wollte ich den Haftraum Nr. 243 der Teilanstalt III aufsuchen, um mit dem mir befreundeten G. den Abend zu verbringen. Vor dem Betreten des o. g. Haftraums klopfte ich wie üblich an und gab mich zu erkennen. Daraufhin wurde mir sinngemäß von G. geantwortet: „Geht jetzt nicht!“

Aufgrund dessen verweilte ich unmittelbar vor der Haftraumtür. Nach wenigen Minuten hörte ich immer erregtere Stimmen, die unmittelbar nach meiner ersten Wahrnehmung in lautes Rufen für mich vernehmbar waren. Daraufhin klopfte ich laut an die Haftraumtür und schrie: „Was ist hier los!“

Als Antwort identifizierte ich die Stimme von G., der in weinerlichem Ton schrie: „Hilf mir, Rainer! Die prügeln auf mich ein!“ Gemeinsam mit einem der anwesenden Mitgefangenen, ich glaube, es handelte sich hierbei um Joseph H., zog ich mit Kraftanstrengung die von innen zugehaltene Tür auf, und es bot sich folgendes Bild: G. lag der Länge nach, mit dem Kopf auf der Bettkante liegend, auf dem Boden, und der Beamte A. schlug mit einem Stock auf ihn ein.

Derweil versuchte der Beamte B. meine Person zurückzudrängen und bedrohte mich mit folgenden Worten: „Verschwinde von hier, sonst passiert Dir auch gleich was!“

Auf meinen Vorhalt, was denn hier los sei, rief G. nach mir und schrie sinngemäß folgendes: „Rainer, bleibe hier und beschütze mich; die wollen mich fertig machen!“

In der relativ kurzen Zeit, ich schätze etwa eine Minute, seit meinem Öffnen der Haftraumtür, hatte sich eine große Schar Mitgefangener unmittelbar vor dem Haftraum versammelt. Nachdem ich lautstark um Einlaß gebeten habe, wurde mir dieser vom Beamten B. verweigert; der wild gestikulierend mit dem mir bekannten Ledergürtel des G. und seiner Körperfülle versuchte, mir den Eintritt zu verwehren und dabei laut rief: „Alarm auslösen!“ Unter Aufwendung aller meiner Kräfte gelangte ich durch Drängen und Schubsen in

den Haftraum. Dabei bot sich mir ein Bild des Schreckens! G. lag schreiend und wimmernd sowie halb bekleidet auf dem Fußboden. Der Beamte A. stand mit einem Stock unmittelbar links neben G. und schrie: „Hose runter“ und fuchtelte mit dem Stock vor dem Oberkörper von G. herum. Ich versuchte durch lautes Rufen Ordnung in die mittlerweile äußerst angespannte und gereizte Stimmung zu bringen.

Zwischenzeitlich war G. auf sein Bett geklettert, klammerte sich mit beiden Armen an meinen Oberschenkel und rief immer wieder weinend: „Bitte, bitte Rainer, laß mich nicht allein und schütze mich!“ Ich versuchte den unmittelbar neben mir stehenden Beamten A. zu beruhigen und wollte ihm aus Eigenschutz den Stock wegnehmen. Daraufhin schrie der Beamte A.: „Raus hier, raus hier, das geht sie gar nichts an! Alarm, Alarm – wann wird denn endlich Alarm ausgelöst?! Alle Gefangenen unter Verschuß nehmen!“ Ähnliches rief auch der Beamte B., der an der Haftraumtür stehend nachdrängende und neugierige Gefangene zurückzuhalten versuchte.

Endlich gelang es mir, für relative Ruhe, auch unter den erbosten Mitgefangenen, zu sorgen, und fast gleichzeitig ertönte das Alarmzeichen. Gleichzeitig bekam ich das Gefühl, daß sich beide anwesende Beamte beruhigten, und nachdem ich jetzt auch einen dritten Beamten erkennen konnte und glaubte, verantworten zu können, in meinen eigenen Haftraum zurückzukehren, verließ ich den Ort des Geschehens.

Beim Verlassen der Zelle wurde mir selbst erst einmal bewußt, welches Durcheinander im Haftraum von G. vorlag: umgefallene Stühle, zerbrochene Porzellanschalen, lose verstreute Lebensmittel usw. Von meinem Haftraum aus konnte ich um ca. 18.15 Uhr G. mehrmals laut rufend hören: „Die schleppen mich weg!“ Und ich konnte auch immer wieder seine verzweifelten Hilferufe vernehmen; bis es plötzlich ganz still im Haus wurde. Ich mußte davon ausgehen, daß man meinen Mitgefangenen zur „Beruhigung“ in einer der für solche Vorkommnisse zur Verfügung stehenden Einrichtung verbringen würde.

Um etwa 19.00 Uhr informierte ich telefonisch die Kripo unter der Rufnummer 3981. Ich bat darum, die geeigneten Schritte in dieser für mich doch sehr verständnislosen Angelegenheit umgehend einzuleiten. Gleichzeitig bzw. unmittelbar nach diesem Telefonat informierte ich den Abgeordneten Herrn Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) über die von mir miterlebten und schockierenden Beobachtungen, die mir einfach nicht mehr aus dem Sinn gehen wollten, und bat Herrn Eckert ebenfalls um Unterstützung.

### Aus der Sicht eines „imaginären“ Beamten

Naturgemäß wird sich kein Beamter zu diesem Zwischenfall äußern!? Man kann aber die Sicht der Beamten durchaus nachvollziehen: Gerade in der TA III, bedingt durch die Strukturreform, ist die Drogenquote unglaublich hoch! Als Beamter ist man nur auf sein Know-how und seiner Erfahrung angewiesen. Die Leute, die Drogen konsumieren, kommen garantiert nicht zur Zentrale und melden ihren Konsum dort an.

Die Stimmung an jenem besagten 10. Januar 1995 war gereizt und auch schon wieder kurz vor dem Explodieren. Ein paar Tage vorher gab es eine ähnliche Auseinandersetzung zwischen Inhaftierten, dabei ging es um Drogen (wie so oft hier!) und die Sache eskalierte so sehr, daß auch ein Beamter mit einem Messer angegriffen wurde. So etwas hat man zu früheren Zeiten anders geregelt: ein „bißchen Bunker“, und die Angelegenheit hat sich dann meist von selbst erledigt. Heute hingegen muß der Dienstweg eingehalten werden!

Letztendlich kommt es zumeist auch zu einer Anzeige, und die Beteiligten werden erst einmal unter „Verschuß“ genommen. Jedenfalls bis zur Klärung der Angelegenheit, was eigentlich gar nichts nützt, denn weder der Inhaftierte macht sich etwas daraus, noch hat der Beamte einen Vorteil von der Verhandlung vor Gericht. Darüber, ob angezeigt wird oder nicht, entscheiden nicht die Beamten, sondern ganz andere Leute.

Nicht zu unterschätzen ist die in der TA III seit neuestem auftretende weibliche Beamten Population. Gerade wegen der Frauen muß jetzt schneller und härter zugegriffen werden. Vorher – ohne Frauen! – hatte man noch etwas mehr Handlungsspielraum, jetzt jedoch muß man auch noch die Beamtinnen beschützen! Nicht, daß sich diese nicht selbst zu helfen wüßten, ganz im Gegenteil.

Wenn jedoch eine Beamtin auf dem C-Flügel eine Überdosis mit einem epileptischen Anfall verwechselt, dann kommen doch schon erhebliche Zweifel auf. Die Frage, Beamtinnen im Männervollzug, ist noch nicht lange genug auf dem Tisch, um abschließend beurteilt zu werden. Die Tendenz von Inhaftierten und Beamten geht aber eher dorthin, daß Frauen im geschlossenen „Maßregelvollzug“ eher ein Störfaktor als ein Gewinn sind. Die versprochene Deeskalierung durch Frauen im Männervollzug wurde bisher noch nicht beobachtet. Die Lage wird in den Häusern IV, V, sowie VI und in den offenen Anstalten wohl bestimmt etwas anders liegen. Die TAs II und III sind aber sogenannte „Drogenhäuser“, in denen spezielle Pro-

gramme gefahren werden müssen! Hier nützt die „Stations-Mutti“, von den Inhaftierten auch „Bulette mit Schlüssel“ genannt, herzlich wenig.

Besagter G. war schon seit längerem in Verdacht, als Verkäufer rege am Drogenhandel beteiligt zu sein! Selbst in einem solchen Fall wäre es eine Schikane, einfach von Amts wegen einzuschreiten, nichts an „Stoff“ zu finden und nach geraumer Zeit wieder wahllos zu zugreifen. Nein, wir sind hier angewiesen worden, so lange zu warten, bis wir uns einigermaßen sicher sein können, daß auch Drogen im Haftraum bei entsprechender Überprüfung aufgefunden werden (inoffiziell würde ich sogar sagen, daß Beamte angewiesen sind, den Handel zu dulden, um etwaige „Hintermänner“ ausforschen zu können). So oder so ähnlich war es auch in diesem Fall.

An besagtem Tage gab es „Rauchwaren“ in Form einer Spende von einer in Konkurs gegangenen Firma für alle Inhaftierten der JVA Tegel. Die Wirtschaftsverwaltung greift schon einmal zu, wenn sich ein Angebot dieser Art zeigt, und diesmal waren Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak sowie Blättchen usw.) im Wert von fast 50.000,- DM als Gesamtspende für Tegel im Angebot. Die Verwaltung legte sich dieses Material auf Lager und verteilte es später als willkommene Nachweihnachtsfreude an die Gefangenen in den Häusern.

Es verwunderte den diensthabenden Beamten doch schon irgendwie, daß G. trotz der allgemeinen Verschlusszeit die sogenannte „Schamschnur“ zur Sicherung seiner Haftraumtür von innen benutzte. Ein einigermaßen erfahrener Beamter würde sofort bei derartigem Verhalten eines Inhaftierten auf Heroinkonsum schließen. Denn meist ist es die Regel, daß besagte Schnur fast ausschließlich während der Aufschlußzeiten zur Erledigung der Notdurft benutzt wird; damit soll der peinlichen Situation, daß plötzlich jemand im Raum steht, entgegengetreten werden.

Insbesondere wenn man mit Sonderzulagen kommt, wie den oben erwähnten Gratis-Rauchwaren, und man vor verriegelter Tür warten muß, kommt man gleich auf irgendwelche Gedanken, daß vielleicht der Inhaftierte etwas „zu verbergen“ hätte. Insgesamt dreimal suchte der Beamte zusammen mit dem Hausarbeiter den Haftraum von G. auf, um ihm den zustehenden Anteil der großzügigen Spende zu bringen. Man stand immer vor verschlossener Tür.

Hier greift dann die Fürsorgepflicht, denn leider sind die Drogenleute nur mit größter Erfahrung in der Lage, ihre Dosis genau einzuschätzen. Hier muß man die Überdosierung verhindern, soweit dies möglich ist. Es kommt eigentlich in der TA III recht häufig vor, daß jemand an einer Überdosis „abklappt“, wie das im Jargon so genannt wird. Wenn man dann nicht „Kenner“ der Szene ist und weiß, was in einer solchen

Situation lebenswichtig ist, dann zählt eigentlich jede Minute ...

In einem solchen Fall kann ein Beamter nicht von sich aus einschreiten, sondern muß sich zuerst die Genehmigung von der Zentrale holen und einen zweiten Kollegen, der den Zugriff begleitet. Der zusätzliche Beamte ist schon deshalb von Bedeutung, damit bei späterer Berichterstattung der „Kollege“ mit seiner Meinung nicht allein dasteht. Zum anderem soll diese Absicherung vor möglichen „Aussage-gegen-Aussage“ Varianten schützen. Wogegen natürlich auch nichts einzuwenden ist, da es ja schon des öfteren vorgekommen sein soll, daß sich jeder (auch Inhaftierte) seine Sichtweise so zurechtlegte, wie er es gerade brauchte...

Diese benötigte Genehmigung wurde nach Schilderung der Ereignisse auch sofort erteilt, so daß das „Rollkommando“ tätig werden konnte. Nach Erörtern der Alarmglocke waren sämtliche „Beamtenbeine“ auch sofort auf dem Weg zur besagten Zelle. Als man dort eintraf, bot sich ihnen folgendes Bild: Der Inhaftierte G. wollte die Drogen durch Verschlucken in Sicherheit bringen. Theoretisch könnte er das ruhig machen, denn das erspart viel Schreiberlei. Praktisch aber weiß man nicht, wie die Qualität und die Konzentration der Droge ist, und so muß man den Inhaftierten zuerst einmal am Schlucken hindern, denn dies könnte tödlich sein. Dazu wird man ihn wohl anfassen müssen. Daraufhin attackierte der Inhaftierte den Beamten, woraufhin dieser zum Selbstschutz greifen mußte. Wer läßt sich denn auch gerne im Dienst mit einem Messer anstechen?

Aus der Sicht der Beamten war der Zugriff erfolgreich, es wurden „nicht unerhebliche Mengen Heroin“ sichergestellt. Der Inhaftierte wurde auf die Sicherungsstation TA I, A 4 überführt.

#### Aus der Sicht des Redaktionsteams

Wir haben in unserer Zeit in der TA III relativ häufig von solchen Aktionen gehört. (Komischerweise hat jeder Lichtblicker in der TA III geraume Zeit als Inhaftierter zugebracht, oder ist noch hier inhaftiert). Gesehen haben wir aber selbst keine Übergriffe. Es gibt natürlich auch Inhaftierte, die bei derartigen Situationen lieber „nichts gesehen“ haben wollen, damit nicht plötzlich irgendwelche schwer erkämpfte Lockerungen gestrichen werden. Daß es sich bei der TA III um einen kritischen Bereich handelt, ist auch uns nicht entgangen. Die Drogenproblematik ist zwar latent vorhanden gewesen, jedoch hat sie selten so Überhand genommen wie zur Zeit. Vor dem Auftauchen der Frauen in Uniform herrschte hier ein rauher aber kameradschaftlicher Ton zwischen Beamten und Inhaftierten. Durch die Frauen ist die Umgangssprache mehr „amtlich“ geworden. Die Beamten-(Mann)-schaft der TA III, die zum Teil schon sehr lange miteinander arbeitet, wird sich vorerst nicht die Blöße geben, zusammen mit den Inhaftierten an der Gangway

zu lehnen und kritisch über die Anstaltsleitung zu diskutieren. (Das war früher so um kurz vor 22 Uhr eine normale Sache.) Man weiß nämlich noch nicht, ob die Kolleginnen petzen gehen. Derartige Erfahrungen sind in der TA VI nämlich schon gemacht worden, wo zum Teil recht reghafte Fingekämpfe zwischen Beamtinnen und Beamten herrschen. In Haus III lassen die Beamten eher mal die „Fünfe“ gerade sein als vielleicht in der TA V (es handelt sich bei der Besetzung der beiden Häuser um sogenannte langstrafige Inhaftierte), und ganz ähnlich hält man es auch mit den Drogen in der TA III. In der TA V allerdings ist seit neuestem die totale Urinkontrolle für alle Insassen angesagt, wobei Frau „Talin“ uns doch gerade neulich im Fernsehen noch erklärte, daß ihr Haus ein drogenfreier Bereich sei ...

Die Station A 4 der TA I ist in der gesamten JVA als sogenannte „Dealerstation“ bekannt, und wenn man dort erst einmal zwangsweise seine Haftzeit verbringen muß, dann ist es auch meist für mehrere Monate; wenn nicht sogar für Jahre! Es sind einige Fälle bekannt, wo die Zwei-Jahres-Grenze bei weitem überschritten wurde. Von der besonderen Haftform, nämlich der totalen Isolation von anderen Inhaftierten, dem Tragen von Blauzeug, dem Einschluß über 23 Stunden am Tag, sowie „Betreuung“ durch die „Sicherheit“, sollte man auch reden. Vielleicht sollte die Anstalt einmal wieder den Bericht der Antifolterkommission lesen, die ja diese Station für unmenschlich gehalten hat.

Zum anderem wird man den sogenannten Stempel als „Drogendealer“ nur in sehr wenigen Ausnahmen wieder los! Man geht in der Regel davon aus: „Einmal Dealer – immer Dealer!“ Und es herrscht die Meinung vor, wer „draußen“ Drogen verkaufte und deswegen einsitzt, der wird es in der Vollzugsanstalt auch nicht lassen können.

In diesem Zusammenhang möchte man auch noch einen brisanten Aspekt der Geschichte loswerden: Es soll sich bei den Drogen um Material gehandelt haben, welches aus den TAs V oder VI stammt. Unter den Inhaftierten kursiert das Gerücht, das die „Drogen-Großhändler“ in den besseren Häusern wohnen. Wir würden als „Lichtblicker“ dieses Gerücht nicht dementieren wollen, ohne bewußt lügen zu müssen...

„Drogen machen den Stollen ruhig“, auch diese alte „Beamtenweisheit“ ist uns bekannt. Und das könnte vielleicht Überschrift der Tegeler Drogenpolitik sein. Was der Öffentlichkeit als Drogenkonzeption vorgespielt wird, ist in Wirklichkeit recht heftiges Wegschauen. In der Realität passiert hier therapeutisch fast gar nichts, und wo man keinen Lösungsansatz sucht, wird man auch keinen finden. Denn gegen die Substitutionsbehandlung sträubt man sich noch recht heftig, und sehr gerne werden Substituierte wegen Lapalien „trockengelegt“. Auf jeden Fall aber hat jeder die Chance auf § 35 BtmG (Entlassung zur Therapie), eine Sache übr-

gens, die Betreuung nach draußen und „hinterher“ verschiebt. (Eine kleine löbliche Ausnahme bilden vielleicht die Drogenbereiche I-E, die nun aber direkt an der Mauer gelegen und dadurch vermutlich „strategisch“ ungünstig sind. Man soll hier schon sogenannte „Mauerwerfer“ gesehen haben.) Eine Lösung für das Drogenproblem zu suchen, wäre vermutlich auch zu anstrengend. Ein Tegel ohne Drogen ist vielleicht gar nicht mehr vorstellbar, denn zuviel hängt vom reibungslosem Konsum ab. Viele „Geschäftszweige“ haben sich rund um den Konsum entwickelt. Denn die Gewinnspanne ist so reichlich, daß für jeden etwas abfällt. Diesen Sumpf trocken zu legen ist wahrlich ein Jahrhundertwerk und nicht mit dem Gewaltmonopol zu lösen.

Auf jeden Fall aber ist es vollkommen unrealistisch, die Inhaftierten in Konsumenten und Nichtkonsumenten zu unterteilen. Zumal man das auch technisch gar nicht kann. Die Konsumenten tragen nämlich keinen Stempel auf der Stirn! Allein von daher läuft die Verteilung in Tegel eher darauf hinaus, daß dieje-

nigen, welche zu ihrer Sucht stehen, für die Dummheit, sich zu ihrem Problem zu bekennen, noch bestraft werden. Sich bekennen heißt doch aber, das Problem zu erfassen. Die wenigen aber, welche gute „Verträge“ haben oder sich geschickt zu tarnen wissen oder einfach das Glück haben, nicht erwischt worden zu sein, werden auch noch belohnt. Die wenigen, welche nicht konsumieren und Tegel noch nicht kennen, begreifen das „Rechtsvakuum“ zumeist auch nicht, denn sie sind noch nicht „haftgewohnt“, und befinden sich notgedrungen zusammen mit den Konsumenten in den Drogenhäusern. Nicht wenige werden hier dann selbst zu Konsumenten, vielleicht um in der Gemeinschaft angenommen zu werden, vielleicht aber auch nur, um der latenten Langweile in diesen tristen Häusern zu entfliehen. In diesem Falle stimmt das mit dem Verbleiben im Drogenhaus auch wieder.

Verursacht wird dieses Debakel zu 60 % von der Einweisungskommission, welche seit geraumer Zeit in Tegel ihr Unwesen treibt. Eine Institution, die nicht nur wir, sondern auch

diverse Sozialarbeiter und Beamte für unnötig, wenn nicht sogar für schädlich halten. Hier sind uns diverse zynische Texte und absolute Fehlentscheidungen in bezug auf Verlegungen in diverse Vollzugsformen bekannt. Die restlichen 40 % besorgt die drückende Überbelegung.

Die Beamten können vielleicht, gehindert durch den Fraueneinsatz im Maßregelvollzug, nicht mehr so wie früher an die Basis ran. Ein latentes Mißtrauen der Langstrafer gegenüber Frauen ist wohl schon vorhanden. Vielleicht sind die Beamten auch irritiert durch den Fragebogen zur Spritzenfreigabe? Wie sollen Beamte das vereinbaren, wenn sie das Heroin rausnehmen müssen, aber die Spritze im Hafrum lassen sollen? Andererseits: Angriffe mit Spritzen werden aber kaum befürchtet!

Die Frage nach der Prügelei haben wir bewußt ausgelassen, denn es ist unser Wunsch, daß unsere Leser sich selbst ein Bild machen ...

Blacky & Kmm

## Die JVA Tegel oder die totale Ohnmacht

Die JVA hat alle Macht, und es wird auch reichlich davon Gebrauch gemacht. Jeder höhere Bedienstete kann hier sein Programm fahren, und am Rande steht der Mensch. Der inhaftierte Mensch nämlich.

Den Freibrief für solches omnipotentes Handeln gibt der „Institution“ die Strafvollstreckungskammer mit ihren zum Teil recht vorsichtigen Beschlüssen. Wie würden sie über einen Beschluß denken, der in etwa wie folgt lautet: „Die Entscheidung der JVA ist eine Ermessensentscheidung. Wie weit der Ermessensspielraum ist, entscheidet die JVA.“ Auf gut Deutsch, man kann hier so lange ermessen, bis es nichts mehr zu entscheiden gibt und der Delinquent entlassen ist.

Nebenbei urteilen die Richter in Berlin vermutlich auch so, als ob in Tegel ein Behandlungsvollzug stattfinden würde. Im Prinzip nämlich hofft der Richter, den Delinquenten durch den Behandlungsvollzug wieder in die Gesellschaft reintegrieren zu können. Ebenso gehen die Richter davon aus, daß die Abstellung auf 2/3 die Regel ist und hängen das Drittel dann schon an das Urteil ran, damit man so doch noch rechtzeitig rauskommt. Aus der Sicht der Richter nämlich sind die 2/3 einmal ganz grob und unjuristisch gesagt der Ersatz für die früher übliche Entlassung wegen „guter Führung“. Ich habe bereits Richter dazu befragt, und diese fielen aus allen Wolken als man ihnen sagte, daß in Tegel nichts als Verschluß stattfindet und 2/3 die absolute Ausnahme sind. Was im übrigen nicht unbedingt die Schuld der Inhaftierten ist, sondern wohl eher an dem Zustand liegt,

daß sich jeder Teilanstaßleiter und jeder Gruppenleiter nochmals als Richter aufspielt und die sogenannte „Abstellung“ macht, natürlich der Schuld angemessen, zumeist bereits auf Endstrafe.

Für die 2/3 aber muß man längerfristig gelockert sein, und genau hier setzt Tegel die Klemme an. Man verschanzt sich dahinter, daß im allgemeinen zwei Jahre vor Entlassung gelockert wird. Das heißt, alle mit über sechs Jahren Haft haben die besten Chancen auf serienmäßige Endstrafe und natürlich den „Tegel Bonus“, die allseits unbeliebte Führungsaufsicht, welche im Endeffekt mehr Leute in den Knast zurückbringt als sie draußen läßt.

Sicher ist Berlin eines jener Länder mit den liberalsten Ausführungsvorschriften für das Strafvollzugsgesetz. Sicher ist aber auch, daß diese in Tegel nicht unbedingt angewandt werden. Zumindest nicht im Falle des normalen Inhaftierten. Allerdings ist man in anderen Fällen durchaus flexibel bis hochgradig biegsam. Wenn sie nun glauben, es handele sich dabei um Fälle, wo dies aus menschlichen Gründen indiziert wäre, so liegen sie vollkommen falsch.

So sieht man die JVA nach einigen Jahren Haft auf jeden Fall. Man hat dann vielleicht auch schon auf sein Recht geklagt und bestimmt schon einmal erlebt, mit welchen Tricks sich die JVA gegen Klagen wendet. Es werden Begründungen aufgeführt wie: „der Bevölkerung muß ein hoher Sicherheitsstandard vorgeführt werden, von daher wird

ein Gefangener generell mit Blauzeug und Hand- und Fußfesseln in das Krankenhaus ausgeführt“. Solche Begründungen sind durchaus üblich, und wenn Inhaftierter nicht das macht, was Tegel will macht er gar nichts. Ein Rechtsstatus des Inhaftierten gibt es leider nicht. Das macht den Zustand so gefährlich und demoralisierend.

Nicht jeder Gefangene ist hier gleich, und es werden schon gar nicht alle gleich behandelt. Nein, was der eine bekommt, darf der andere nicht beanspruchen. Was dem einen ein saftes Jahr Nachschlag bringt, wird bei seinem Nachbarn geduldet und vielleicht sogar gefördert. Es herrscht eine totale Unsicherheit in bezug darauf wie man sich richtig verhält. Im Zweifelsfalle zeigt man sogenanntes Zweckverhalten, und das funktioniert noch ab und an recht vorteilhaft.

Ein aufrichtiges Verhalten wird eher bestraft, weil ein solches Verhalten nämlich mit Arbeit für das Personal verbunden sein könnte. Kameradschaftliche Ansätze der Inhaftierten werden häufig eliminiert. Ein wenig seltsam für den „behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug“.

Frau Dr. Peschel-Gutzeit hat einmal gesagt: „Tegel ist nicht die Hölle, aber auch nicht das Paradies“. Die Dame hatte völlig recht, denn Tegel ist eine brisante Mischung zwischen einem zoologischen Garten, einer Spielwiese für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und einer Nervenklinik, gepaart mit dem Charme eines russischen Gulag ...

-kmm-

# Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressesdienst –

**Kleine Anfrage Nr. 6016 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 8.10.1994 (eingeg. b. Abghs. - 11.10.1994) über „Psychologische Betreuung und Suizidprophylaxe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit“:**

- 1. Welche konkreten Auswirkungen hat die Untersuchung des Dipl.-Psychologen D. vom Januar 91 für die alltägliche Suizid-Prophylaxe in der JVA Moabit?
- 2. Wie viele Stellen umfaßt der Psychologische Dienst in der JVA Moabit?
- 3. Welcher Umfang der Arbeitskapazität dieser Mitarbeiter/innen wird für die Suizidprophylaxe eingesetzt?
- 4. Trifft es zu, daß die Psychologenstelle im Haus I der JVA Moabit seit mehr als einem Jahr nicht besetzt ist? Welches sind die Gründe dafür?
- 5. Wie sichert der Senat die ausreichende psychologische Betreuung der Gefangenen in der JVA Moabit, insbesondere die Suizidprophylaxe, angesichts solchen spezifischen Personalmangels?

Antwort des Senats – Senatsverwaltung f. Justiz – vom 26.10.1994 (eingeg. b. Abghs. 31.10.1994):

Zu 1.: Die Arbeit des Diplom-Psychologen D. vom 21. Januar 1991 bleibt für die weitere Verbesserung der Suizidprophylaxe hilfreich. Sie übernimmt und konkretisiert die gesicherten Erkenntnisse von Praxis und Forschung, wonach Kommunikation und soziale Einbindung geeignete Mittel sind, einer Suizidgefahr zu begegnen. So kommt die in der Justizvollzugsanstalt Moabit umfangreich praktizierte Doppelbelegung den suizidgefährdeten Gefangenen entgegen. Der Mitgefangene wird zum Gesprächspartner mit entlastender, orientierender und kontrollierender Funktion. Ferner können Suizidgefährdete durch eigene Initiative aufgrund einer Vermittlung durch das Vollzugspersonal Kontakt zum Psychologischen Dienst erhalten, der trotz seiner Unterbesetzung – unter Vernachlässigung anderer wichtiger Aufgaben – auch kurzfristig zur aktiven Krisenintervention in der Lage ist. Eine vergleichbar rasche Verbindung läßt sich auch zu anderen Fachdiensten (z. B. Ärzte, Seelsorger, Sozialarbeiter) herstellen.

Im Bereich von Arbeit und Beschäftigung als suizidprophylaktische Hilfen werden weitere Bemühungen unternommen, um die bisherige ca. 50 %ige Arbeitslosigkeit in der Justizvollzugsanstalt Moabit weiter zu reduzieren. Rechtliche, motivationale, sprachliche (fast die Hälfte der Inhaftierten sind Ausländer) und Befähigungsgründe sowie die Verknappung der Arbeitsangebote von externen Firmen behindern jedoch die Fortentwicklung in erheblichem Maße.

Zu 2. und 4.: Der Psychologische Dienst umfaßt vier Stellen, die alle besetzt sind. Allerdings sind zwei Bedienstete seit längerem erkrankt. Zum partiellen Ausgleich für die um 50 % eingeschränkte Arbeitskapazität wurde eine Psychologin (1/2 Stelle) aus einer anderen Anstalt bis auf weiteres an die Justizvollzugsanstalt Moabit abgeordnet.

Zu 3.: Angaben, die zur Berechnung der für die Suizidprophylaxe aufgewendeten Arbeitszeiten geeignet sind, stehen nicht zur Verfügung. Da aber Kommunikation und soziale Einbindung geeignete Hilfen für suizidgefährdete Gefangene sind, ist davon auszugehen, daß alle diesbezüglichen Aktivitäten der Psychologen auch suizidvermeidende Wirkungen haben.

Zu 5.: Es werden große Anstrengungen unternommen, mit dem vorhandenen Fachpersonal den Erfordernissen einer effektiven Suizidprophylaxe zu entsprechen. Im übrigen ist die Senatsverwaltung bemüht, u. a. durch Einschaltung der zuständigen Gesundheitsämter, den Erkrankungsprozeß der genannten Psychologen zu klären, um diese möglichst rasch erneut in den Arbeitsprozeß einzugliedern oder um

bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit die frei werdenden Stellen unverzüglich wieder zu besetzen.

In Vertretung  
Detlef Borrmann  
Staatssekretär

**Kleine Anfrage Nr. 6017 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 8.10.1994 (eingeg. b. Abghs. 11.10.1994) über „Kühlschränke für Gefangene“ :**

- 1. In welchen Anstalten des Berliner Strafvollzugs, bitte aufgegliedert nach Teilanstalten, gibt es für Gefangene direkt erreich- und nutzbare Kühlschränke?
- 2. Welchen Rauminhalt an Lebensmitteln kann ein/e Gefangene/r jeweils maximal darin unterbringen?
- 3. Trifft es zu, daß in den Altbauten der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit sowie der JVA Tegel insgesamt etwa 2000 Gefangene keinerlei solche Möglichkeiten haben?
- 4. Trifft es zu, daß Gefangenen grundsätzlich nur einmal monatlich der Einkauf von Lebensmitteln (im Wege schriftlicher Bestellungen) ermöglicht wird, daß die Lieferung von verderblichen Waren jedoch maximal zweimal monatlich erfolgt?
- 5. Trifft es zu, daß die Gefangenen, für die ein Kühlschrank nicht erreichbar und nutzbar ist, ihre verderblichen Lebensmittel während der warmen Jahreszeit nur kühlen und damit vor dem sofortigen Verderb schützen können, indem sie sie in die Waschbecken der ihnen zugewiesenen Zellen legen und permanent, (im Fall von längeren Hitzeperioden) ggf. wochen- und monatelang, das Wasser darüber laufen lassen?
- 6. Hat der Senat einmal ermittelt, welche Wassermengen dadurch zur Kühlung vergaudet werden? Mit welchem Ergebnis? Mengen? Geldwert?
- 7. Hat der Senat ermittelt, welche laufenden Kosten dagegen durch für Gefangene erreich- und nutzbare Kühlschränke entstünden? Mit welchem Ergebnis?
- 8. Trifft es zu, daß bei der vor Monaten abgeschlossenen Renovierung der Teilanstalt III der JVA Tegel bereits im Planungsstadium die für den Einsatz von Kühlschränken erforderlichen Strommengen berücksichtigt wurden, um die zu erneuernden Zuleitungen zu den Steckdosen richtig zu dimensionieren?
- 9. Wenn ja: Welches ist der Gegenstand der vom Senat öffentlich erklärten Überprüfung, ob den Gefangenen Kühlschränke zur Verfügung gestellt werden können?
- 10. Ist diese Überprüfung inzwischen abgeschlossen? Mit welchem Ergebnis?

Antwort des Senats –  
Senatsverwaltung für Justiz – vom  
26.10.1994 (eingeg. b. Abghs. 28.10.1994) :

Zu 1. und 2.: In folgenden Bereichen des Berliner Justizvollzuges stehen den Gefangenen Kühlschränke zur Verfügung (wobei der Rauminhalt je Gefangenen angegeben ist):

Justizvollzugsanstalt Moabit TA III	35 L
Justizvollzugsanstalt Tegel TA V, VI und Sozialtherapeutische Anstalt	20 L
Justizvollzugsanstalt Plötzensee alle Bereiche	
Haushaltskühlschränke für bis zu 10 Gefangene	180 L
Jugendstrafanstalt Berlin alle Bereiche	36 L

Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin alle Bereiche	25 L
Justizvollzugsanstalt Döbbel alle Bereiche Haus I ca.	11 L,
Haus II ca.	10 L
Justizvollzugsanstalt Hakenfelde alle Bereiche	75 L

Zu 3.: In den Teilanstalten I und II der Justizvollzugsanstalt Moabit und in den Teilanstalten I/E, II und III der Justizvollzugsanstalt Tegel sowie im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten – Bereiche Moabit und Tegel – bestehen noch keine Kühlmöglichkeiten. Die Anzahl der betroffenen Gefangenen liegt danach bei 1955.

Für den Bereich der Justizvollzugsanstalt Moabit ist anzumerken, daß die Vollzugsform der Untersuchungshaft eine Aufstellung von Gemeinschaftskühlschränken nicht zuläßt.

Zu 4.: Das Einkaufsangebot stellt sich im geschlossenen Vollzug wie folgt dar:

Justizvollzugsanstalt Moabit wöchentlich.

Justizvollzugsanstalt Tegel monatlich, Frischwaren 2 x im Monat, U-Gefangene in der PN-Abteilung des KBVA wöchentlich

Justizvollzugsanstalt Plötzensee 14täglich

Jugendstrafanstalt Berlin 14täglich (Ladeneinkauf)

Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin wöchentlich

Im offenen Vollzug kaufen die Gefangenen außerhalb des Vollzuges selbst ein.

Zu 5.: Die Vermutung, daß Gefangene verderbliche Lebensmittel im Waschbecken unter fließendem Wasser kühlen, kann nicht bestätigt, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden.

Während einer Hitzeperiode wird allgemein und nicht nur in einer Justizvollzugsanstalt mehr Wasser verbraucht.

Zu 6. und 7.: Nein; die Vergleichbarkeit der Aufwendungen ist nicht gegeben.

Zu 8.: Ja.

Zu 9. und 10.: Es sollte überprüft werden, welche Bereiche bis zum Sommer 1995 ausgestattet werden können.

Für rund 74.000 DM werden noch bis Ende dieses Jahres 18 Fächerkühlschränke beschafft und in den Bereichen I/E und III aufgestellt, so daß danach für weitere 288 Gefangene Kühlmöglichkeiten eröffnet werden.

Trotz der schwierigen Finanzlage wird angestrebt, bis Mitte 1995 die gesamte Teilanstalt III mit Kühlmöglichkeiten auszustatten. Lediglich der D-Flügel der Teilanstalt III sowie die Teilanstalten I und II können erst später versorgt werden, da die erforderlichen Anschlußmöglichkeiten bauseits erst noch hergerichtet werden müssen.

Um das Ausstattungsprogramm für die Altbereiche der Justizvollzugsanstalt Tegel abzuschließen, sind überdies allein für die Kühlschränke insgesamt weitere 240.000 DM erforderlich.

In Vertretung  
Detlef Borrmann  
Staatssekretär

**Kleine Anfrage Nr. 6187 des Abgeordneten Thomas Seertg (F.D.P.) vom 23.11.1994 (eingeg. b. Abghs. 24.11.1994) über „Senatsrichtlinie zum straffreien Drogengebrauch“:**

– 1. Inwieweit plant der Senat die Einführung einer Richtlinie, um dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zu entsprechen, wonach Straffreiheit bzw. Strafverfolgungsfreiheit für den Eigenverbrauch von geringen Mengen Cannabisprodukten verfassungsrechtlich geboten ist?

– 2. Wann wird diese Richtlinie in Kraft gesetzt werden? Hält auch der Senat eine Frist von rund neun Monaten bis zur Anpassung der Verwaltungspraxis an das Gebot des Verfassungsgerichts für eine lange Zeit?

– 3. Von welchen Größenordnungen wird sich der Senat im Hinblick auf den Anbau, Herstellung, Einfuhr, Erwerb oder Besitz von Cannabisprodukten leiten lassen?

– 4. Auf welche Gutachten wird sich der Senat bei seiner Definition einer geringen Menge stützen? Inwieweit berücksichtigen diese Gutachten den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse dergestalt hinreichend, daß der Gesetzgeber seiner Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht nachkommt?

– 5. Wie wird der Senat bei der Richtlinienfestlegung berücksichtigen, daß laut Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9.3.1994 das öffentliche Interesse an der Verhängung von Strafen gegen Probierer und Gelegenheitskonsumenten gering ist bzw. Verfolgung zu negativen Ergebnissen führt?

– 6. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl Berliner Gelegenheitskonsumenten von Cannabisprodukten ein, wenn das Bundesverfassungsgericht von rund 2,5 Millionen bundesweit ausgeht?

– 7. Wie will der Senat bei der Beurteilung geringer Mengen ein einheitliches Vorgehen der verschiedenen Bundesländer erreichen, zumal die derzeitige Praxis stark differiert? Welche Schritte hat er dabei bereits unternommen?

**Antwort des Senats (Zwischenbericht) vom 29.11.1994 (eingeg. b. Abghs. 15.12.1994):**

Die Justizministerinnen und -minister haben auf ihrer Herbstkonferenz vom 22./23. November 1994 in Hamburg nach ausführlicher Erörterung davon abgesehen, einheitliche Richtlinien zur Umsetzung des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) für die Staatsanwaltschaften zu beschließen. In der Diskussion wurden die unterschiedlichen Positionen der Länder zur gegenwärtigen und zukünftigen Drogenpolitik deutlich, insbesondere zu den Fragen:

– Hatte das Bundesverfassungsgericht überhaupt die rechtliche Möglichkeit, die Länder dahin zu binden, daß sie einheitliche Richtlinien für die Staatsanwaltschaft veranlassen?

– Genügt es, den Anwendungsbereich der Vorschrift im Hinblick auf die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum „Übermaßverbot“ so zu begrenzen, daß feststeht, bis zu welcher Grammzahl die Staatsanwaltschaft einzustellen hat, oder ist darüber hinaus die Festlegung einer Obergrenze erforderlich, bis zu der die Staatsanwaltschaft lediglich einstellen kann?

– Inwieweit ist die Vorschrift des § 31 a BtMG auch im Falle eines wiederholten Gesetzesverstößes anwendbar?

Rechtsstaatliche Bedenken, darüber hinaus regionale Unterschiede in dem Bereich des Drogenkonsums und unterschiedliche Stadien bei dem Erlass landeseigener Richtlinien veranlaßten die Konferenz, von einer bundesweit einheitlichen Bindung abzusehen. Es besteht die Absicht, weitere Erfahrungen mit bestehenden oder noch zu erlassenden Landesrichtlinien zusammenzuführen.

Der Senat hatte bisher in Erwartung der Beschlußfassung der Justizministerkonferenz von dem Erlass von Richtlinien für das Land Berlin zunächst abgesehen. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, muß nunmehr die Frage geklärt werden, wie in Berlin künftig zu verfahren ist. Die dafür notwendigen Abstimmungen zwischen den beteiligten Verwaltungen und dem Senat wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Abschlußbericht kann daher nicht fristgemäß erstattet werden. Es wird um eine Fristverlängerung bis zum 30. Dezember 1994 gebeten.

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt  
Senatorin für Justiz**

# Haftrecht

Art. 6 Abs. 1 GG, § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG  
(Zulässigkeit des Trennscheibeneinsatzes bei Ehegattenbesuchen)

1. Soweit das StVollzG Freiheitsrechten des Gefangenen Schranken setzt oder solche Schranken zuläßt, sind diese ihrerseits dadurch gebunden und begrenzt, daß der Vollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (§ 2 StVollzG) Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat.

2. Diese Grundsätze gelten auch für das verfassungsrechtliche Gebot, Ehe und Familie zu schützen (Art. 6 Abs. 1 GG).

3. Die Pflicht des Staates, die Ehe auch im Strafvollzug zu schützen, und die Erfordernisse des Strafvollzugs stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Beschränkung.

4. Die Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, wonach diese Bestimmung aus Gründen der Sicherheit auch die Trennscheibe als Mittel der Überwachung erlaubt – vor allem um die nicht genehmigte Übergabe von Gegenständen (§ 27 Abs. 4 StVollzG) wirkungsvoll zu verhindern –, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

5. Als Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) hat die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG) konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zur Voraussetzung.

6. Die Erforderlichkeit der Besuchsüberwachung ist grundsätzlich für jeden einzelnen Besuch im Blick auf die jeweils gegebene Besuchssituation zu prüfen. Die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes im Vorhinein für einen Zeitraum, in welchem mehrere Besuche derselben Person fallen können, kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn eine schnelle Änderung der gefahrenbegründenden Umstände ausgeschlossen erscheint. Das gilt auch für Besuche von Ehegatten.

7. Der längerfristige Einsatz der Trennscheibe oder ihr Einsatz im Anschluß an die vorangegangene Untersagung von Besuchen stellt bei Ehegatten im Hinblick darauf, daß die Trennscheibe die Begegnung empfindlich beeinträchtigt, einen besonders belastenden Grundrechtseingriff dar. Die zuständigen Behörden müssen demgemäß Sicherheitsbedenken mit besonderer Sorgfalt überprüfen und, wenn diese nicht ausgeräumt werden können, zu annähernd gleich wirksamen, jedoch weniger einschneidenden Sicherungsvorkehrungen (etwa Durchsuchungen oder andere Formen der Überwachung) übergehen, falls diese unter zumutbarer Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Ausstattung der Anstalt darstellbar und auch mit dem Verhalten eines Gefangenen gegenüber solchen Vorkehrungen gegenüber vereinbar sind.

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer ist durch den angegriffenen Beschluß des Landgerichts Stuttgart mit der Maßgabe, die das Oberlandesgericht ausgesprochen hat, nicht in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG verletzt worden.

1. Auch für das gesetzlich geregelte Recht des Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren (§§ 23 ff. StVollzG), gilt, daß Freiheitsrechte des Gefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund Ge-

setzes eingeschränkt werden können (vgl. BVerfGE 33, 1 [11]). Soweit das Strafvollzugsgesetz diesen Rechten Schranken setzt oder solche Schranken zuläßt, sind diese ihrerseits dadurch gebunden und begrenzt, daß der Vollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (§ 2 Abs. 1 StVollzG; vgl. auch BVerfGE 45, 187 [238 f.]) Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat. Das gilt auch für das – hier einschlägig – durch Art. 6 Abs. 1 GG der staatlichen Ordnung gesetzte Gebot, Ehe und Familie zu schützen. Regelmäßig fördern der Bestand und die Stärkung einer ehelichen oder familiären Beziehung des Gefangenen die Chancen seiner Eingliederung, wie umgekehrt die Bemühungen um Resozialisierung auch solchen Beziehungen zugute kommen. Unabhängig davon verlangt die Ehe aber auch dann Schutz im Strafvollzug, wenn sie zur Resozialisierung nicht beitragen kann. Allerdings stehen die Pflicht des Staates, die Ehe auch im Strafvollzug zu schützen, und die Erfordernisse des Strafvollzugs in einem Verhältnis wechselseitiger Beschränkung. Dies hat der Gesetzgeber erkannt (§§ 24, 25 StVollzG).

2. § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gestattet, Besuche des Gefangenen, ausgenommen Verteidigerbesuche (§ 27 Abs. 3 StVollzG), aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt zu überwachen.

a) Die in der Vollzugspraxis und auch in der fachgerichtlichen Rechtsprechung verbreitete Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, daß diese Bestimmung aus Gründen der Sicherheit auch die Trennscheibe als Mittel der Überwachung erlaubt, insbesondere um die nicht genehmigte Übergabe von Gegenständen (§ 27 Abs. 4 StVollzG) wirkungsvoll zu verhindern, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Sie ist nachvollziehbar, keineswegs willkürlich (vgl. BVerfGE 18, 85 [96]) und läßt auch eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte jedenfalls dann nicht erkennen, wenn es sich um eine schwerwiegende Gefährdung der Anstaltssicherheit handelt, die andernfalls nur mit Maßnahmen, die von den Betroffenen als noch einschneidender empfunden werden, oder gar mit der Untersagung des Besuchs (§ 25 Nr. 1 StVollzG) abgewendet werden könnte. Ob die Trennscheibe auch aus Gründen der Ordnung der Anstalt eingesetzt werden darf, ist hier nicht zu entscheiden.

b) Als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) hat die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG), konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zur Voraussetzung (vgl. zur Untersuchungshaft BVerfGE 35, 5 [9f.]; zur Strafhaft Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., 1991, § 25 Rdnr. 1 und § 27 Rdnr. 4; Joester in: Alternativkommentar, StVollzG, 3. Aufl., 1990, § 25 Rdnr. 3 und § 27 Rdnr. 4 f.); sie unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

b 1) Die Erforderlichkeit der Besuchsüberwachung ist grundsätzlich für jeden einzelnen Besuch im Blick auf die jeweils gegebene Besuchssituation zu prüfen. Die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes im Vorhinein für einen Zeitraum, in welchem mehrere Besuche derselben Person fallen können, kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn eine schnelle Änderung der gefahrenbegründenden Umstände ausgeschlossen erscheint. Das gilt auch für Besuche von Ehegatten.

b 2) Der längerfristige Einsatz der Trennscheibe oder ihr Einsatz im Anschluß an die vorangegangene Untersagung von Besuchen stellt bei Ehegatten einen besonders belastenden Grundrechtseingriff dar, weil die Trennscheibe die Begegnung der Ehegatten empfindlich beeinträchtigt. Daraus folgt, daß die zuständigen Behörden mit besonderer

Sorgfalt Sicherheitsbedenken überprüfen und, wenn diese nicht ausgeräumt werden können, zu anderen annähernd gleich wirksamen, jedoch weniger einschneidenden Sicherungsvorkehrungen (etwa Durchsuchungen oder andere Formen der Überwachung) übergehen müssen, falls diese unter zumutbarer Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Ausstattung der Anstalt darstellbar und auch mit dem Verhalten eines Gefangenen solchen Vorkehrungen gegenüber vereinbar sind. Bei der Auswahl unter gleich geeigneten Maßnahmen ist unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu beachten, welche davon von den Betroffenen als am wenigsten einschneidend empfunden wird.

Der Beschluß des Landgerichts mit der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Maßgabe wird dem verfassungsrechtlichen Maßstab gerecht.

1. Das Landgericht ist – wie zuvor die Justizvollzugsanstalt S. – zu der Auffassung gelangt, daß das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers gegenüber Mitgefangenen und Vollzugspersonal, sein wiederholt bekundeter Wille zum Ausbrechen und die dabei bewiesene hohe Fähigkeit, dies auch zu bewerkstelligen, die Sicherheit der Anstalt berühren. Im Rahmen der ihm zustehenden Feststellung und Würdigung des Sachverhalts hat es sich der Auffassung der Justizvollzugsanstalt angeschlossen, daß in den Besuchen der Ehefrau eine Gefährdung der Anstaltsicherheit zu sehen sei, weil nach den Umständen die Befürchtung naheliege, daß sie ein ahermaliges Ausbruchsunternehmen nicht nur durch die Übermittlung von Nachrichten, sondern auch durch Einschleusung von Gegenständen unterstützen werde. Das Landgericht bezieht sich dabei auf die Gründe der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt S. vom 24. Februar 1989, auf den Bericht des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt B. über den dortigen Ausbruch, hinsichtlich der kriminellen Energie des Beschwerdeführers auch auf die Urteile des Landgerichts Stuttgart vom 8. Juni 1984 und 5. Dezember 1986 sowie auf die Darlegungen des Beschwerdeführers hierzu. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landgericht aufgrund dieser ihm zustehenden Würdigung des Sachverhalts (vgl. BVerfGE 18, 85 [92]) die Verwendung der Trennscheibe gebilligt hat.

a) Das Landgericht hat die gesetzliche Grundlage für den Trennscheibeneinsatz in § 27 Abs. 1 StVollzG gefunden, da es die Maßnahme als Besuchüberwachung wertet. Dies ist auch einleuchtend. Unschädlich ist, daß es die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG „in Verbindung mit § 4 StVollzG“ anführt. Das Landgericht hat damit nicht die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingesetzt, um die besondere Regelung des Besuchsrechts zu überspielen.

b) Verfassungsrechtlichen Bestand hat die Entscheidung des Landgerichts auch unter dem Gesichtspunkt, daß von der Begegnung der Ehegatten eine reale Gefahr für die Anstaltsicherheit ausgehen muß. Es ist nachvollziehbar und einleuchtend, daß das Landgericht, gestützt auf das Verhalten des Beschwerdeführers und die Ehefrau, konkrete Anhaltspunkte dafür erblickt hat, daß die Besuche ohne ausreichende Maßnahmen der Überwachung einem weiteren Ausbruchversuch dienlich gemacht werden könnten, mochten der seinerzeit auf die Ehefrau gefallene Verdacht letztlich auch nur vage und der Ablauf früherer – jedoch gleichfalls nicht unüberwacht durchgeführter – Besuche, worauf der Beschwerdeführer besonders abhebt, beanstandungsfrei geblieben sei.

2. Im Ergebnis haben die Gerichte die Bedeutung des Eheschutzes (Art. 6 Abs. 1 GG) nicht verkannt.

a) Das Landgericht hat unbeanstandet gelassen, daß die Justizvollzugsanstalt S. an der Verwendung der Trennscheibe für die Ehegattenbesuche des Beschwerdeführers allgemein und lediglich unter Inanspruchnahme einer Überprüfung nach ca. sechs Monaten festgehalten hat. Die dafür angestellte Erwägung rechtfertigt diese Entscheidung. Es hat sich – ebenso wie die Justizvollzugsanstalt – nicht der Einsicht verschlossen, daß es sich bei der Verwendung der Trennscheibe bei einem Ehegattenbesuch um einen sich bei der Verwendung der Trennscheibe bei einem Ehegattenbesuch um einen „ganz gravierenden Eingriff“ handelt. Es stellt aber andererseits in Rechnung, daß der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt weiterhin die Trennscheibe zu

verwenden, der ergebnislose Versuch vorangegangen war, das Gespräch mit der Ehefrau zu suchen, um andere Möglichkeiten einer Besuchsregelung zu erkunden. Der Beschwerdeführer hat sich einem solchen Vorgehen widersetzt, weil er, wie er in seiner Gegenäußerung mitteilt, der Anstalt Ausforschung und Gesinnungsschnüffelei unterstellt. Eine von der Ehefrau selbst ergriffene Initiative, die Verwendung der Trennscheibe zu erübrigen, ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

b) Zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gibt allerdings die Entscheidung des Landgerichts insofern, als es die auch vom Beschwerdeführer ins Gespräch gebrachte Alternative seiner körperlichen Durchsuchung mit Wäsche, und Kleiderwechsel nach jedem Besuch seiner Ehefrau als die einschneidendere Maßnahme gegenüber der Trennscheibenanordnung bezeichnet, „zumal von verschärften Kontrollen vor und nach Besuchen auch die Ehefrau des Betroffenen in Mitleidenschaft gezogen würde“. Das Landgericht hat damit dem oben dargelegten Maßstab (I. 2. b) nicht Rechnung getragen und dabei außer acht gelassen, daß Durchsuchungen der Ehefrau auch beim Einsatz der Trennscheibe stattfanden. Dieser verfassungsrechtliche Fehler führt indes nicht zur Feststellung einer Grundrechtsverletzung, weil er durch das Oberlandesgericht behoben worden ist. Das Oberlandesgericht hat seinem Beschluß die Maßgabe hinzugefügt, daß die Vollzugsanstalt ihre nach § 27 Abs. 1 StVollzG getroffene Ermessensentscheidung im Hinblick auf den Schutz der Ehe (Art. 6 GG) und die noch nicht absehbare Dauer der Freiheitsentziehung zu überprüfen haben werde, sofern der Gefangene seine Bereitschaft erklären sollte, sich nach jedem Besuch seiner Ehefrau einer eingehenden Durchsuchung einschließlich Umkleidung zu unterziehen. Damit stand für die Beteiligten fest, daß es von Rechts wegen nicht bei der von der Anstalt angestellten Zumutbarkeitseinschätzung verbleiben könne, sondern daß der Wille der Betroffenen – mitgeteilt durch den Beschwerdeführer – zu berücksichtigen sei.

§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4 StVollzG, §§ 850 c, 850 k, 581 ZPO  
Zur Pfändbarkeit des als Elgengeld gutgeschriebenen Arbeitsentgelts

1. Mit der Gutschrift auf die vom StVollzG vorgesehenen Verwendungskonten (Überbrückungsgeld, Hausgeld und Elgengeld) erlischt der Anspruch des Gefangenen auf das Arbeitsentgelt (§ 362 Abs. 1 BGB). Dementsprechend scheidet eine Anwendung des § 850c ZPO auf die Pfändung von Elgengeld, soweit es sich aus dem Arbeitsentgelt zusammensetzt, mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen aus. Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift ist gleichfalls kein Raum.

2. Vor der Gutschrift als Überbrückungs-, Haus- und Elgengeld auf den entsprechenden Konten, die für den Gefangenen geführt werden, ist das Arbeitsentgelt wegen Zweckbindung gem. § 851 ZPO unpfändbar.

3. § 850k ZPO ist auf das dem Elgengeldkonto gutgeschriebene Arbeitsentgelt des Gefangenen weder direkt noch entsprechend anwendbar.

Beschluß des Schleswig – Holsteinischen Oberlandesgerichts  
vom 19. Mai 1994 – 16 W 20 / 94 –

§ 195 StVollzG, §§ 168, 185 a AFG

(Zur Problematik der Rückzahlung von Beiträgen des Gefangenen zur Arbeitslosenversicherung)

Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener hat selbst dann keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, wenn die Haftentlassung vor Erreichung des 65. Lebensjahres – und damit die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe – unwahrscheinlich ist.

Urteil des Landessozialgerichts Baden – Württemberg vom  
21. August 1992 – L 3 Ar 445 / 91 –

### Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Über sie konnte gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SSG) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Der Kläger begehrt die Erstattung von seiner Ansicht nach zu Unrecht bezahlten Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit. Er arbeitet seit dem 4. Juni 1974 in den Arbeitsbetrieben der VZA.

Seit Inkrafttreten des StVollzG vom 16. März 1976 zum 1. Januar 1977 werden dem Kläger von seinem Arbeitsentgelt gemäß § 195 StVollzG Beitragsanteile zur Bundesanstalt für Arbeit einbehalten, welche sich von 1985 bis 1991 auf insgesamt DM 504,38 belaufen (Auflistung der VZA vom 28. November 1991).

Entgegen der Rechtsmittelbelehrung des SG ist die Berufung nicht ausgeschlossen, da die Beiträge, deren Zurückerstattung verlangt wird, DM 150,- übersteigen (§ 149 2. Halbsatz SSG).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Gemäß § 185a Abs. 1 Satz 1 AFG sind „zu Unrecht“ entrichtete Beiträge zu erstatten. Hierbei stellt § 185a AFG nur auf den Tatbestand der objektiven Unrichtigkeit der Beitragsleistung ab. Eine solche Unrichtigkeit ist im Falle des Klägers nicht gegeben.

Seit dem 1. Januar 1977 unterliegen gemäß § 168 Abs. 3a AFG (nunmehr § 168 Abs. 3 AFG) auch Gefangene, die Arbeitsentgelt erhalten – soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169c beitragsfrei sind – der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinn der Vorschriften des 6. Abschnittes des Arbeitsförderungsgesetzes. Das für die Vollzugsanstalt zuständige Land gilt insoweit als Arbeitgeber.

Soweit die Vollzugsanstalt Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Beitrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte (§ 195 StVollzG).

Nach den Durchführungsbestimmungen des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Berechnung der Bezüge der Gefangenen – Durchführungsbestimmungen Bezüge (DBestBez) – vom 22. September 1986

(Die Justiz, S. 439-444) wird der nach § 195 StVollzG einzubehaltende Beitragsanteil durch Runderlaß bekanntgegeben. Danach galt bis 31. März 1991 ein Satz von 2,3 % der errechneten Bruttobezüge (§ 174 Abs. 1 AFG).

Der Kläger ist nach der Auskunft der VZA vom 11. November 1991 seit dem 4. Juni 1974 mit kurzzeitigen betriebsbedingten Unterbrechungen in verschiedenen Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalt B. beschäftigt gewesen und hat ein Arbeitsentgelt entsprechend der DBest-Bez erhalten. Da keine Befreiungstatbestände nach § 169c AFG gegeben sind, ist der Kläger zur Bundesanstalt für Arbeit beitragspflichtig gewesen. Die Beiträge wurden somit nicht zu Unrecht entrichtet.

Entgegen der Meinung des Klägers ist diese Regelung auch nicht verfassungswidrig, obwohl der zu lebenslanger Haft verurteilte, nunmehr 60jährige Kläger aller Voraussicht nach keine Leistung der Bundesanstalt erhalten kann, da seine Haftentlassung vor dem 65. Lebensjahr unwahrscheinlich ist; der Kläger wird ohne Haftentlassung die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht erfüllen können.

Wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 11. März 1980 (SozR 4100 § 168 Nr. 12) ausgeführt hat, verstößt es nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn den Beitragsleistungen zur Bundesanstalt für Arbeit voraussichtlich keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an den Beitragspflichtigen in Form von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gegenüberstehen. Das Bundesverfassungs-

gericht leitet dies u. a. daraus her, daß die Leistung von Arbeitslosengeld nicht als die allein wesentliche Leistung des Arbeitsförderungsgesetzes angesehen werden kann. Angesichts der umfassenden Aufgabenstellung der Bundesanstalt für Arbeit verliere die Unterscheidung beitragsabhängiger und beitragsunabhängiger Leistungen ihre zentrale Bedeutung.

Der Gesetzgeber habe insofern einen weiten Gestaltungsspielraum, den er hier auch sachgerecht ausgefüllt habe. Auch die Regelung des § 168 Abs. 3 AFG (früher Abs. 3a), die mit dem Strafvollzugsgesetz in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügt wurde, soll zwar insbesondere eine gewisse Sicherung der Strafgefangenen bei Arbeitslosigkeit nach der Haftentlassung gewährleisten. Daß diese Sicherung in der Situation des Klägers aller Voraussicht nach – jedoch nicht völlig ausgeschlossen – nicht zum Tragen kommt, macht aber die Regelung des § 168 Abs. 3 AFG nicht verfassungswidrig. Im übrigen ist, wie ausgeführt, die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit wegen der Besonderheiten des Systems der Arbeitsförderung nicht allein dann gerechtfertigt, wenn sie mit äquivalenten beitragsabhängigen Gegenleistungen der Bundesanstalt verbunden ist. Durch die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden nicht nur beitragsabhängige, sondern auch beitragsunabhängige Leistungen, insbesondere die präventiven Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Insofern teilt der Kläger z. B. das Schicksal etwa eines unkündbaren Arbeitnehmers seiner Altersgruppe, der einerseits Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet, aber tatsächlich beitragsabhängige Leistungen der Bundesanstalt bis zum 65. Lebensjahr aller Voraussicht nach nicht mehr beanspruchen kann.

Die Berufung des Klägers ist somit zurückzuweisen. Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlaß. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### § 462a Abs. 1 StPO

#### (Aufnahme eines Untersuchungsgefangenen zum Strafvollzug)

Geht Untersuchungshaft durch Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhafte über, so ist der Verurteilte in die Vollzugsanstalt zum Strafvollzug aufgenommen (§ 462a Abs. 1 Satz 1 StPO), in der er sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Dies gilt auch dann, wenn eine Verlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Vollzugsanstalt zu erwarten ist.

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 28. August 1991 – 2 ARs 366/91 –

### Aus den Gründen:

Die Verurteilte G. wurde am 11.9.1990 vom LG Köln zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Entscheidung wurde am 6.3.1991 rechtskräftig. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Verurteilte in dieser Sache in der JVA K. in Untersuchungshaft. An diese Vollzugsanstalt wurde am 12.3.1991 das Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug gesandt. Mit Schreiben vom 1.4.1991, am 3.4.1991 beim LG Köln eingegangen, beantragte die Verurteilte die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung gem. § 57 Abs. 2 StGB. Am 19.4.1991 wurde sie zunächst in das Justizvollzugskrankenhaus F. und von dort am 20.4.1991 in die Justizvollzugsanstalt W. (Landgerichtsbezirk Krefeld) verlegt. Die Strafvollstreckungskammer beim LG Köln hält sich für unzuständig, weil sich die Verurteilte bei Eingang ihres Gesuchs nur vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt K. aufgehalten habe. Zum Strafvollzug aufgenommen i.S. des § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO sei sie allein in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt W. Demgegenüber stellt die Strafvollstreckungskammer bei dem LG Krefeld auf den tatsächlichen Aufenthalt ab und hat deshalb die Sache mit Beschluß vom 20.6.1991 dem BGH gem. § 14 StPO vorgelegt. Der BGH hat die Strafvollstreckungskammer des LG Köln für zuständig erklärt. Über den Zuständigkeitsstreit hat der BGH als das gemeinschaftliche obere Gericht gem. § 14 StPO zu entscheiden. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung ist die Strafvollstreckungskammer beim LG Köln zur Entscheidung über den Antrag der Verurteilten vom 1.4.1991 zuständig. Gem. § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO ist für die zu treffende Entscheidung die Strafvoll-

streckungskammer zuständig, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt, in die die Verurteilte zu dem Zeitpunkt aufgenommen ist, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird. Da sich G. nach Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der JVA K. befand und dort nicht nur vorübergehend, wie etwa im Rahmen einer Verschiebung anlässlich eines Gerichtstermins oder einer ärztlichen Untersuchung (vgl. Amtl. Begr. zum Entwurf des EGStGB; BT-Dr. 7/550, S. 313), untergebracht war, war sie dort auch „aufgenommen“ i. S. des § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO. Dabei ist es unerheblich, daß die JVA K. für den Vollzug der Freiheitsstrafe nach dem Vollstreckungsplan auf Dauer nicht zuständig war und eine spätere Verlegung in die danach zuständige Anstalt abzusehen war. Dies hat der Senat bereits mehrfach entschieden (vgl. Beschl. v. 18.6.1980 - 2 ARs 156/80 bei anschließender Verlegung in eine Einweisungsanstalt; ferner ohne nähere Begründung BGHSt 27, 302 (304) = NJW 1978, 551 und Beschl. v. 19.4.1991 - 2 ARs 165/91). Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest. Das Gebot des gesetzlichen Richters nach Art. 101 I 2 GG erfordert eine möglichst eindeutige Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit (BVerfGE 40, 268 ff.). Dem würde die vom LG Köln vertretene Auslegung des § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO nicht gerecht werden. Denn vielfach läßt sich die später endgültig zuständige Vollzugsanstalt allein an Hand des Vollstreckungsplanes nicht eindeutig bestimmen. Hierbei können Probleme bei der Auslegung des Vollstreckungsplanes, bei der Berechnung der Strafzeit oder - wie im vorliegenden Fall - der Untersuchungshaft auftreten. Auch kann nach § 40 Abs. 1 lit. i. StVollStO eine Abweichung vom Vollstreckungsplan in Betracht kommen, etwa weil wie im vorliegenden Fall geprüft wird, ob eine Therapie in einer Vollzugseinrichtung stattfinden kann.

**§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO**  
(Schuldschweregewichtung in sogenannten Altfällen)

1. Ein wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter hat in der Regel bereits nach Ablauf von dreizehn Jahren Haftzeit einen Anspruch auf eine verbindliche Auskunft über die aus dem Gesichtspunkt der besonderen Schuldschwere (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB) gebotenen Verbüßungszeit.

2. Die Strafvollstreckung darf in den sogenannten Altfällen im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Schuldschweregewichtung grundsätzlich keine subjektiven, die Tatschuld (über das festgestellte Mordmerkmal hinaus) prägenden Momente (hier: die Mißachtung der vom Vollzug einer Strafe ausgehenden Warnwirkung) zu Lasten des Verurteilten berücksichtigen, wenn ihnen das Schwurgericht selbst keine solche, die Tatschuld mitprägende Bedeutung beigelegt hat. Sie darf auch mit ihrer Tatcharakterisierung weder von den ausdrücklichen oder sinngemäßen Urteilsfeststellungen abweichen noch über sie hinausgehen. Ebens ist es ihr verwehrt, sich zu diesen Feststellungen in Widerspruch zu setzen.

Beschluß des Oberlandesgericht Karlsruhe vom 27. Juli 1993  
- 1 Ws 103/93 L -

**§§ 109 ff., 115 Abs. 3 StVollzG**  
(Verfügungsgrundsatz, Bindung an eindeutigen Antrag)

1. Auch im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG gilt der Verfügungsgrundsatz. Dementensprechend bestimmt der Antragsteller mit seinem Antrag den Streitgegenstand mit bindender Wirkung für das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten.

2. Für eine den Interessen des Gefangenen Rechnung tragende Auslegung seines Antrags, die auf Grund der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichtes geboten sein kann, ist kein Raum, wenn der Gefangene seinen Willen in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht hat.

3. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Verfügung der Vollzugsbehörde ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig, da die Rechtswidrigkeit der

Verfügung als Vorfrage im Rahmen der Entscheidung über einen Verpflichtungsantrag zu prüfen ist.

3. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Verfügung der Vollzugsbehörde ist mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig, da die Rechtswidrigkeit der Verfügung als Vorfrage im Rahmen der Entscheidung über einen Verpflichtungsantrag zu prüfen ist.

4. Gegen einen Beschluß, durch den die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird, ist eine Rechtsbeschwerde nicht zulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 20 April 1993  
- 3 Ws 134/93 -

**§ 69 StVollzG**  
(Kein Anspruch auf Gemeinschaftshörfunkprogramm)

1. Die Regelung des § 69 StVollzG läßt insgesamt erkennen, daß dem Strafgefangenen nicht nur staatsbürgerliche Informationen, sondern auch Bildung und Unterhaltung geboten werden sollen (§ 69 Abs. 1 Satz 2).

2. Dem Informations- und Unterhaltungsbedürfnis des Gefangenen trägt die Vollzugsbehörde im Rahmen des § 69 StVollzG ausreichend Rechnung, wenn sie entweder den Besitz eigener Rundfunk- und Fernsehgeräte (mit freier Programmauswahl) gestattet oder - im Fall der Bedürftigkeit - ein anstaltseigenes Radlogerät zur Verfügung stellt. § 69 Abs. 1 Satz 1 StVollzG begründet - etwa im Sinne einer absoluten Institutsgarantie - keinen Anspruch des Gefangenen auf Aufrechterhaltung des Gemeinschaftshörfunkprogramms.

Beschluß des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 15. Oktober 1993  
- 3 Ws 494/93 -

**§§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 BSHG**  
(Sozialhilfe-Taschengeld für einen Untersuchungsgefangenen)

Ein Untersuchungsgefangener, der über keine eigenen Barmittel verfügt, hat gegen den Träger der Sozialhilfe Anspruch auf Gewährung eines Taschengeldes in Höhe von 15 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (so bereits im Urteil des Senats vom 25. Februar 1988 - 12 A 121 / 86 -).

Der Anspruch ist nur dann wegen des Nachranges der Sozialhilfe im Verhältnis zu (Fürsorge-) Ansprüchen gegen den Vollzugsträger ausgeschlossen, wenn der Untersuchungsgefangene vom Vollzugsträger tatsächlich ein Taschengeld erhält oder seinen hierauf gerichteten Anspruch unschwer realisieren kann.

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz  
(12. Senat) vom 4. Juni 1992 - 12 A 10548/92 OVG -

**§ 20 StVollzG (Häufigkeit des Wechsels von Unterwäsche)**

Stellt die Anstalt vier Garnituren Unterwäsche wöchentlich zur Verfügung, so genügt sie ihrer Verpflichtung aus § 20 StVollzG. Einen häufigeren, namentlich täglichen Wäschewechsel kann ein Gefangener jedenfalls solange nicht beanspruchen, als keine besonderen Gründe - insbesondere medizinischer Art - dafür sprechen.

Beschluß des Oberlandesgerichtes Hamm vom 18. Februar 1993  
- 1 Vollz (Ws) 234/92 -

# Fünf nach Zwölf

## Die „Endlösung“ in Tegel – bald die Norm?

Zu dieser Zeit, da unsere Regierung gerade mit Scham auf Auschwitz blickt, wo sich „altdeutscher Strafvollzug“ recht unangenehm manifestiert hatte.

Zur Zeit wird die „Endlösung“ in Tegel glorifiziert, nämlich durch einige wenige Beamten und den „Hauskammer-Kalfaktoren“ der Hauskammer I-II, speziell durch diejenigen aus den Häusern V und VI, denn wir wollen hier keine Namen nennen. Wir haben Kalfaktoren geschrieben, weil wir solche Menschen nicht auf die Stufe von Hausarbeitern liften wollen.

Wie soll man Menschen sonst nennen, die Ausländer „Kanaken“ nennen und diese dann schikanieren und drangsalieren? Wie soll man solche Leute nennen, die sich morgens mit dem „deutschen Gruß“ belegen und Vokabeln wie „Endlösung, Entsorgung von rassistisch minderwertigen Material, Vernichtungsanstalt, Aufbereitungslager Tegel“ benutzen? Vielleicht noch ewig Gestrige, aber dies wäre einfach zu schwach! „Dumme braune Schmeißfliegen“ vielleicht, oder ganz simpel „Hirntote“? Wir reden hier nicht primär von den Beamten, sondern von den Kalfaktoren. Allerdings muß ein solches Verhalten ja von den Beamten geduldet werden, um so zu eskalieren.

Gerade Inhaftierte sollten sich eine Affinität zum Dritten Reich genau überlegen, denn unser damaliger „Führer“ hat sich nämlich interessante Notstandsgesetze einfallen lassen. Darin hat er verfügt, wie man mit Straftätern umspringen muß! Nämlich mit Vernichtung in den Konzentrationslagern. So starben in Auschwitz nicht nur jüdische Menschen, sondern auch Strafgefangene. Davon mehr als genug, aber eben entrechtet, und vor allem aus der Sicht des Gesetzes nicht unschuldig, und daher zumeist auch ohne Anrecht auf Entschädigung. Viele wurden aber auch in sogenannten Strafbataillonen eingesetzt, wo sie dann Schützengräben ausheben und Minen suchen durften. Die „Glücklichen“ wurden nur durch Arbeit vernichtet. Der Strafvollzug im Dritten Reich ist nämlich genauso dunkel und finster, wie die anderen aber berühmteren Kapitel.

Die anderen Vollzugskollegen in den Gefängnissen hingegen wurden lapidar von den Beamten erschossen, als die Alliierten vorrückten. So daß sich in den Gefängnishöfen die Leichen in drei Schichten stapelten. Diese Bilder sind wohl völlig vergessen. Wer sich ein solches Schicksal wünscht, der sollte „Nazi“ werden. Aber auch die Kollegen, welche einen § 21 StGB oder einen § 64 StGB in ihrem Urteil finden, würden am Dritten Reich ihre Freunde haben, denn man hat ja auch geistig Abnormale und Alkoholiker ins Gas geschickt.

Wer als Strafgefangener ein solches Reich anbetet ist wohl mehr als krank und sollte aus dem Dienst abgelöst werden. Auch wenn man schon fünf Jahre nichts anderes gemacht hat wie „Hauskammer-Kalfaktor“. Gerade wenn sich ein Roman Herzog um ein besseres Deutschland bemüht, dann sollte die Justiz nicht mit der üblichen Vertuschung reagieren, sondern knallhart und konsequent. Insbesondere wenn die Inhaftierten mit ihrem Treiben den Tatbestand des § 85 StGB erfüllen und fröhlichen „Faschismus“ im Knast zelebrieren. Solche Gedanken lassen darauf schließen, daß man als „Justiz“ Mölln und Solingen als tolerabel empfinden würde. Um so schlimmer dann noch, wenn dies im Gefängnis der Hauptstadt von Deutschland, zum 50. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz, passiert.

Wir wissen inzwischen, daß der Diebstahlsanwurf gegen den abgelösten holländischen Kollegen vollkommen falsch gewesen ist. Zumal wir in bezug auf Tee und jene bewußte Hauskammer andere Storys gehört haben. Und wir hoffen, daß jener Kollege auch rehabilitiert

wird. Wir wissen nicht, was an jenem Vorwurf dran ist, daß auf dieser Hauskammer geklaut wird, aber wir werden recherchieren. Wir meinen den neuerlichen Vorfall von 1994, wo wieder einmal ein paar teure Sportschuhe verschwunden sein sollen. Auch von verschwundener Bekleidung war auch schon mal die Rede. Davor registrierte man Vorfälle mit verschwundenen Bauteilen, aus dort gelagerten Geräten.

Eine Zugangshauskammer, wie die besagte, ist das Aushängeschild einer Anstalt. Gerade hier wäre es von besonderer Bedeutung, wenn dort „Menschen“ und nicht „brauner Kalfaktorenabschaum“ in Form von „alten Kameraden“ ihren Dienst tun. Es macht schon viel aus, ob man freundlich empfangen wird oder von „alten Kameraden“ mit „Kanake“ begrüßt wird.

Wenn man so etwas hört, dann weiß man genau, es ist schon wieder fünf nach zwölf. Es bleibt noch Hoffnung, denn in Tegel gehen die Uhren rückwärts.

Das Redaktionsteam

## ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.  
Diskonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.  
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

### Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

### bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit

Sprechstunden in der ZB  
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



### Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

### Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

### Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel  
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin  
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"



# Verführung zum Lesen

von Kuno Bärenbold

## Ungeschminkte Lebensläufe

"Wie ich erwachsen wurde? Ich werd's Ihnen sagen. Ich muß so tun, als ob." Im "Gespräch mit einem Schrankmenschen" erzählt ein Jugendlicher dem Sozialarbeiter die Geschichte seines verkorksten Lebens. "Sie (die Mutter) ließ es nie zu, daß ich was selberrichte, sie behütete mich Tag und Nacht, sie hat sogar versucht, mich daran zu hindern, daß ich stubenrein wurde. Ich konnte mir kaum die Schuhe selbst zubinden, geschweige denn einen Job finden."

Als die Mutter einen Mann kennenlernt, wird er kurzerhand in ein Heim gesteckt, nach der Entlassung steht er allein im Großstadtdickicht Londons. In einem Hotel wird er als Tellerwäscher vom Chefkoch schikaniert (der ihn in einen beheizten Backofen einsperrt); wieder entlassen, folgen kleine Kaufhausdiebstähle. Nie ist der Knast weit, in dem er zuletzt sitzt. Ihm gefällt das Zellenleben, das er mit dem "Watte-Leben" zu Hause vergleicht, "als alles für mich getan wurde, warm und geborgen".

In fast allen Erzählungen des englischen Schriftstellers Ian McEwan ist das Scheitern, das "Verdorbenwerden" und die Verkrüppelung junger Menschen das Thema des Autors, der eine Begabung dafür besitzt, sich in das Denken und die Gefühle der Jugendlichen hineinzusetzen und sie zu verstehen versucht. Ihre Lebensläufe wirken deshalb um so glaubwürdiger, da McEwan

seinen Figuren jene Sprache beläßt, die ihrem jeweiligen Alter entspricht.

Zwei Freunde, Raymond und der Ich-Erzähler, schaffen sich in "Das Hausmittel" eine Gegenwelt zum abstumpfenden Alltag ihrer Väter, "die sich durch die Woche schuften, am Sonntag rasten und am Montag zurück in die Walzwerke, Sägewerke und Docks von London gehen, um sich abzurackern und jeden Abend älter, müder und kein bißchen reicher heimzukehren".

Raymond empfiehlt die Lektüre der "interessanteren Stellen" von Henry Miller und für die Praxis "Luluputzel", die im Schulhof lockt. Stolz plaudert der Erzähler über seine Erlebnisse: "Und so hatte ich mir im Alter von vierzehn Jahren unter Raymonds Anleitung eine Auswahl von Genüssen angeeignet, die ich zu Recht mit der Welt der Erwachsenen in eine Verbindung brachte. Ich rauchte etwa zehn Zigaretten pro Tag, ich trank Whisky, wenn es welchen gab, mein Geschmack, was Gewalt und Obszönität betraf, war der eines Kenners."

Einblick in die Elternwelt geben Maisie und ihr Mann, die jene Paare verkörpern, die sich "mit saurer Resignation" hassen. Maisie ist eine durchweg unbefriedigte Frau, die endlich "Ordnung" in ihren Kopf bringen will, aber darüber seit Jahr und Tag nur redet. Mit ihrem Geschwafel stört sie ihren Mann, dem schließlich der Kragen platzt: "Du bist ein nettes Mädchen, das noch nicht einmal die Segnungen einer unglücklichen Kindheit

vorweisen kann. Dein so sentimentaler Buddhismus, die Räucherstäbchen-Therapie, diese Illustrierten-Astrologie... nichts davon ist von dir, hast du dir selbst erarbeitet."

"Und du? Du hast doch nur deine Bücher. Du kriechst auf der Vergangenheit herum wie eine Fliege auf einem Scheißhaufen."

"Ich krieche? Na, immerhin bewege ich mich."

Ian McEwans Buch besticht durch die ungeschminkte Klarheit der Sprache, in der immer ein erotischer Unterton mitschwingt, spielt doch die Sexualität in vielen Geschichten eine wesentliche Rolle. Es überzeugt durch die radikale und ehrliche Schilderung von Lebenswirklichkeiten, in denen Inzest kein Tabu ist oder ein Mord geschieht, dessen Motiv die Einsamkeit eines Jungen ist.

McEwans Erzählungen nicht zu kennen bedeutet, um eine wichtige Leseerfahrung ärmer zu sein.

*Ian McEwan: Erste Liebe - letzte Riten. Erzählungen. Aus dem Englischen von Harry Rowohlt. Zürich: Diogenes Verlag. 268 S.*



Kuno Bärenbold, gelernter Zimmermann, 8 Jahre Haft, Stipendiat der Kunststiftung Baden-Württemberg, Mitglied im VS, Rezensent für Presse und Funk, lebt als freiberuflicher Schriftsteller zusammen mit Kater Brechtli in Karlsruhe. Von ihm sind folgende Bücher erschienen: *Der Einzelgänger*, *Heroes & Zeroes*, *Das Leben ist auch nicht mehr das, was es mal war*, *In bester Gesellschaft* und vor wenigen Wochen der Erzählband *C'est la vie*. Karlsruhe: Edition Eisbrecher, Erzählungen.

**ACHTUNG  
OPPORTUNISTEN!  
Jetzt  
umsteigen**

